Liber Bibliothecae Academicae
publicae Senkenbergianae.
Rep. No.

H. 1021

Bibl. Senk.
O. 78.

Innhalt.

1.) Geistliche Policei-ordnung. Ist der erste und zweyte Theil der Hasenclebogk-Landrechte in andern Abschriften.

2.) Landrecht der G. Grafschaft Hasenclebogen. Ist der vierte Theil der Landrechte. Der dritte, von Victualien, fehlt ganz.

BIBL. SENCKENBERG. MS No. 182

1.

Christliche Policeÿ Ordt // nung.

[redacted]

POSSESSOR

j 6 14.

Christliche Policey Ordnung

Von fleissiger Besüchung der predigten, vnd wie die Mutwilligen Verseümer sollen gestrafft werden. /.

Es wirdt sich ohnzweiffel Menniglich zuberichten wissen, Massen gestalt wir, die gebrüder Churfürsten zu Sachsen, Christ. gedechtnüs, Anno 1572, eine Ordnung wegen Reformation etzlicher Vnordnungen fürnehmen lassen, Welche die Lehr, Leben, wandel der Praedicanten, vbung des Catechismi, abfassung Kirchengesenge, Besüchung Christl. gebett, gebrauch der Sacramenten, Straffung der Lesterung, Ehebruchs, Klagens, Publicirung, vnd offentlichen vnd ehrlichen leben anbetreffen, Wir aber dem selbigen nicht allein in vnsern Churfürstenthumben, Sondern auch in vnsern Vnterthanen allen vnterthenigen gehorsam gnedigs gefallens gepflogen haben. Dann nun in berürter Ordnung vnd Reformation, vnder andern auch dieser punct begriffen, vnd darin eigentlichen disponirt vnd verordnet worden, Welcher gestalt die Praedicanten, Seniores, vnd Superattendenten der Cirkarien, Auch Superintendenten, officium haben, Acht gegen jren Pfarrkindern, vnd derselben verwandten mit fleissiger aufsicht, vermahnung, vnterrichtung, vnd Straffung der vnterthanen vnd vngehorsamen, wahrzunehmen schuldig, Wo vnd wie offt, auch alles an sie repetirt, vnd erfordert haben, mit den gnedigsten

Straff deren so ein Predigers wort gäntzlich verspünen.

Erklerung, Dieweil mir fürnehm Vnd hinzusetzen, auff
den Pomfayr kunfft Predigt angewendet, Vnd vber auß
hinzue bey denselben kunfft benanten straffen der -2.
Pfenn. mit Gottes hilff, bleiben solle, Wenn dann
Vnd fürnemlich Vilen fürnemen, Oder andere rathsliß.
ne personen selber, wann ermelter gepredigt, abgan-
gen worden, Oder Vnder wehrender Predigt
oder Vesperzeit, etwan vmb sich, Kunt bestelen Vnd
rauben, Vnd dann Vnder wehrendem Predigen
Vnd Gebetten, Vnd Sacramentreichung, Kein Predigen
Vnd ort, Vnd sich nit allein die Alten, Sondern
auch Vnd junge Knaben, Zu gleicher Ansetzung Vnd
Vnderhaltung ermelter, Verordnung der Kirchenübung
Sacrament, kunfft Lernung Vnd Catechismi, vermög
dem Vnser kurtzer Vnderricht publicirten, kunfft etc.
ermelter Ordnung, zum Ernstlichsten ansehen,
Vns gegen, Vnd zugetzen, damit kunfft ermelte straffen
die privatas admonitiones, censuram Ecclesiasticam,
kunfft die gesetzte Weltstraff, vorhanden, Oder, da
Vnd solche etwo, die vns mit kunstendigkeit
berüre, etwo kumb, oder zu etwas Vnsatt, gelangen lassen
sollen, kunfft sich darinnen gegen, Christlich erzeigen,
Damit sich niemandt, Vnder solchem kunfft, einiges
Vnd standts Vnfugens. Vnd sahen Vnser viel gedachte
Herren der Siebenner Ordtnung kunfft reformation,
liben, weil sie nit fürnemen sahen, sich denen im,
Vnsers standts zuentziehen, kunfft dieser kurtzer Summarischer ordt-
nung, sich weiter auszuerstrecken lassen. Wir wollen auß
sonderm alle kurtzweil mit spilen, Pfeifen, Lauten,
Geigen, kunfft was dergleichen mehr sonst, so wol en-
ter der Predigt: als sonsten der gantzen Predigt
tem Vnd Sacramentzeit, kunfft andern sonntags, bey ernster
Straff gäntzlich verboten haben. Demnach sollen, kun-

Predigt tag, Vnd Bettag.

sonnr Geschlechtern mit fleiß darnach sehen, Vnd denn
sie weiter nichts gestatten, denn Ehrliche Hochzeiten, Kindt-
taufen, Kindt Christlicher Visitiren, Kindt desse
Fürnemlich hinder dan geschicht, beim Brantewein,
oder anderem vnzimlichen, Da denn Kindt sie Kindt
mit den Gästen zum Tantz anweisen, Darunter
gleichwoll der Brandt, Kindt Kranendtbrodt,
Exceptio. so eines sich anklopfet, oder eben gerne reichen
will, nicht sollen sonderlich verwehret.

Von Christalnsehern, Wahr-
sagern, Vebergläubigen, Zäuberern, Gotts Lästerern, Volsäuffern vndt Wiedertäuffern.

Nachdeme Wir die Liebrüeder Fürstenn zu
Brssen, mit abberürter vnser publicirtes Ordt-
nung Kindt Reformation Wie die Christliche Kindt Sach-
sische Gemeine Kindt Laster bey Vermeydung Leibs
Kindt Lebens, auch anderer ernster Straffen hierbey,
So wollen wir selbst alles anhero gezogen Kindt wir
Vns halten haben, Dieweil auch die grosse Kindt Lib-
reiche Güte der Barmhertzigkeit Kindt Vberfluß Gottes
in seinem Kindt fast allenthalben Lieber Kindt ge-
nommen, Kindt aber wir Kindt die Visitatores nicht allein
vor vnser Person mit allem Ernst Christlichen, solche
Gnaden Gott, so viel menschlich Kindt möglich,
gäntzlich aus Hertzlyann Kindt abzustellen, Sondern
auch Vnsers Theils mit vnser Kunst Vermögen
der Kirchen Inspection Ordtnung gentzlichen inhalten
Seyn, Ist die Sache, so mit Vermeidung Gottes beschehen
gütter Lehrung Zugehen, So Ehrn wir Kindt Visitatores

ßey Reformirung, kunndt beschluß allen, und jeden hierunder beambten
hiermit abermalß, Das sie über ihrer, heutt angezogner
hierüber Ordtnungen, Inn Ernstlichster, kunndt pflichtigster
Haltung, kunndt da sie nit erfahrung bringen, Das jemandts
mit vorgedachter Laster nimm, Ress mit Schatzung, Mass,
Lagen, Legen, Uberglandigem kunndt trubolierung Ernster,
Ihrem Handtreib, ohne Ehrliebendem Gottsdienstem kunndt Ge-
hörsam vollziehen, Das gleichsam, mit dem hierüber
Rhatsmeister Der Vrkundtrichter kundtgangen, solche Personen
greiffen kunndt gefänglich einziehen, Damit sie für endtlichen
Ernster Bestrafft, Der ihrer eines gelangsitt kunndt ergründung
ahn Leib, kunndt Leben, oder sonsten, Darmit
Hochgedachter hierüber Der Vrkundter Ordtnung kunndt
Reformation vermindertzogen soll, ohnnachlässig Ihrem
nach kundtzuhangen. /.

Von Abschaffung der Vbermass bey Weinckauffen, Hochzeitten, Kindtauffen, vnd Gastereyen, Pfingstabstellung der Kirmess. /.

Es seindt nicht gemeint Christliche Gebrauch kunndt
ceremonien, oder auch Ehrliche gesellschafften, bey Hein-
kauffen, Hochzeitten, Kindtauffen, kunndt Gastereyen, ge-
halten, Sondern die Vbermass kunndt missbrauch, so
allenthalben einreissen, Ablöschaffen, Darzu kunndt
Dann bewegt, Das mehr ermeldte, Ehrliche gestalt hier-
zu nicht allein alle Predicant Inn Predigten, Ermahnt
kunndt verbrieffet, Sondern auch also die Leute haben
Gebotten, Dann man sich mit schädlicher Verschwendt-
kunndt müssigkeit gewarnet solte, Inn gemeltlichem Ver-
schonet, kunndt sich nirmehr hierfahren werden, kunndt die

weill die armen den Reisen in allem gleichsam wöllen,
nisse bald in Anfang ihrer Ehe, in verderblichen schaden,
kombt schält Leuthen, Darauß die Verachtung
gegen den Obrigkeiten von den alten Gedächtnissen, und
Gott dem Herr[illegible] angestellet wurden, Und dardurch
den Jungen Gesellen zu einer Angefangen Haußhaltung,
welche anfänglich feuren ist, gestrauret und gebolffen
werden solte, Es wirdt Aber solches nunmehr gemacht
hinweggenommen, kombt von den mehrentheil der geladenen Gäste
allein Voll kombt überflüssig zu essen und trinken, aber
sehr gesparch gesuffe, Also, Das die Junge Gesellen, sehr
beschwerlich ihre Ehrbare kombt patrimonium, so Ihr
der Haußhaltung kombt sammthierung nemen, solte, ein
Ehrsatz, kombt sich in kombt[illegible]
nit Pann, Ehemäßigt gehaltt hatte Auß mit
den Mitgästen, kombt gastrayen, Da das Junge Volck
mann nach lang satt Haußhalten könnte, sich anmal
nützlich Ingebraucht wirdt.

Die Weiber kombt dann nit gewinnen wöll solchen Gebrauch
lassen kombt unordtlichen Fürnehmen Ehrbaren kombt
Ehrsamen, Junger Gesellen, Es seyen, kombt andern
wie hiebevor Ordentlichen selbst zu gutem, Das sonsten
Nämmentlich, der sehr auß war er wölle, /: ansonsten
den Gäste, kombt dem Brod :/ zu einem Weinkauff
über drey Tisch Leut, zur Nachzeit aber über sechs Tisch
kombt vor eine Tischmaß Wein dann sechs gerechnet,
sechs Gleß Brodt, oder mehr, dann, oder sechs
solle, bis zur mäßigung mehrer Gerecht, Die wein vorher
Ingelegt der Gebrauch kombt Herkommen zu nehmen da sey
wöllen, Das die Brauter, kombt andern Nötigk
gesinnt, Das, wann ein Tisch solle mehr sein solle, auch
gestanden, kombt solle auch der Weinkauff nun
Nachzeit allein, kombt nicht über drey sechs Gleß,

neben dem Herrn, mundt Ob gegeben werden, auch der
Hochzeitern Eltern Brautgamb mundt Brautjungfrauen
den geladenen Gästen morgens früeh zu Kirchen
gehen, also das man kein. so. gewiß früeh zugen kom-
me, mundt das erstemahl. d. mahlzeit, Ob andern
tags nur zwo, geben, Zum zweytmahl aber vier gänet,
neben den fleisch, oder fischen, neben dem Herrn, mundt
Ob nicht vertragen, mundt also das die Hochzeitern nicht
anderst dann Knöpfen, mundt gemüeß sein, und kein
Frauenzimmer kein frembde gebrauchen werden, Dann aber
alle frembde neben der Mahlzeit, Obgeschriben
die Gäst, mundt Fremmer Lüth ganzlich abgeschafft
mundt verbotten sein sollen, bey ernsten Straff,
Gleichwohl wann ein frembder gebrüeft, mag der
Brautgamb denselben empfangen, so bey ihm ver-
harren, welches aber 3. tag nicht wären soll
ohn obrigkeitlich, mundt wahr Hochzeit mit Kurtzweyl,
ung, wie sie vermahlet, abstreiben, Damit genugsame
Zeit zu essen geben, und das Gesindt nicht übergang
nicht aufgehalten werden.

Hochzeiten. Und die weil bey den Hochzeitlichen Gast allerley
mit grosser Verwüstung mundt Unrath verübt,
mit schwärung gesetzt, mundt wenig Gebürst wirdt gese-
hen, wann sy zusammen kommen, Demnach
Ob man nicht allein den geringen Ehrenleuten ihren
Hochzeitlichen Sontag mit Mistlichen frölichkeiten nehmen
zu legung unser mildten Straffen, oder gahr begnaden,
Sondern vornemlich die bey Gott verbieten sollen
soll, Ob ihnen sein Göttliche Allmacht zu ihrem
Ehestandt, gnaden, segen, mundt gedeyliche wohl-
fahrt, gnedig gnedig verleihen wölle, So sollen unsere
Pfarrherrn auch in den Ob so wohl bey der Tauffung,

Kindtb

ordenlich fürlauff
und Geld Prauchgefell

Item
Item Gotshauß, Cantz
und Gelt Hanthaben
und dem ampt fürsten

alter ordnung fürlauff
und dienstag befelch

als nun den Rätten, so mir Cantzley Christlichen Ordt-
nung mit hubschen Ceremonien hinglassen, wie Brautgam
gemelt Braut mit ihren Freunden, Leut geladnen gästen
Item Ordentlich für tischen, und wieder heraus gehen.
Item, wie die ornat im Crefftl, Item Cantzley,
wieder Canten, Leut in der Messen mit ihren
Jungfrauen gehüren werden solle, dabey allen dem
ordenlich hirsch, Burgermeister ab Leut Schultheis, Auch
aller Rotten Obristen Zihrlich ab Jungen Gesindt
gänzlich verbotten, Leut sonsten mannichlich nüt,
dienen sein solle, sol Leut Erbar Leut Zuchtig so lange
dis der Malzitt, mit dem Tantz, als dem Tisch-
gang, auch der den hohen Ceremonien Leut Gebreuchen
vorgestellten Ordtnung, Zuverhalten. Als wir
auch neben unsern Freundtlichen Diensten im
der offtangezogenen Ordtnung Leut Reformation der
Hochzeiten, Cantzley selber gnedigklich Angelegen, ab
der selbigen sindtlich Leut nutzlicher weiser, ein richtig
Formis verfassen, Leut also dem, als nicht under
den predigern, inmassen nutzlicher darzu thun Leut
den nutzlicher Personen, gebrauchen mögen, Do wollen
wir auch solichs nicht underlan, Sondern unsern Be-
erbten stimit aber mals anbefelch haben, Leb Sie
mit rauch Cantzley sehen, Leb bisher hierinnen
rung angezogt, Leut die Vberseessen im gepürlichen
Kraft genommen werden.

Kindtaufft.

Do Bill dann die Kindtaufften belangt, weil wir
dabey billich den Segen Leb Gebarndt antreffen, Leut
dannoher Leb der grossen Barmhertzigkeit
und Gott in dem Heyden nutzlich Sacrament seiner
Heiligen Tauffe erzeigt, mit schuldiger Danckbarkeit
Leut Ernstem Ehrn, So will mich also Christen geh-
bel anstehen, mit hinderlassung dieser Christlichen

gedencken vnd verninnerungen bey diesem also stehen vnd
fürsamen verrechs, benordentliche Polizey, vnd ehrs
würdige Ceremonien, anzustellen vnd fürzehen, Damit
seyerne vnnd Ordnung wie, Vnd Nämentlich fürsorge
trinckens vber 2. Tisstadium, oder auss verlust der
vnnd Maasse zu geben, Verbeuschen vber drey Sandt
Bern, mit einer Kannen bey vrtheil vnd straff
seyen, Noch auch verbergen anderen Lasterungen fürnem
zustellen, oder selchen, bey hermeydung ungnädiger straff.
5. Soll auss sonsten vnnachlässig ein mässe vber seinen leib
stands zu leben, Oder auss ihren vber vnnd sonderlichen
vnd den vnnützen vnd Vnzeitigen hinein tragen
zugeben, viel weniger, sich oder andern tags vnnützer zu
Cedern macht geben, Als dass vnd lang sitzen vnd der
vnnützen, Leichtfertigen, vnd Lasterungen gantz
vnnd gar verbotten, vnnd aber hier vnnütz nützes
tzen wollen gestaltet haben, Derauss hinsorg Ob
rigkeiten nit bleib haben, vnnd die verbrecher vnnd
zu ernster straff ansehnd vrtheilen sollen.
Weill auss vnd der Ehrbrüderen fürsten zu Bern,
ein hergebrachten Ordnung vnnd Reformation der
Kirchen halb, vnnd Montags Cämmer abents spät bey
vnnd Nachtschlaffs zeit aber gäntzlich verbotten, Vnd
lassen vnd nochmals vnd bey hermanen, vnnd
befehlen hiemit obgemelten, Dieselbige strenge vnge
zu gehalten, Vnd ein jeder vberkeiten vermöge ihro
ehrnvesten ordnung ernstlich fürstehen.

Von Fastnacht vnd Mümmereyen.

Diese Vnndt dergleichenn Haidtnische Mißbreuch, vnd sünndt nach ein Christ oder Gottselig Leben, welche Ihm ehrlich Gottes wordt Gottes Christlichen Ernst kunnt Erbarkeit Zucht vnd Ehrbarkeit Zu wandel, als Gebett aller Heyligen, Vollerey, Hurerey, kunnt ballgreyg nachfolgen. Darumb sie Ihnen nicht sollen gleichen, viel weniger gebrauchen vnnd, Wollenn dieselbigen derselben gentzlich gantz vnndt gar abgestellt, vnndt Ernstlichen verbotten haben, Vnd Ihnen vnndt allen, Ernstlich gebietten, damit vnnd Ihr nicht gesonnen nach gelegenheit vnnd Zeyt, vnndt Ihre vbertretung Ernstlich Peinlichen gestrafft gemeint sündt.

Von Landtstreichern, Herrn loßen Vnnützen, Müssiggängern, Verschwendern, Vndt Spiel leuth.

Es ist bey vnsern Landt vnd Teutscher Nation Ob ein mehr Landtstreicher gibt, als sonnen ist, Dann nicht vnrecht ist, Vnd muß nicht gleich für Landtstreicher gehalten werden, Der Zu seiner Arbeit vnnützlich, Tagdieb, oder Bettler vndergeben, Darunder Ob mehr theil Diebe vnndt Mörder, Betrüger vnndt Falschspieler, die hier sonderbahre gesellschafft haben, welche mit Prob[illegible] wollen, vnndt sich darumb nit Ob ernehren, vnnd Lasters halben, vnndt betrügen begehen, Derent sie müssig gehen, vnndt gute Tage haben mögen, Dieweil

Dann solche Kaufleuth, so aus Frankreich, Engelland, Schottland mit Kaufmannschaft, kostbaren Wahren und Gütern zu Lande oder Wasser, beschwerlich reisen, Unkosten, Gefahr und Nachtheil, einzubringen, kaufen oder verkaufen oder wann sie in Gelt an ihrer Nahrung kommen, sonderlich Fürsehung thun, Soll solches gemeldten in unserer Obrigkeit vermöge der Reichs Constitution keinen weg gehindern, sondern, der derselbigen wenig, oder gar nit mehr zu besorgen, oder Verfolger mitkommen werden, dennoch sonderlich gewissen wenden, damit die Frembden Fuhr oder, die Ihr so sich offt ihre Meister, welche gemeiniglich Falsch pflegt zu betrüglich hinderstehen, gut achtung nehmen, Auch sie bisweilen besichtigen, Vorgeltnussen ihre Kleider, Damit sie dem Wirthen, Herbergsherr Meister, Item Knecht, Magd, andern bewerbt sich, Zuschreiben lassen, damit man bey ihnen einer Rechnung, oder Redens bescheid, die zu schaffen einigen, damit sie desto gewissers Kundschaft zu Ihrer thun geben, damit man der Praxis, oder Examinatory Falschen gespürlich mittel damit bewandtnus der Sachen mögen.

Wir wollen aber hinder solchen Gebrechen nicht verstanden haben: wann Fremd oder Inländische versehen, so dem Gottesdienst nicht nachsitzen, Sondern ihre Fürsehung damit desto weniger, damit Ueberfahrung nichtige Unkosten gebraucht können von seinen wirthen, Freunden, Eltern damit Freundschaften, Dann die selbigen die Reise by damit nit Last haben, Da sie gegen obgemelt einkommen, nicht schuldig verbleibt ist, Ihnen, wie nun solche Personen Pflicht den abentritt in ihren Gastungen mit mehrerm gnedigklich gestraft haben.

Damit auch die Brennloser Kunsten den Landtsträuchern nit viel ungleichs seindt, sindt zwangt es nicht allein selber Ja bisweilen mit böses stürthen umgehen; Do solle ihnen Ernest ob Pferd abgeschaid ob Hartten wundt Beinen zu kussens klerthumm sindt Dorffen mit nichten gestattet, Dondern sie sollen ab: sindt fürnemb gemeiskey Inwohner, Dasser sie seindt kommen, wolltind sie sich aber nit weisen lassen, sindt darüber Rottierten, Dollen wo sie Hauptleuten sie einziehen, oder mit dem gewehrten Arm sie helffen, sindt sie ob Landt Junerhalten angehalten, Dan wir selbst sie genaelt gebrauchen, oder Dest böse stürck begangen stetten, an Leib und Leben gestrafft werden mögen.

Zum sindt dannach der Musterung mit brennen allen Volck ist, Darauf alle abgedanckte gesellen ihren Ersten Sold, wann sie ob ihre Kurtzen, nicht arbeiten oder sunsten Schein wollen, welch dann auch darin Gottlich straffen, warnen sindt manen, mit Landtsknechten machen, sindt aber demselbigen so viel möglich kurtz kommen mit Christlichen Obrigkeit gebürnden willen, sie verjagen abzuschaffen, sindt Dasselbe zuthun, dann in andern Landtschaften, mit Gott und Ehren, ohne beschwerung an Leyter Leuth, Dann sonsten Dasselbe die Musterung Klagen, Jammern, wuchern, Do sollen die Hauptleut mit Städten, sindt Flecken, auch Dörffern sich mit allen gelegenheit erkündigen, sindt do sie Pferd wissen, Dasselbe Inwohner mit sey gerneb, oder Landtsknecht sey. Da dann derselbe ihr thun richtigen bescheidt geben könte, sindt dann so viel kennen hette, Dass er das sein bestellte, oder sein sindt wieder mit heimgen sie Leuth bestrafft.

So sollen unsere Bauersleut ihre aber samt gütter
Nachmünder setzen, und sich zum arbeiten anhalten,
oder mit unserm Verwissen gar zum Landt aus-
weisen. Desgleichen das Mündtlein Mörnig-
lichen mein solches gestatten, niemand hausen
beherbergen, oder fürbringen, ernstlichen verbieten,
solle aus dankbarkeit auch seines gütlichen misse
erfolgt verhalten, Dann ob jemand, eben nicht anbietet
Holl aus nicht nehmen, ob wenn dann, oder an sich
bringen für Verbrich stelle, damit dem Müssiggang
Einhalt gebe, oder da er nicht fürarbeitlich setze, oder
sonsten trauens wenn, Alles dem solle ihme ein
Notturft darauf gemeine warnen, Alles nach gelegen-
heit der personen und Kindsbänder, darnach wir
die Eltern, und Vormünder mit gnädigem ernst ernäl
len vermahnet haben, Ob sie ihre kinder bey fridtag
und Feyertag fleissig, wenn sie nach predigen seind,
ihnen selbst fürgehen für Gebätt, arbeit, Schulen fermidt
sitzung, oder sonsten wenigen, nach unsern Landt Standt
und vermögen, abrichten, und ihnen darzu Mittel für
handlungen gestatten, Dann darauf solche gestalt
sey, die dem Wandern nicht lieb an Werkstätten,
Wurde aber jemandts dieser unser Christlicher Ermah-
nung abwarten seinen kinder haben Müssig
gang gehen. Da sollen nach unser Ordnung
solches mit gütt stellen, Sondern die Eltern ihres
Knabs verwirken und ihnen bey ernster Strafe
befehlen die kinder zum Gebätt, oder Arbeit
anzuhalten, oder wenn sie, das andere ordentlich setzen
da sie etwas Lernen, und arbeiten mögen. Da der
nit all sie sündig machen, die Strafe verdienen, und

die kinder mit dem Hauß, oder anderes straffen etwas
zu schaffen anweisen, oder, da sie widerspänig, vnd
vngehorsamb weren, vnd dessen beginstig, wollen wir
nach bedeuten mit anderen mehr gegen sie fürnehmen lassen.

Dieweil man auch viel knaben dienen stimmen findet, die
treu fleissig sind, vnd gar wenig rechter arbeit vnd faub,
falthung gedenken, Denen stets in wenig faub liegen,
vnd das ihrig sämtlich zubringen, mit pressen, auch
mit spilen, vnder dessen aber weib, vnd kinder dar,
heim sitzen, vnd die klesen singen lassen, welche dar,
nach anderung Leuten vber die Hauß gehen, vnd sich
an Ehrbarstab gewehnen müssen, Wo wollen wir dem,
nen Ehrenpotten hiemit nochmals befolhen haben, vnd
die selben gesellen mit den Hauß knechten zur arbeit treib
en, ihnen die wenig hauß, vnd das Pflug, beut,
bieten, Auch den wenigen hinderlassen sollen, ihnen
weder in, oder auß dem faub zu nehmen, oder
anderen frembd zu bringen, wie auch sonsten Mänig,
lichen darmit ihnen mit hinzusetzen oder abzu,
nemen. Im fall sie auch von ihrem mit pig gesel,
schaften, vnd spilen nicht abstehen wolten, Do
sollen vber ihre Pfründen verminder gesetzt, vnd
ihnen dasselb vnd geringste nicht gelangt, Dardurch
weib, vnd kinder, die mitleidig sein, so weit
sie sich selber ernehren hat, zu Nottdurfft gewiesen, vnd
sie die hauswirdin, mit ihrem harren spruch, Ihr
Hausmit friedt gesagt werden. Wonder auch vnd
weib gesund vnd starck sein, vnd so solchem der spruch
gehalten haben, Do soll man sie dem Pfarr nachgehen,
vnd der vbrigen gebetten der kinder, do dero vorhanden
zum besten anhalten. Was aber gemeine vnd dürf,
tigliche mißgänger vnd spiler anlangt, die sollen gantz

kundt gar in kheinem gebiets, nit gelitten, Sonderen den
hyderen Stamptern freds arth, dannenhero abgeschafft werde.
Item dann, das sie vadelliche gefangne konne haben,
oder inmassen verwahren müssen, Dessen sie sich vber die
amptern klerlich erklärung, kundt sie nach befindung nüwen
Leg oder ablöse gebüdlich sollen, Das wo fromm Leit
sich aus gepürlich sollen, kheinen kuchyst in enthalt
keinen annemen, nach die kheinen fraw Schwalgerig
kundt fürsch annehmen, oder für anderer Laistsamkeit
halt kumpfnüssen werden ./.

Von Bettlern im Gemein, Item Zuegändisegem Hauszarmen frembden Armen Sgüelern, Pfarherrn, Sgüelmeisterrn vnd Sgreibern./.

Wir sabem in Vorigen Articuln geordnet, das
die Bettler kundt an den Landtstraissen, oder sunst
hin, oder angenommene krankheit erdichty, gleissnosse
gesundt kundt starckh seindt, in kheiner Obrigkeit kainb
weg gelitten, sondern vnd andere Landtsässer
wieder fründtlich weisen, oder sich begnügen angehen
lassen, sich mit böser strassen umbgehen, besucht, kundt fun
Lasstern gnacht verdacht sollen, Darbey kein ob darum,
den cassen, Dandt wol billich, das kein Obrigkeit
ir Bettler gedüldtet wärden, in nachtheil der armen
Ihr nachbarschaft böse exempel seindt, Dieselbe kheine
Pfarherrn begrabnet, kundt den Landtsässen Armen
die Sakramenten, aus dem mantl gezogen werden, Erlaub,
dieweil ob wieder die Christliche Lieb weren, das man kheine

der böser willam, der frommen solte Rost, kundt hünger landt
lassen. So bedarf, kundt wollen wir Euch hinfüro
Kriegsleuth ausserhalb on Ihr bütel, kundt bettelhöltz, ist
Euch bettler gut abcaufft gebarm, kundt da sie begründet wurd,
Das Ihr fremde bettler hangenigen nehmen oder behaust
Leut halber essen schenck, kundt mit kontribarmen Klondtag,
Als dan ihnen die Almüssen zusamblen gestadten, ob
so viel sie Euch nasse nötig, weisen lassen, kundt so bald die
krüpel sodan weisen, oder nit der kürze, der sie schaus
warten, mit nächste dorfer oder flecken hin geschaffen sollen.
Ob wir dann Euch ein gegen Ihkundt ungehorsam, soll er
die nasse Ihnen gehorsamgst, kundt Euch morgens langer mit
gelitten werden, wie wir selbst allen unsern Rebel,
Ehrsamen, abwerth in ihren bestallungen mit ir unserm
ringebürden sabarm, Das sollen sie fleissig mit zuschaf
Euch ob dann wir Euch hie, so will Euch allen unsern
zeigen, kundt darumb sie jedermasslich eigentlichem bracht,
Euch ihr Euch hie halten kundt thun sey. wir sie Ihnen kom-
men, wenn wir manen sie gebürtig, kundt was sie auch sie
wollen, und sie nicht faulen oder zuschaffen oder sonder
nützen sabarm. Wurden sie dann auch ihren ungehor-
samen der personen alter, Rüstet, kind halsgerichte ver-
wirrtem, Auch sie mit nützigen Ratsam nachgehen, als
dann sollen sie die bestrafung thun, Ob ihnen notdürf-
tige almüssen, inmassen wir sie gewirnt, mitgetei-
let, kundt sie kontschaft werden, Drangster sie
aber fürhinter einiger ungnad, hat das fall sollen
sie solche Bettler, wie Landtstreicher, sonderlich wie
dann, oder nach beschehener besichtigung sie straffen derogen
kundt weiter thun. Wir inquiriren, kundt Euch darnach selb.
zu eigentlich berichten.

Kundt wir wollen bei Ratsam in ihrem Diesen sonderen bleib
kundt nicht also wie gutlicher gebrauch ist, kundt sonsten
nun gehen soltan: Es gebindt wir Euch E. F. wissens.

Da sie Jemands hinfüro gebiet vnd wonung, Vnd ihnen nit gelegen, Gemeinschaft, Kundt vorgemeinschaft vnd Dienstbarkeit, Das solle keiner Pfarrherr bey Dienstbarer gütter ansprung geben, Kundt da einer sich vor sich ansetzen, Vnd aber nicht weichen, oder sonsten mit tyranischen dingen hinfahren, für sich bringen, Kundt hinweg, oder in andere Pfarr, darvon hinziehen.

Wan aber die Pfarkinder Pfarrherrn in Pfarrein betrangen Da haben wir die ausserung nit gesetzt Pfarrherrn, Kundt nit Pfarrherrn gestrafft, in dem fahl, Kundt Erzeigt Leuth, so Pfarrherrn Kundt Pfarrherrn schmidt, Kundt sich Pfarrherrn wollen, mit allem die Pfarrherrn sie setzt, vnd aus dem Pfarrherrn lassen vrsachen, sondern auch ihre Pfarrherrn andern Leuthen täglich für die Thür schicken, Kundt sie bittlich gebetten, Kunder Pfarrherrn sie Pfarrherrn mit Pfarrherrn setzen, Kundt gute Pfarrherrn thun Pfarrherrn, Pfarrherrn auch die Pfarrherrn, dan Pfarrherrn ihren Pfarrherrn fast allen tag die Pfarrherrn empfangen, in Pfarrherrn mit essen, Vnd sie ihnen Pfarrherrn sie ihre Pfarrherrn, Vnd gemeinlichen Pfarrherrn Pfarrherrn, oder Pfarrherrn Pfarrherrn Pfarrherrn, Pfarrherrn einmal ihnen, Pfarrherrn Pfarrherrn vnd Pfarrherrn Pfarrherrn gegeben, Kundt Pfarrherrn Pfarrherrn, Die wollen Pfarrherrn gen, Vnd ostermals bey denselben viel Pfarrherrnheit Pfarrherrn, Kundt Pfarrherrn Pfarrherrn. Die auch Pfarrherrn geben in Pfarrherrn Pfarrherrn, welche Pfarrherrn alhier Pfarrherrn, Kund dann nit Pfarrherrn sollen Pfarrherrn, Pfarrherrn Pfarrherrn mit Pfarrherrn Pfarrherrn Pfarrherrn, Kundt Pfarrherrn Pfarrherrn Pfarrherrn, Pfarrherrn

kundt kuperlesische entkündigung vornehmen, kundt der nechst Nachbürstige Nemen, so gemeinlich Talber, oder sonst mit ihrem angestabten Fleisch, nicht naher kommen mögen, oder mit kleinen kindern gesegnet seindt, welche ihnen aller Fürnemmen, hemmlich, schneiden, kundt der selbigen nachbarn ingleichen gelegenheit, mit dem Hoffkauf Lasten Nemen bestehen lassen, Den andern Fleischs aber kundt frembden Kellern, damit nicht von sich kundt ihre kinder für betteln, und den Leuten beschwerlich fallen, gestatten, Sondern sie mit gebührenden ernst für Arbeit treiben, kundt anweisen, Auch kundt, nach vnam sie Jemandts kundt gebräuchliche belehrung Jrer abrichten vorsagen, in die Thurn kommen legen, oder sonst straffen.

Und Dieweill nun fürs Jemandts ihre Armen nach kundt ohne sonderbare Gott befehlung kinder selten kondte, vnam allein darin gnette ordnung, kundt itzt gedachter kinder, haubt, angestellet vnarden, Do vnollen vnir der Obrigkeit ohnvordenklich thun, Vnd alle fur bey der Lasten vnasung abgangenen entkündigung nun fodan Nachts, Sontags, kundt Cörtstagen zugenommen, kundt uns ordentlich vnan vnd halgand fur oben des nechst gedachten vnastes kundt fromen vnan Häuserenn, auch den Lasten, kundt den Leg Brandbauen alle gestattet vnerden, der vnan auch gleich sonnsten nach gelegenheit an annim, oder den andern ordentlichen kinderen Hübschen gestalten müste, Dalen dass hausere Flecken, und Brandtag darnach stes, dass der selbige kinder, vnann sie gnad vnenaschen, dass sie Jr Brodt nordenlich Dönnen, so bedarff dem Sammlenvnesch, oder den Ordenbrüd, gethan, kundt den Mitschigen kundt Bettlen abgezogenn: Dergleichen vnann Jemandts der Arbeidt, nachsten nischt Nachgedenckt, kundt Jhnenn darmit nachsten vnüder, der, dem selbigenn die Arbeidt nischt abgestrickt, kundt andern

gegeben werden. Welches alles mir dan dey armen
Wollen verstandig geben; so weis er bitten können, ob
sie mit solcher gerechtigkeit belehnen, Jedermann bestrafen
Insonderheit, dann sonsten da die armen alt, kümmerlich
oder mit solcher gerechtigkeit begabt, Dero nicht sonderlichen
Nutz armen bettlern weisen, die ihrer gelegenheit
gebrechlichkeit halber nach nirgts hinkommen können, Do aber
Dero gelegenheit eher kommt den hausarmen almosen, kleidung,
kumpt dampfen bemüehet werden, Wollen wir dieselbigen
dah hausarme hose Hospitalia sorgvertrauen unden saltzburg
verordneten lassen. Do aber dann die fremden betreffe,
den betreffe, Ob sie noch nicht zurücken ist, oder die
selbige begnemmen, oder, dasor portzeisen wollen, mit
einer Reverss auf dem Lastern, bedacht werden, sodann
die weil die meisten darunter grosse hingeferter stell
seindt, die sich oft der hausse kümpfen und bettels gemass-
men, immittelst aber gar nicht, oder auf gar wenig studieren
und darüber wenn sie nun für den Almosen sonen
kommen, kundt nirgts gelernet haben, sich nicht
kundt andere Handwerk, oder an den Bettelstab be-
geben müssen, Do sollen hausarme schreiben, Lesen.
meister, kundt Examinen solche gesellen, ehe die ihren
ab rath auf dem Lastern weisen, oder sie schreiben, klassig
examinieren, kundt sich mit allen verständigen, wo sie seyen
wer sie seyen, wer ihr Eltern seyen, wo sie studieret,
wie lang sie dise orth studieret, oder wenn sie sich
gedenken? Darnach auf der orter selber testimonia, kundt au-
sehen, ob sie auch nach ihrem alter genug studieret?
Item nach die vor ingenia haben, Ob sie dem
Lob sie arm, from kundt klüglich sein, kundt nützlich anwendt
sich selber gebrauchen können, und solches alles gründlich, Lob

Ehr Ehren

bey jhnen die Allermehrer kundt der Regierung nicht abel angewendet, Als dann jhnen nit gestattung mit Scheiben, kundtschafften zuschicken, Oder da es jr Geb ordts Superiorn erfordern, dem Scharpfrichter zu Kleidung abfolgt, kundtschafftschreiben, Dem Hausknecht aber jr müehwaltung kundtmachung, jhnen gebuehrung hierin beschehe.

Vnd damit aber grosse ungeschickte Bengel kundtschafften an sein, die dem Regierung nichts nutzes anzeigen, Do solle man sie wieder abweisen, nach jhr ordnung gehen, Vnd die Landtstreicher wieder jr nichts, kundtschafften zuschicken, Denen Vrgichten process sollen auch andere Glaubwirdig, Redtlich, kundtschafften, mit jhnen, so jhr den verfaßte Glaubwirdig, Scharfrichter oder Kunstlose Schreiber zugeben, Halten, kundtschafften, so sie examinieren, Vnd so Beamten, Die jhres Wunderlichen Lebens oder ungeschicklichkeit halber, nirgendts bleiben, könden, oder sonsten Vagabon, si erfinden, kundtwerden nichts geben, oder gar gering achten, Mit denen aber, so bestandt, oder gut Zeugknus jhrem jhres Gottseligkeit, Leben, Wandel kundt wissend, oder mag sonsten solches auch jhrer recht, abmessung konnte, Vollkommen jr ein Christliches mitleiden tragen, kundt jhnen alle gute beforderung aus dem Gotteb Lastern, auch aus den Zeigen, gutt, willig beweisen, kundtschafften, wie dan die Christliche Liebe kann nimmt Feilen entbehren, kundt jhnen das in jedem Nothfellen Gutes kundt nützlichst.

Von Ziegeünern, Gaücklern, Spiel, leüthen, kundt denen so auff den Gemeinen Märckten gemeingfügige Gelegenheiten aurichten.

Die Ziegeuner sollenn billig vnder die Landt
streicher gerechnet, vnnd kein so viel desto weniger
geliten werden, dieweil jre Gesellschafft keinen
sein herkommen peregrination ist nichts anderst,
denn ein verlauffener, diebischer, vnnützer, verlogener
Gesindlin, die kein Gott, vnnd die H. Tauff
nie recht erkant, mit Wahrsagen vnnd die Leute mit al
lerley mit jrenn erdichten Gespenstigen erschrecken, vnnd
verbotlichen Gewerb treiben, betriegen, vnnd
bestehlen, Derowegen auch billich, vnnd vber
glaubische Art jnreissen, hindern stehen, Dann
denn auch eben in Reichs constitutionibus ernstlich
verboten, die Zigeuner durch die Landt loser
Nation sitzen, handlen, oder vnderschlieffen, viel
weniger jrenn diebischen Practicken gelaubt, sie geb
Vo wollen mit eines oder mehr Personen, jung
in oder durch einen Obrigkeit vnnd gebiet für
sitzen, vnnd vrlob erlangen, Sondern sie sollen
treiben, vnnd mit aller jrer verzauberung Landen
vnnd besuchen, Da sie auch etwas gestolenn, oder
sonsten vbergriffen, bei jren leiben, sie sollen
sitzen, vnnd vber darzu bestraft
Vnnd nachdem sie ihr Leben lang Diebische gesellen
vnnd Dirnen, vnd sie dann auch nichts anderst den
jrren, vnnd suchen sindt, so sollen sie
nen Brodt erwerben, Wenn sie dann betrieben hinder
den Bauren hinderstehen, ob vnter man, oder vnder
den seyen, die sie also vnderziehen, vnnd Leibs straffig
vnd sie in jhre gesellschafft ergeben, jhre Kinder sollen
vnnd Leiben gelassen, oder pfleegen, oder sie sollen
Rath schaffen, jhre kinder zu gebrauchen, oder jm andern

vnnge mit ihnen, in oder auß Innerhalb seiner Oberkeit, handeln, oder wandeln, Da solchen seinen Beampten nach Innelegen, oder Straffen, kommt das jhn seinen gebiet zuunterstehen, dem vnrechten zu steuren, damit in jhrer Empter Straff gebraucht were. Das mögen, Sie sollen auch der Fürsten, oder Herrschafften, vngestrafft nit bleiben.

Gnedigklich wolle wir die Jahren haben, den Landtknechten, so bestellen, vngefehrlichen Personen, auch Fürnemmen gesetzt haben, Sie solle auch nit anders als bey Frid Leüten, kommt Gastfrey beherbergen, vnnd seine seinen Beampten Innelegen, Pfleglichen, oder zu gantzlichen nit Christlich vbergehen, Sondern jhre Straff Ordnungen, gebieten, vnnd die weil gemeinigklich die Fürsten so gemeine Sachen sey des gemeinen Landtfriedens, vnnd rechten, zu steuren, mit Obrigkeit zuuorsehen, vnd vnder sie sein sich der welche Fürnemen, dieselben mit Pfleglichen den Leuten die Rechtfertigung, vnd, vnnd Gastfrey, lassen. Da sollen seine Beampten die solche gesellschafft gut achtung geben, Auch jhnen nicht allein gemeinen sein augenmerken, mit erlauben, Sondern Innachtung jhrer Fürsten vnd Herren, oder der Obrigkeit Innsehen zu kommen mögen, quisition gefenglich einzuziehen.

Von Befelch der Amptleüthe, vnndt warüff sie sonderlich zu sehen sollen.

Zum vierdten wie einem Jedermann Pflegerer Beampten in sein bestallung eigentlich setzen lassen

ny, vnd sein Ambtt, kundt thuen, das sollen
Jedes, Dieweil die selbige vnd mehrertheil gesa-
general, kundt in gemein stehen, vnd aber kuspar, vnd
kusparen Landtsassen Nottürfft responderen, vnd sie
nicht allein der gemeines Fürsten vnder thenig-
nast, Sondern auch anderen vnsern Vnderthanen
zu Ehe mistrauet, kundt beschleist werden. Des
wollen wir alles vnd jedes vnsers Vorfahren
ampt vnd Landtsassen Fürnemlich, vnd beson-
derlich Ihrer Ehrwirden, als vnsers Landtsassen Ordt-
nung gemess Jhre Landtsassen, befehlen, kundt vnd
bekennen haben.

Vnsers Landtsassen Ambts vnd amptes Landsassen thun solches. 1.

Vnd erstlich, solle ein jeder in seinem Andechtigen
Ampt, Dienstbar, kundt vnd, vor allen dingen
das diese bisshero gesetzte Christliche Policey Ordt-
nung, auch sonsten der gebawden Fürsten, Ihr Gn. S.
in Anno 1572. publicirten, kundt izo von newem
vnder in Ernewt vnd verenderten ordtnung, kundt Refor-
mation, mit allem treuen fleiss lehren, vnd halten
Vnd selbigem, vnd sie jederzeit in der Ehr Gottes
auch Leutseligkeit, kundt Erbarkeit, gegen
Gott vnd Menschen, Evangelischer Lehr, kundt Lehren
Leben mangel nachkommen lassen.

2. Zum Andern soll ein jeder kuspar Landtsass sein
Ampt ordt, auch niemandem seine vermögen Pawer
sein, vnd sich an kuspar Obrigkeit, Herrlich, kundt
Gerechtigkeit, gefellen, Nutzungen, Renten, Diensten,
gefellen, Zehenden, Zehenden, Hofen, Hofen,
Ehren, Wildt schaden, Jagden, Hauptrey, Pawen,
dienen, kundt gebaren, Eintzogen, oder geschmelert:
Sondern, vnd alles in seinem Esse pleiben lassen, kundt,
da etwas in abgang kommen, wenden, vnd
bey Ehren, kundt gangbar mögen gemacht werden.

Zum ersten Herr Burgermeister gemeiner Statt fleissig beruffen, kommt
sammt haben, kommt da etwo Rhäts halber einiger streitiger sachen
für fielle, da selbige dannenthin nit kommen, oder kommen,
etwer Rhätt, gelangen, kundt immittelst nit Rhäts vorgehen
auch kaum denen fürbringen, oder bösen treiben lassen.
Er soll auch sein Ambts, Rätt, Klegten, kommt Dorfs
gemarchtung freiheit, gerechtigkeit, herbringen, gute
gewonheiten, kommt Rechte schutz, und handhabung,
Kundt sammt der selben allen desto basser versehen
können, die Gemarchtung, wo sie auch, kommt angesetzt
eigentlichen wissen, kommt zu dem besuch offt beziehen.
Insgleichen sich aller anderen Rechts, kommt gerechtigkeiten
zum fleissigsten erkundigen, kundt beschreiben, auch so
offt, Vor den Examinatoren wegen fürgestandens, kundt für
liche ehrliche Rechnung, von den Burgern, kundt sonst
meistens gepflegt, Item, fleissig tag kommt Rechtfertigen,
kundt sonsten in allem nach einem jeden Gemeindt ge-
legenheit, gute Ordtnung gehalten werden,
Item, Vor Krieg kommt Pestelenz, Theuerung der Gemei-
nen Zahmt kommt andere Beschwerung, mit gemeinlichen
Zehrung, kommt besserung allerhand, die Räth, kommt
Gnädig jederzeit stehen, kundt gangbar, kundt für
dem Allgemeinen Nutzen gewendet kommt gerichtet sey-
en, wie auch sonsten da selbsten seinen verordt-
nung nit spetzen wollen.

Zum 3.

Dienstag Jacobi
den 3. Julij.

Zum Dritten, Nachdem bey hundert kommen
ein grosse misshellung einigen Stand, sein denn die gesetzten
ring schätzen Tagen willen hinter Bramten, so sie
nach an den sammt haben, Gemeinden kundt, oder hinter
Thätt, anlangen, kundt derenthen nit allerdings das
Ihrige verrichten, sondern sich auch offtmahls hinderen
andern in dienstlichen Posten, der disseits grösser

Bramten sollen ihren Verhaltungen
Examinatoren wegen
Kundtschaft. 2. Rechnung.
T. Tagen und Rechtfertigen.

3. Krieg.
4. Pestilenz,
5. Theuerung
6. Zahl,
7. Gebrechen.

ist, dann die Hauptsache, mündtlich bringen, demselben
nun der gegner kurtz kommen, Do solches
hinder Ambtmann sin fürs alle ambts anbefelch
nen, hindersässen strittige sachen, anfänglich von sich stelt,
handt die parteyen in der güte fürzunemen, hinderstehen,
könte aber dieselbige aber angenommen gleich
nicht statt haben, als dann wo die sach klar und
must rechtig were, Ambtmann bescheidt, so der billigkeit
gemäss hinderstreckt, oder diser Ambtmann
ung gemäss, dann gebe. Da sich dann wir, oder
der ander theil darob beschwerte, Solches hinder Am-
mann stehen die Appellation oder provocation, als
lend, oder hinder Obrigkeit, gestatte, dass, dann
dem andern theil sin praejudicio sin fürtheil
sattsam streng genug gesetzt were, Dem provocirenden
theil nun gewisse zeit setzen, in welcher er sein
sach beybringe, oder hinder Obrigkeit, anfangig machen,
damit dessen alles mit dem ersten wo er dasselb
ig nit gesetzter zeit nit thun wurde, das alsdann
der gegebene bescheidt, in sin würdigkeit
gegangen, handt exequirt werde solle,
damit bis disen fahl der interponirten provocation
solches hinder Ambtmann einen gemüthlich bericht,
und der sachen in der sach ergangen, wie die im
gemüth beschaffen, und ob der mittel ingreffen
en, oder nach dem einig beschidt, die gegeben, damit
auch nach besehen, lenge, oder in hinder Canzley
fürtragen.

Könte ihnen ausem Hauss hinder, oder hinderen
Obrigkeiten, schreiben, handt ingleichen begehren,
Do sollen die ehrenvesten Proces halten, handt ob-
handt

1. Ambtmann sollen die strittige sachen ihrer Ambtsangehörigen vorderist, vor in der Canzley gütlich handlen, und selbst hören und verglichen ꝛc.

2. Appellation.

3. Briefen, ungehorsame in diser sach fürgehen halten.

nutstehung der gnade, oder besessen provocation, krieg, oder hussere [illegible] darvon eigentlich beinstlen,

4. Einem gemeinen Märckter gelegt.

Weil aus der Ehe vil gemeiner gemeinschaft, kundt Marckter gelegt, best der Dörffern, unordentlich, kundt selten gesellschaft erwegen, Sollen sie diselbige fürsichtig fürsehen, und darinn [illegible] kundt pflichten haben, und von altered herkommen, auch ab der billigkeit, dessen hussen Landtordnung, kundt hussern Landtrecht, nicht fürsichtig sein.

Uberemässige Cestay bey den Einwohnern stürend hindert.

Wir wollen aber hierbey die übermässigen gräßerey, so man nach gestalten gemeinschaften, oder beystan, fürgestalten pflegt, abgeschafft, kundt hussers Ampten [illegible], sie mit Maß fürsehen, kundt den übermessigen den Gemeinden zu gutem abzustehen, angebunden haben.

4. Viduarum cura.

Zum vierdten, Sollen hussere Beampten alleseit ein wittiben kommt vnissen sein, und die wieder recht nicht betrang[illegible]t, noch betrübt, sondern bey dem freien gelassen, gesichert, und abzutragende falle, mit rast, kommt beistandt nicht gelassen werden. Insonderheit aber sollen die der Vatterlosen kindern, darinnen ordnung kundt bestettigen, Vogteyen selbst mit besitzen haben, und den kindern, kundt ihnen gütern nothdürfftige Rechnung gethan, wie wir solches weitleuffig in hussen Landtrecht ordnung gesetzt haben, Damit von hussers Beampten zu mehr klag soll gestehet, sondern alle gesambt werden, damit sie sich bevorab thun, nicht in hussere ungnad straff fallen, kundt darneben, die etwas dunes hintringlich, kundt hinderbaue Vormünder versamlet, oder sie rechnung werden, welches von denselbigen nicht wieder fürlangen,

Tutores et curatores ordinandi.

Actio Subsidiaria contra Magistratum negligentem.

die actionem subsidiariam sie sich [illegible] mögen, welche den kindern, so der fall gegen hussere Beampten kundt rechtlichen pflegen, kundt machthaben [illegible] nehmen, [illegible]

Kundt die

Kirchen, kunt Castenn, grälle, wie in Für Hauswaltung.

Item dieweil mit der Kirchen, kunt Castenn gefälle, kunt gütern in bestreiben mutwenden vngen hingeferligkeit, oder gnedigkeit der Castenmeister kunt Castenschreiber hingesetzt, kunt selzamb handgangen wirdt, Do sollen, neuer beamptenn vnden hausens Superintendenten, kunt den Pfarherrenn jedes orts, kirchenns, vnd seiner walt, tung, kunt annehmung der Kirchen, oder Castengefäller, heuslige, enemen, kunt Gott seliger Mütmar genomenn vnrechtig, die vns müglich, selbst schreiben, kunt ihrer Rechnung selbst abzeichnen können, kunt sonderb dergen sein, vnd den Kirchen kunt Castenn, nutz vnd zugehörig, den gütern messe halb bleiben, darüber ordentliche Register, kunt Rechnung gehalten, kunt wo mangell, derselbig fleissig ersucht gebraucht, kunt nutzb handgeschlagen werden, vnd wie dem vberigen nit sonder instruction begriffen, kunt hausenn Superintendenten, kunt beamptenn, sich dannoch fürnehmen, stellen, zu halten, gemeint kundt.

5. Zum fünfften, Sollen hausens Beamptenn niemandts in hausen Städten, Flecken, oder Dörffern, heimsen, sie bringe dann ihre schrifftliche kundtschafft, wie kundt gebraucht, kundt vrkundt, von der Obrigkeit, darunter er gesessen gewesen, oder Könne sonsten redliche vrsach, warumb ihme solches zu thun müglich, oder zu lassen, darthun, vnd beweisen sein Mannrecht, kundt priuilegien vorlegen, Dann solches geschehe, Dann sie die Leibeigenschaft thun, kundt dannenhero der Herrschafft Leibeigenschaft thun, kundt dann gebe, vnd, da selbsten er wohnen will, fortkommen ist, kundt soll solche Leibeigenschaft abgestellt vor ihme genommen, dann die Register darüber gehaltenn werden, vnd die

Jeder, so erst an kommen, sitzt, wesser er gebürtig
wegen er an kommen, seine verwandte, Nammen, kumt
zu früchte briefe vorzeigt, dem Huldigung gethan,
kumt den gebräuchlichen Eingang erstattet sehe. Dorauf
sollen die jungen Burgers kinder, so über
ihr 20. jar altt, alle jar am feier in kuster Lantg
recht die Lantsgewonheiten, kund der Huldigung thun, kumt
ihre nachkommen in abkommet Register kom Statt
schreiber, oder Lantsgwaltigen eingeschrieben werden.
Wurde sich aber sonsten jemands an einigen ortt niederzu
lassen, understehen, kumt sotte benüegte stürk nach
nicht gelaistet, der soll von kusteres Bramptes kamer
wegs gelittenn werden, er sotte dann des Burgs kauf
kumb schrifftlichem Besen, ausgelegen.

Junge Burgers kinder Lauderschine so über 20. Jahr alt, alle jahr fälig der Huldigung.

6. Zum Siegsteine. Demnach nunmehr alle kuster bauersman
te Eigen kumt Leuten, aus Herrschafften, kumt
Stätte kom kusteres kinderschamm abzuggelt, oder das
Jahrdan pfennig, abnachlessig usanen, Do sollen in dem
nun kusteres Bramptes gelassen saltschaden, kumt dein
nem Lauenbier Herrschafften kinderschamm, Jsterreich,
Oesterr in kuster Land, kumt Obrigkeitt, auch stend
ny, volgen lassen, Dann sol dann kuss jener Leib
Abzuggeltt oder das Jahrdan pfennig verkommen volgt
Leos ine kamm Leib Eigen abzuggs Falber, kontrag
Zwischen kund, kumt jemands kusteres Burgers
Lantsmann, der von disse aus gesellen nunder,
oder der ab sonstann Zwischen kusteres kumt andern
Stätten, oder Herrschafften also fortkommen, Leib
Eigenschaft in solchem Fallen den dann andern etwas zu
ersetzen pflegen. / Sollen kumb sodann mehr kusteres
Bramptes der kom Lantsstann, dannit mir Jhnen, nach

ney sein Jarn Jürn Jalltag / beschluß geben können.
Wenn aus Jemandts sei einlangte valendund aus
seiner Obrigkeit kunder mit gemeldt sitzen / Doll
von selbig gleichen gestaltt kom dem fürigem / so er
mit sich nimbt / wird der schaden stamm bezalt.
Doch wollen wir es / so kunden seiner gemeldt liebe
Leibe Bürger sich klinder lassen / nicht gemeint sein.

7. Nach klag / Er-
mist.

Zum Siebenten / Dollen sie aber gleichs kindt Recht gleb
Männigliehen mitgetheilt werden / mit rauch Jalltag /
kundt mit Jeschaft / Ob rechte Nach / klag / und Gerichtt /
allent halben sejen / und dieselbigen fürnehmen Zeit ge-
nügsam / damit kommen mögen nachgener kenntnüß in der
Hauptsachen / Jederzeit gemeldt werden / und seiner
gegentheil / Freindtlich kundschaft und Leben / begreiflich
Contrafeyung / damit der andern in künftig / sicherheit
Marktag / oder gestatten aber Vortheile / der Klag der
Klagen nicht kundschaft würde / oder begehren / Dardurch
alles so viel man pflicht kundt möglich / haben / be-
reitig / kundt Ernstlich zu gehn /

8. Freveler ungehorsamer.

Zum Achtenn / Dollen die der ungehorsamey kundt
nicht willig kundbringen / so sein mündlich schuldig / oder
seinen den angeklagten gebotten / oder verbotten /
stem den seinen Rechtmäßigen nachkommen / mit ge-
bürlicher Straff nehmen / kundt dann Niemandt
übersehen / kundt dieweil mann solche Straff
gemeiniglich auf die Entgegnisse / so der sach / nach
kundt nimmehr gestalltsam werden / verbleibt / kinder
dessen aber kundt werden die übertreter sterben /
oder kundt landstam / oder sonsten der Recht ungehorsam
meidt. Damit dann desto mehrer gehorsamb gehandt /

Jahr, kumt der böss nit hingestrafft kan werden. Do soll
nit jeder kuserer Beampter seiner abgenommen, nicht
allein der sich jnn allerley Lasten alle, kumt jede
strafbare Handel, erbrel, kumt enthalten, offenbarn,
Sondern auch an andern Orten in Städten, Flecken,
kumt Landtsassen, der gemeine darstellung thun, erb bey
seinen Mitbeampten, stem der gemeind vorsteen,
kumt der underthanen selbst, solches abzuwenden zu
stehen, kumt bey jres eydes kumt pflichten, damit
der gmein nutz gefurdert werd, der nutzen aller hierbey stehn
erfahren werden, Welche kusere Beampten alsdann
nun ein eigen Register schreiben, kumt haben das gemeine,
und jeden orts eigentliche nachfrage haben solle, wan
der selben gestalten, da auch nöttig, der erbeten,
darunder jedesmahl sonne, kumt alles protocolirt
darmitt man sie der Landgemeine mit zeugnus der
straffen, nicht beschwerlich werden, Sondern das
nutzbarn fortpflanzen möge, kumt sie gleichmessig nun
mehro der obrigkeit mit eigen jedeslages haben.
Etwann so sich auch offt zutragt, der kein Beampten
kumt Underwanderungen Landtsassen gehalten werden,
Do sollen kusere Beampten, der sie verordnet, der
abstatt einbringen, kumt wo sonnen sie nicht selber
kommen, Landtsassen nehmen, oder gewisse Burgen
setzen lassen, Auch gleicher gestalt mit den Lehnleute
kumstrin, kumt Dienern, wann sie Urlaub weg
Land, Landtsassen, Im fall man sich besorgen mocht, das
sie nicht wieder darkommen kondten, oder man sie nicht
nicht kein jnen bekommen möchte. Wan dann also
einkommen wirdt, sollen kusere Beampten kusern theil
nur mit der kundt der Gerichts, der stimmt eine einsamige.

Der Landtsassen Erbe-
ten.

Der wollen

Wir wollen aber hierbey vnsers Vrampttens sambt
kunst vnderb mit gnedigem ernst abgestrafft haben,
Dass sie nu alle wege der vnordnung, vnbstendig-
keiten vermeiden, Vnd huebsam Ehrbarlich,
fleissigem nachdencken, vrsachlichs vermessen, vnd da nach
vrtheilen, Vnd der strebel, wann sie gnad nicht genug
hett, vnd dass dasselbig so bi Verlust Ihres ampts ge-
schehen, Sondern nach der gnaden kunst beschaffenheit,
zu erhaltung vnsers nutzens gesinnet, flisset,
kunst Erbarkeit, Mit gepurender kunst ernster
Straff, anderen fürm Exempel gestrafft, kunst
belegt werden, kunst Zeitweil genedigklich ein
Armen, so nichts haben, kunst mit kolen kinderen
beladen, am kümmerlichsten, kunst mit peinlichster
pein. Vnd wollen sie huebsam Vrampttens
mit dem Ihren, als statt Buchs Zinttls, Ihr kurtz
Ir Arm, wann sie am warmbsten als ihrer arbeit
verseumen, straffen.

Vrampttens, wann vnd wann sie Ihr straffen.

9. Peinliche Ehrentrettung.

Zum 9. Neundten, Wollen sie die Haustrafflichs laster
so mit peinlichkeit bei sich haben, mit allem treuen
fleiss im aufsehen nehmen, kunst dero sich zu betragen
wissen, Ihre müssig gehen, damit die Hetzer
verfolgt, kunt zu schanden gebracht werden mögen,
Welch mit der Wahl kunst beschwerlichkeit, wie wir
solches albereit mit hoher peinlicher Process ord-
nung gesetzt, kunt ihnen aufzuerlegen haben.
Sie sollen aber auch jederzeit in guter bereit sein
zu ziehen, auch ob sie in feindfallendes gefahrliches
rauben, todt schlagen, kunt anderes gefehrs, gefengklichen,
kunt dermassen nach folgen können.

Inzucht Hürerey.

Was Jam hinzucht, kumbt Hurerey betreffe, Sollen sie sich vleben der Pfarherren vnnd jeden orts hubser der gebrauchter Fürsten zu Bessern vnd abgangenen ordnung, kumbt Reformation gemess zu halten, kumbt da sie Bessern etwas in verfassung bringen, dannesthin an hub, oder hussere Obrigkeit gelangen lassen. Wurde man sich aber des Abstands bey einer, oder der Andern sachen vergleichen, dieselbe in gefengnus setzen, kumbt hub darvon bericht thun, Vnd glaubs Fürtrag kumbt nacht solche Personen, das sie sambtliche Ehe sachen, oder bisanher vbergangen lagen, hinfuhro kumbt einsetzen, bis auf fernern bescheidt.

Aussere Sünden der Vermängerung halber in handlung kam, Sollen hussere Beampten kumbt Pfarherren der selbige kundschaft nemen, zu gleichsthun schuldig, vnnd vnachtsam kumbt nicht thun, Der Leibs strafe kumbt schaden zu thun, Vnd nach gelegenheit nach ire verbrechen, durch Vnd Ehebrecher, kumbt radelsführer besagen, kumbt besichtigung lassen, kumbt die bestrafung thun, Vnd so gemeinschaft kumbt dem Ehegatten kumbt zu dessen Abgang, oder todt, nichts ausgenommen oder verursacht mögen. Vnd den fall sie auch des abgangen Theils güter einziehen, kumbt zu hussern oder hussere Obrigkeit verwahrung mit der ausrichtung behalten solle.

Letzlichen, Was dann an gleichsam kumbt, kumbt Ehesachen zu kommender Erstes, vergangener besserung, Sammlung, abrede, kumbt verglaubung, sehr viel gelegen, kumbt aber vnss mit hussern merklichen Fundamenten bestendigen, Vnd derhalben an sehr groben mangel. Sollen hussere Beampten, hinfuro nicht allein hussere, kumbt hussere Obrigkeit Erstes, zum Vnderschiedt

ſonnſt anbeut, kommt ſie begehrt / herauſſtag, Sonder
auß dieſelbige / war auß ſonſtes allen anderes, ſo
ſie in abſtattung ihres Ampts nutz langen / ihnen für
kompt / oder den ihnen handſamlt wirdet / ob daſſelb
e glaub haub / oder ihr der kundtſchafft an / vorhaben / kommt
in ſein ordtenlich Regiſtriren, Auch darauf ob ge-
wiſſe inſt herkommen laſſen / damit ſie jederzeit
kom alle dem / ſo ihr ihres Ampts halb notturfft
fürgelauffens / nüzlichen begehrt / wahr / kundt Antwort
geben / Obgleichen daſſelbige ihre Nachkommen für
dieſer nachrichtung finden / kommt haben können.
Demnechſten aber wollen wir ihnen Beampten
kundt thun / daß ſie ihre Regiſtren anhalten / ſonſt
eingeben haben / ob die denſelbigen mit Ernſt
fleiß nachkommen / damit ob / oder / wann Ambt
man / kommt heller iſt / die ſachen nicht Ernſt / Dann
Ihnen mit einander herauſſtag / Auch alle Brieffen /
Acten, Regiſter / Urkundt kommt herzeichnis in ob hat
haub darzu herordtnet gemach / kommt herſor ſuchs /
ordentlichem fürlegen / kommt herwegs kundt für ihrer
Nachrichtung auf ſie begehrten beraicht geben mag /
Wir dann mit ernſt ſchlig ſein ſoll den dem andern
ſeinen mit Beampten / Auch Ampts ſachen kommt /
nim die Regiſtratur ob Ampts ſtuben kommen /
ob gleich an denſelbigen allein wegen gepflogener
Handlung. Alſo auch die bey den Landleuten /
oder Hintſaſſen Beamptenn / nach abtrab wieder
gekundt werden / ob ſoll der verſtand mit benente
Regiſtratur gleichſtendt. Hinfuro ſoll aber neuer
Ampts Regiſter weder / die nicht mit einer ſeiden kommt
geſtorben / bis auf hinfuro verordnung ordentlich mit einer
Liſten

Ihnen vorgeschrieben, und von der Burgerschafft, oder den Vorstehern nicht bestellen, oder haben, und einen jeden Ihrer Vorgesetzten Beamten der pflicht, und gehorsahm verrichten, Im allem andern aber so frey inspecie nicht sein Können, oder mögen gezogen werden, und Ihnen Ampts ist, wollen wir sie auf diese und andere hierbey fürgeschriebene ordnung und Satzung gnädigen Fahren, selbst unmittelbar nicht denselbigen, als sie sonsten andern Burgern Vorgesetzten, und Ihnen Burgern, und Nachbarn darauß nichts zu straffen, und zu befehlen, Ihnen auch, Ihnen Ihres Ampts, bey ungnediger straff hierdurch gelegt haben.

Der Ander Theill,
Vnnd Erstligenn
Von Contracten, Vndt vffborg-
ung Geldts, Wein, Korns,
Vnndt anders, augweis masz-
en solches wieder bezahlt
werden solle.

Wir seindt nicht gemeinet alle die Contractus, kommt Handtierung, so im der gantz gemeine, gebreuchlich, erfahrenn, der darin nit besonders sonderen, Intemal solche nit gantz kunstig, kommt gantz kommöstig verstehen, Sonderen wollen allein etliche Nottwendige Puncten, so etwas zweifelhafftig, kommt dasz täglich vorlauffen, zur kurtzer Instruction, kommt dem gemeinen Man zu seiner Nachrichtung gnedigklich erklerung.

Mutuum.

Wann dann anfänglichs bey nahe kein Contract gemeiner ist bruder den Leuthen, als dasz mutuum, da einer dem anderen in seinen Nöthen, gelt, Korn, wein, kommt andere auf Christlicher Liebe gutwillig vorsetzt, Es mügen auch Geistlichen Natur, kommt eigenschafft vil Bey, dasz Nemblich solche gütliche konstrenkung, dasz sonst, kein ander einigen rechtgelt gesetzen soll. Darumb auch

mutui datio gratis fieri debet.

allen dasz Seinige, so einer dem gleubigen genommen, verdirbt, verliert, kommt in Gefenckhnusz, Natnehmen, kumbt dasz Ehrenrürig, Brechen, anstrenglich beruffen kumbt krebotten ist.

Was verliehen dir mitelat bezalt werden sollen.

Es soll aber auch der Schuldner, wz er also empfangen, mit glauben erfüllt, zugelt dem der Gelt kam, kommt gantz, als gelt mit gelt, korn mit korn, wein mit

Was verliehen dir mitelat bezalt werden sollen.

wann / das die bestrittene Sach wieder bezahlen / kombt dann
kein Herr noch Jud ander ohne bewilligung Ihr glaubi-
gers / restattet werden / dann dann auch der Käufer die
mitlassung mit zwingen kann und kein Jud ander / ihme
wieder schuldig / der sache ob dann mit gutem willen.
Dieß nun dieser officiosa mutuatio / da mir dem an-
deren aus bekandt Sorth sie sind / nemlich / kombt Christ-
lich also ist ob schon wir grosse kundschaft haben / kombt
wann Dieselb auch gnug / wann der Schuldner sich nicht
wieder Sandbarlich erzeigt / kombt dem glaubiger über
die bestrittene Sach auch sein Interesse. Wölle
demnach unsern hochgelehrten gnedigliche vermessen
haben / ob mir Juden vermög / wann
Christen gegen Juden / kombt dasselbig nach dem Gött-
lichen befelch / kombt sonst thun / dass dem Schuldner
nit solch Ziel setze / ob er verlangen / kombt dann sich
ob mit Recht zu seiner Nothdurfft gebrauchen möge /
kombt hingegen ob auch der Schuldner sich seiner gewer-
ren / kombt das länger so er abgetragen / gütlich
kombt Jüdischer treuer Sach / in derselben Ob-
rigkeit kombt gnade / wie sie mit andern umgehen /
wieder geb / Wurde aber sein wieder der
glaubiger hindansetzlicher weis über die vorge-
setzte Frist / als bei etwa einem Monath / vier / ob
drey da gesetzt / kombt bey unsern brauchen /
kombt darauf billig zu dem seinigen / ein mass / oder dar /
neben ob interesse ~~ohne mass~~ / dass
Frist also der sachen mit agiren. So sollen unsere
Obrigkeiten den Schuldner zur Billigkeit mit ernst
anweisen / kombt die gnedigliche Rechtshülf /
wie obgemelt mit Titul vom darleihung mit Recht sache
folget / erzeigen / ob bestrittene interesse aber mit
Christlich erkennen / dowegen dasselbig des glaubigers

Zum andern Ligirung lasse, kumbt darauff alle umbstende fleissig zuerwegen, Ob die gelihene Summa gering, Ob der glaubiger durch solche Ligirung scheinbarlich schade leidte, oder aber der Schuldt, so lange selbe mittlerzeit Summa? Ob glaubiger ab der Schuldener grosse gebrauchte, oder under dessen seines Nutzens Summa gesparet hette, kumbt auch dero Ausstandt nachsehen, kumbt alsdann die Ligiration mit mehrer Summa, aber nach beschaffenheit dero gestalt mehr oder weniger, der auch das interesse über Hauptsumma, tantsumma nit ganz fur mit anlauffe. Darnach aber die schuld lasse, der der Schuldener nit gut bezahlt, kumbt der Hauptgeldt bis die gesetzte Angabl Jahrs, mit Intrag selbe, Also der der Glaubiger der Schuldt, kumbt der Zinss mehrerstatten müssen. Also dann soll dem glaubiger vor das interesse so viel als die Nutzung der bezahlten gutt, setzt der Schuldener hinzuthun, setze entrage Summa, zertheilt, kumbt für dem jenigen abzurechnen bezahlt werden, der sie gehabt, Thorn, Arm, kumbt andere Ausserhalb gültte. Vom interesse Zu schlagen, abgeschrieben kan Summa sein, Ob der Schuldener dem der Nutzung haben Arm, nicht Thorn, vil Jährliche Summa gewesen, kumbt setzte der Schuldener damit handtiert, oder sein Hantwerck getrieben, als bawer, kumbt Wirthe, oder ob der glaubiger selbst der Thorn, ob Arm gebauet, kumbt auch schuldig were, oder mit dem selbigen Handel pflegte, oder were der Thorn, oder Arm à tempore mora mercklichen beschwert lagen, Item dem fall soll der glaubiger in seiner Ligirung gehört, kumbt auch hergegen vil pillichen Nutz Zinss Frucht, aber glaubiger nimmer das interesse über Hauptsumma fordern, das dem Schuldener Verdruss, Arbeit, oder Schaden Verwilligung kumbt erkandt und erfolget werde.

Da aus gleiss iemandts à tempore mora rechtens Bezug
meiste pfande einkommen, soll er sich auch dauon deß
interesse halber nicht mehr rechtes, Dann jhm abgezogter maß
ey, fürenthalt mindre. Ein fall aber thuns gemeiniglich
der wiederbezahlung endlant, kundt erbringen Recht
ein kürtze, Da solles kuchen Rauchfahnen, die sonst
selbst erwerben, kundt darumben gedauren, Ob aus
der Schuldener der gelichenen Wort genugsamb gered
kundt zu dem bericht, darzu er sie übernommen wer,
were zur Nottürfft gemanigt, Also deß er sie wid
zugeben willig, schuldig, kundt darumb entschuldigt,
Ob der Schuldener in mora kundt saumig gewesen,
kundt wie lang. Dannenhero ist der gesondert
interesse halber sonder zweifel, oder mit dem glaubig
ist nur längere zeit, Dondenlich, wann der Schuldener
nach nicht treff gebrauchs, kundt ob der glaubiger wid
rastan könnte, zusammen. Kundt wiewol
dieß hinder den Theologen kundt Juristen noch grosse Dis,
putation ist, Ob aus diesem contractu ratione mutui
kein gelichenen gelt, mit fueg licite könne genommen
kundt mit gutem gewissen könne genommen werden,
Der vnderscheid aus dem fliesst, deß es wie abe
kommelat, wieder die Natur deß contractus, kundt
ohne deß in Gottes wortt verbotten sey. Dieses,
dieweil es fast in der gangen Christenheit für kommen,
Als hab der Obrigkeit willen, kundt darin die,
manigk in seinen Nöten, sich deß gebrauchen wenden, in,
den Rechten constitutionibus nach gegeben wirdet, deß
man 5. p. kein 100. Stipulirung kommt vnseres mehr.
Da lassen wir es auf dem bey bleiben, dass mit
der masse, dieweil wir es finden, deß viel gutz sey

kundt unßerer rendt, die kuspruch dermaß kundtschafft alleinn etwas schadtlichens gegen Jhnen, sondern gantz gutt bekennen, kundt nicht viel verschlagen Jhne, ob sie zu jrem Nutzen, oder Schaden, wieder angenommen werden. Vndnus dann die kuspruch offtmals in der nechste kundtschafft gerechtes. Besagen kundt ordentlich wie, das sie nie niemandts auß, oder inner halb kuspruch gebracht, kuspruch kundtschafft sterben an Schutt der personen, chiffen soll, ob gesetze dem die wie gedacht gegenn stritt, kundt mit anstehen, chiffen wissen kundt Verwilligung kuspruch Beamptes, kundt gemeiner andre ordtt, wie dann auch gleichfalls solche Eidtsgenossen kundt recht gestattes alles, Der gebrauche dann dem thutheer zu seinem gemeinen chiffen Nutzen, oder Verwahrlosung gegen Schaden. Jndt dergegen sie fleissig ob Eheversprechung gelegenheit kundt wie oftmahlen sie dann erkundigen, Ob sie nicht verstand schaffen, Ob sie Nahverwandt, oder wie sie verwandt, Item ob sie die offenbarmachtliche Not, trifft darzu thun, Ob sie möchte gutter darbey, Barschaft wollen, kundt auch den glauben kubstein, sie sie wüsten, aber jemandts darumb gantz auch, chiffen. Do soll jhme freundt der kundtschaftes sich selber treue pflicht wiederfahren, denn nach darzu, Wo er ob mit fleiß den Schuldener sträubenden, kundt etwas seine güttern darmit auß Jhbringe, pflag selbe, mit darlassung der haupt sum gantz, oder Jmtheil, nach gelegenheit gebrauchter gesatz, gestraft werden. Doch selbe der schuldener ein tauglicher weise, gantz ußgenommen, kundt kundtschafft der Glaubiger aber bona fide gesandtschaft, kundt von seines handels nicht gewust, So soll er hingegen

nit, kumbt der Schuldner Ihrerzeit mit ernst angesetzem Recht.

Es sollen auch unsere Beamptes Schösser, und ander Gerichts herrn schuldig, kein ergerer Kauff oder Contract, ohne unser oder unser Rath bewilligung nit treffen, Auch die bestimbt kurtz Schrifftliche Schein, so die Contrahenten hierüber schliessen werden, der kein Gerichts Siegel gesetzen, Inhalts obgehörter Ordnung vollzogen werden. Und damit man hierbey gütter Ordnung lenger dann Jahr lags gelegt, Soll unser Obrigkeit dieselbige nicht allein jeder zeyt gewiss stehen, Sondern auch hierbey die aufsetzung ersuchen, und nit der Schuldner nit Kurtze oder Lange zeyt gefreyet sey. Item, Und wo auch Jemand Gelt auf Versatzung leihen, Und sein Pfand Brief, Kauff Contract, oder Verschreibung ausgeben wurde, Und dann annotirung oder Vigilirung halben auf hierbey gemeinigklich beiden theilen die Verschreibung Innbehalten werdet, So soll dieselbe Innbehaltung Jetzo zu einigkeit Jahr Jahr gestellet werden, Damit nit der Schuldner auch so viel desto besser zu der Losung seines Pfands kumbt nit wegen kürtze der zeit nicht zu beklagen habe.

Hatte aber Jemand Jahr gesetzt, und der glaubiger seine Innbehaltung und halte nach seiner gelegenheit oder wenn es seine Notdurfft erfordert, Jemanden, Der soll es thun mit Betrauschung der Pfands briefs, Dem Schuldner nit ganz Jahr lang, kumbt erst nach aufgang der selbigen Jetzo bestimbten nit Jahr, zu verschreiben, macht Jahr.

Es soll auch niemandts Dem Schuldner, oder dessen Erben, Auch Pfandern, oder Mägden so nach im gemacht

ihrer Eltern, oder Vormünder nimbt, gelt vnder
acht, oder mit hanndlung der Kauffleut, zuschaffen,
Oder, so er also mit Testamenten verschafft, oder
fürgestreckten Kauffmann, krafft des Senatus
consulti Macedoniani, hinfüro frei, ledig vnd
los der Eltern, oder Vormünder darin gewilligt
haben, oder nachmillig vnd vnd.

Item, ob
die Söhn oder Töchter des vnmündigen Gelt in ihren
oder ihrer Eltern schaden Nutzen gewendet,
oder mit Betrug da selbige fürgeben hetten,
nimbt ob vnser abberürtt Senatus consultum Vorm.
dises hab gelihen Gelt, kumbt nit hie anders
Contract gerüstet ist. Hieher, wenn jemandt abber.
ürtten Kauffleuten etwas anders betrüglichs vnd
zu dem Ende leihe, kumbt schanden, vnd nit
selbige Kräfften beraubt, oder zu Gelt
machen könnten. Do solch vnsere Ordnung nicht
statt haben kan, Dörfens kumb, oder vnsere
Stätte darvon beschirmt, kumbt sie darin begriffen
zu sein.

Wolt aber betrifft die vnderthanigliche gebetten
schreibungen, da mir den andern mit vnsern banan.
ten Brüm gelibt, vnd gewisses gnetiges vns Für.
leihe sind abtrungen, vnd also vns kundt ist, kumbt
der Kayser sein ausgelast gelibt, nit wider sein
Landens Gelt. Alldieweil er den Feind empfangen
wollen, wir es auch sonnsten am nit vnrecht thun
des Jahrs, Das sollen also die Supplicirenden setzen
sind vom nechsten Quartal, kumbt gewisses Jahrs
orth, gestellen, kumbt sonsten so wenig in diesen
vnderthanigst, als wir selbsten, Eigen haben S.L.

kom[m]endert paciscint, od[er] gerkaufft werden, wie
oder [d]ieselbe Obrigkeit weiterm solch dann zů[sa]ll
tzůrkeit bewilligenn.

Es solle sich aber ausserhalb Underthanen, denen gelegt
Lehenherren, nonnoßtern, mit gleich nachbörig, kundt
beweisen, ob sie bey den Burgern solch fürwerg
bringen mögen, kundt ausserhalb Bramptes ihnen dar-
für so viel möglich gute beförderung erzeigen, Da sie
ab, Wann sie Clemmin, der Gotteshaft, oder dor-
münter etwas mit Rost kommt auß fürleihung setzes,
welches sie Lustlich nach angehörtem Rechtmäßige
wissen können, Auch ob auch darüber genügsamen ver-
sicherung geschehe, kundt am die ort gelegt werde,
Da ob wosse angewandt sey, wie obgehört.

Kundt damit ausserhalb Underthanen für ihren selbst schaden
die Bauptsumm nicht lang ausstehen, oder die sumb
sonderbaren lassen, Da sollen ausserhalb Bramptes
kundt Obrigkeit, jedes ortts, mit sonderlich Rhat, für-
nehmen Jahren, darinnen berathschlagt stehe, wie viel
die einem jeden abtzůrechnen, für zu lassen, wie die
der schuldnig lauffe, auch wan under kommt angesetzt,
Wann die bezahlung, oder endtledigung geschehe
solle, Auch darüber sehen, kundt tragen, ob nicht
allein die sumb jährlich verminderet. Sondern
auch ein jeder, so bald ob ihme möglich, die
Pfandt wieder einlösen, kundt sich der schuldt
entledige.

Von Wuchergütern

Von Wucherlichen Pactis vnndt Bedingenn so dießem Contract mutui gemeinigligenn angehengt, vndt beÿ demselbenn gebraucht werdenn.

Wann findet itziger Zeit vielspitzfündiger Wucherer, die bey ihrem gelt anlehnen, mieten oder die burgerliche Liebe kennt alle Erbarkeit, mit ihrem vortheil, schatzung kennt mußgängen gedenken, den Armen nur bis auf den grundt, außgangenn, kennt sich dermaßen krümmen, kennt aber solche wucherliche Contract mit der bürgerlichen Rauch Policey ordtnung, kennt abscheuen, Gottlich verbotten, Wie auch die selbige, kennt alle andern burgerliche, kennt ehrbarliche wucher, sein herkommen gebrauch, langen jahr starkenn, mit mehrer bedacht nimbt, Da wollen wir jedermit trewlich, kennt bey nachsetzung der Papist sünn zuerst, gar, oder zum theil, nach gelegenheit der verbrechung, gemeinlichen abgeschafft, kennt verbotten haben.

1. Erstlich, da jemandt dem Armen vom andern Kauff, oder tauschmarckt, oder sonst andern geringen stückl, für Anlehnung, kennt mehr nimbt gantz Fuer, ein drumm gelttb leihen, kennt derhalben nemlich verbottenen wucherlichen nehmen wurde.

2. Da jemandt den gemeinen Zinß hat die Pfandt summen schlagenn, kennt absonderlich auf Capital sampt den gemeinen zinßen wurde.

3. Da einer mehr nimbt dan die pfandt beschreibung saget einen, dann er gelihen hette.

Item wann jemandt

4. Wann jemandts nach dargegebener Pfandtschuldt
bahlt im fahr stimpen, oder sonsteren mit ungeltt
gülten unter Pfandtherrn sich vergleichen.

5. Wann einer Pfandt Pfenn Pfenig auß geleihen, kundt das
mit der Verschreibung galdt, oder anderer gnaber
Pfenig zeigen, kundt mit einem Pfeil Pfeil Pfeil
anpflagen lassen.

6. Wo jemandts ueber der Pfandtherrn stimpen, gärsten,
schreiber, knechtdienste, oder sonsten etwas anders,
so ihme der Pfandtherr alle jahr geben, oder leisten
müesste, auß gedingt hette.

7. So einer dem Pfandtherrn, so Pfenig pfandtschaft mehr,
thorm, sterbt, risen, Pfeife, oder anderst pfandtgesetzt
kundt verbelzigt hat einen pfandtschaft in einem jahr
viel schaden Pfeift, angepflagen, kundt nach dem,
so stimpen darauf gesetzt hette.

8. So der Pfandtherr dem glaubigen ueber vorgemelte
der zins etliche stattliche ungelt kundt gülten in
einem viel zu geringen ungelt, hette gedinglich geb.
en müssen, trangsalen der Pfandtherr derselbigen
viel schaden aufbringen, oder gemeine thorn.

9. Wann jemandts einen armen man bey einem pfandtherrn
verpfenig bekommen derten, einsetzt, trangsalt,
oder einander eigendt gültt, als einen bey seiner
Pfandtpfenig, kundt Pfenigen, einen Pfenig gelt kun-
stenpfeift, kundt der ob der pfandtherr die be-
stimpte zeitt einsetzt, ihme so lang nach fangt,
bis der verpfenig derten, oder gült, auß bringt
kundt also dem Pfenig Pfenig, seine Pfeifung gese
endtzogen.

Da einer

10. So Jemmer Jem Verkeuffer für seiner Nottürfft, etwas, oder etwas Käuffe, mit gedinge, das er ihme auf der Erndte, oder sonsten bis zu bestimpter Zeitt, nichts allein die hingesetzte Summ, sondern auch darzu ein Trinckgeldt, Kinpfat, Imbs, oder etwas, bis zu malter wieder geben soll.

11. Item, wenn jemandt bis zum etwas auf Borchs, oder bis die Zeuste am Zahlen, gelt leihen, kaufft das Feldtgemach, oder die Zehn, wie auch das malter Zeuste und einigen mittel anschlagen, kombt Kaufleuth, das all Jahr nicht gemainet sein, etwas Jemandt bis zu Verlust Zuversicht bis etwas, kombt Korn, für ihren Nottürfft gelds thüngete, dass gestaltt, das die obgelegte mit etwas, oder Zeuste, nach der Ernde, oder Herbst, bezahlen sollthe, bis das Vestag, wie der Kauff die bestimpte Zeit, ob baldt gemacht werden.

Kombt etwas bis der Kaufft angesichtig kombt etwas, welche Contract sein nicht alle Jahr geschehen pflegen, das auch dieselbe Contracten bis dass glaubens sein, Sintemahl, kombt der Gottlose pactirt kombt Kauffen ungenen gute abende Jahren, kombt das sie betrieben etwerden, das Jemand über obged acht dieselbe Zeit, kombt verwirkung etwas Contracten zuziehen oder gewonnen wordes, kombt die Kaufleuth mit eigenbleiben Zeuste das bis Jahrszeit für etwas Zeuste ausmachen wirdes.

Vom Verkeuffen vnd Käuffen.

Dieser Contract ist der fürnehmbste vnd Nottwendigste vnter allen Commercien, darumb man auch da

rem fillich beständig, mit eins, kumbt offt gros füsrde fau-
den selben, Dieweil aber die erlitt haller kum-
treuen, kumbt bstrug ist. Do dann manschalckt,
eins kumbter gütem glauben der fortsetzt kumbt be-
trogen werden, Derwegen euer aufsehen hinder-
sinnig gnedigklich wollen haben damit Dir
vnsser fridens, mit ewigem, kumbt vnd sie beschütz,
Dann, da jemandt ubervnd dauschig würde, der ge-
stalt, oder res aliena kumbt den bestendter mit
gestendig were, Klagt er da selbige dem Dritten zuhab-
sieren, ohne vnige restattung der Kaufschilt,
wurden solgenn die Bey, kumbt wüsste sich am seinen
bestendter der an Pfandtem Kaufschilling selber,
Vnser Vormünder, entschlag.

Res furto ablata veto Dño restitui. enda.

Bonaliti obnoxia vendi non debent.

Es ist auch im
Pfandtem nit gut, so rechtsenig, sürbauschig, verbotten,
kumbt mit Inmassung die Contract, mit Minder-
jährigem ohne beweisung ihren eltern, oder
Vormünder, stem mit Diebischem, kumbt den jenen,
denn gestohlen, kundschaftig, vnd auch der kumm-
dritten eigenten gütter ohne zuwissen, kundt
verkaufft mit der Obrigkeit, kom die Vormünder
gestendiglich nit Vrthens gebrauchen vnd.

Minderjarige
Diebe.
der Hinderer.

Vnd gleichs wurdt einem schenen kumbt ehrlich für
Erbt eigenlt gütt, ausnimt ihnen vnd lag für
bestandtes, nit Inzuhalten, es gesetze dann
auch ausdrücklichen versehen, kumbt kundschaft schei-
dens vrsach vnzug willam.

Vnd dieweil sich offt zuträgt, das viel, gemein
kundschaftlich, kumbt gemeinschaftlich in wollen vnd
dem vnser stadt, kumbt bestendt schaffen.
Sonnen aber, wann sie mündig vnd der der

kauffe, oder ein kauffe, entweder gemeinet, oder sonst
von selbigen ihres eigenen mögens selber, mit solchem
Körnes, handlung sie sich beiderseits im gemeinen, bestes,
kunt schadens zu setzen zu legen, damit denn
seinen gepürlichen Lieb gegeben werde der Kauffe Nach-
stehen kauffe richtigkeit mit kauffen und verkauffen,
verfüget werden. So sage, ordnung, kundt
stellen wir, daß nun hinfüro denn Kauffe, kunt
verkauffe liegender güter, es sey gemeines oder es
wäre, eben tüchtig sein solle, daß jedes dem der
Kauffen, kunt verkaufen, das selbes nicht sey,
Irrigkeiten, kundt Irrungen, wird indes orth, der
der güter liegen, angezeiget, kundt nicht Gemeinde
buch zu schreiben, oder darüber kauffe verschrei-
bung, kundten seinem Gemeinde siegell nach gelegenheit des
kauffe, verfertigen, gebieten, oder in mangel des
Gemeindeschreibers, seinem dieselbe Pann, setzt in dem
ein das Dorffe, oder seiner gemeldt Personen, in das
Dorffe buch zu schreiben kommet, kundt als dann alle
mit allem der Kauffe kundt verkaufe, das es anders
nicht werden macht, oder diese meiner Lehnd, kundt der-
selben Ordnung, ist, Vorbehalten, auch mit theil oder gantz
das denen selbigen zu halten, schuldig sein, kundt
dieses nimmehr darvon abzutreten, kundt weg es,
laubt, oder gestattet werden.

Wir wollen aber hinter das liegendes Güter, auch
der kauffleute gült kauffe verschreibung, Pferde,
gewehr kundt Kleinodien, hergebrachte leben, so
was sie in andern der heimsuchung liegende güter gehörig,
Erstes da der kauffe kundt burgliche güter, oder Lehen
gehören weren, soll derselbige abgestalt kräfftig sein, das
wenn fremde Pferde, Geschirre, Ochsen, Kühe, Rinder

wann kauffe kundt ver-
kauffe Kräfftig sein
solle.

wieder kauffe gütter
verschreibung, Pferde,
Gelt, und Kleinodien,
gehören ausserhalben die
liegende güter.

Kauffe brieff liegende güt-
ter sollen kräfftig.

oder Kraft, sein mercklich angst Kommen, etwan, oder
anderen handels gütter einem im Lande hinderhalten im
heimlichen gebiet verkaufft, kommt der Kauff einem sonst
dise sach anzustehn reuerlich, Do soll er der verkaufften
vnder dem kauffer oder kauff heimlichen Kelleren, oder
Heimliches mitlers gemüdt informieren, kommt angriff,
kommt brauchbar Kauff dann erst bindig sein, Da dann
der Beamptey derselbigen nach gestalt kommt gelegen-
heit vb kauffens, kommt verkauffter Hülffe vnd
Ob gleich ein abbrüchiges, oder diesen fall, albereit
widerkauff darüber gebreuchig, kommt ein Schatz-
pfennig gegeben worden were. Wie auch sonsten
der stipulatio poene, wann jhen der Contrahenten ein
andern vberuor zu rücktauff, oder Straff, disen fall
der kauff wann nicht, oder dem andern, nicht solte ge-
halten werden. Jngleichen der Kreuter halben, nicht selbs
es sall. Damit wir zu wünschen were, Vnd sonsten
ohne betrug gebraucht, Vorhanden bisweilen schedlich,
kundt mit gutem glauben gehandelt, kundt nun dises
auch gesandte gleichait gehalten werden, sonder vber
weil nun leider einer vortheil sucht, kommt der ver-
kauffer vnd sein zu fürsatz kommt schedlichs auf-
bringen, kundschafft, der Kauffer aber zu
mehrer sicherheit zu Kauffens geneigt, So mag der
einer welcher kauffen, oder verkauffen will, sich mehr
fürsehen, vnd er also kauffe, damit er nit schaden leide,
Disce cautius mercari. Derwegen soll er aus der Kauff
oder verkauff nicht hingeben sein, als wenn der Kauffer
zu theuer, oder zu gar vnrechtlich gekaufft hette, da er-
er dann, vnd der Kauffer, oder verkauffer heimlich
Kommen, vnd er zu zeit des Kauffs, oder verkauffs
des selbigen kundt mehrers vrsach entzogen kundt verhindert
werden sey. Dann auch selbigen falle der kauff hinderstellig

nit, kumbt der klegen theil, sonder anders kainer sa-
chen fürfallen, marst haben soll. Das wölcher der
verfortheilen das überschoss wider herauß geben,
kumbt also der fellischen recht ergänntzes, soll es bey jeder
kauff bleiben.

Item auch under dem gemainen Mann kain gesinder
were, welche ihres vorthails halber, oder damit sie
sy ihren dienstherren gelt abringen möge, auch ihres
vnderhabenden Pferdsgütern, als stöck, dienen were,
Kauffen, vil weniger Pferd, oder sind aber hab sich zu
fallthun, kumbt clamy herrüren, bis sie ihren, oder
ihres Kindes jugehorn jusetzer falles will. Dieweyl
dann jemands gemainigklichen Kinder, oder knecht
vil güter den gotshaus nit vil sonder ligenn zu lassen,
kaufen, oder tagen, vil jemahen der herrn Pfer-
den, Rinder abzuschalchen, oder vil Pferd, oder
Vieh pro rato mit zugen helffen nit pas, kumbt aber
dis nit festiglich gantzlich entrinnt kumbt dreyfach ist.
Es wollen nun den vnderthanen nimmer fürter in ain
Pferd gut gehörig fürer kauffen bey hinzuthun Arrest
gantzlich verbotten, kumbt den Pfarrern kumbt gemei-
nen, das sonst nit anmutlich beschehen haben, darauf acht,
ung, kumbt kumb die übertretter fürderlichen zu geben.
Vollen diselbig, welche hierüber straff auch ihres Pferd,
baren gutes ohne vorwissen der Gotshaus herrn
Kauffte, oder auch bar ausgelihen hetten, nit allain so
viel als der kauffschatz gewesen, Sonders auch mit
dem thurn neus gelegenheit der herren Pfenning straff ge-
straft, oder sonst gegen gott nimmer werden.

Item dieweyl etlich vnderthonen Leibeigen des vrsprungs
mit ihren knecht zusammen gehörigkeit kumbt gebärden,
zu dem ebenmessigen process zuhalten, kumbt darvon vil
anfängende gerichts, streiten, Kostung, Mühl, Offenen,

kundt Andere stücke weiste der kaufes, Verdrucks der
Bestrandt, wie auch der übrige güter sey gringer
kundt nit abgang kommen. Do solches bey der kaufung
in dergleichen sachen ohne redlich beschicht
lüstlich willigen, Sondern solche verkäufte besichtigen
kundt Cassiren. Ob aber jetzbenante
beschädigung dem kaufenden kundt mit kauf kaufs mit
eigenndt gutt redlichs geschehe. Do soll der verkeufer
dem käufer des der kaufes Hauss, Hofe, garten,
Aecker, wisse, gehölz, oder andere grosse anerwandung,
besserung, Dienstbarkeit, gülte, Zinss, kurtzheit,
abstrickungen anzeigen, oder in fall er solche entrüg,
lüge wüste, verborgen; darumb gestraft,
kundt nicht weiter für wieder anmutung zum ver-
kaufes gelt kundt heraus gebung des kaufgelts,
kundt rechtlichen interesse, oder für billichen, jeder restatt,
mög des der gehörigen abgangs, oder besserung
mit recht angefallen werden.
Kundt ob wolle nun vider kauft sonst Viehe hett, haben ab
im kauf kauft kundt der verkeufer aller Mängel, Vorm,
Verlies der verkeufer selbst sehen kundt erkennen soll, ohn,
sonsigen, nicht schuldig, Auch wo kommen der verkeufer
gemeinlich Natur, Zeigen gebrechs kundt gebrechs, wird
verkeuffen Stücke, Listiger kundt betrug lüge wüste
besserungs würde, Do soll der verkeufer sein gütt
innerhalb hier wesen, wiederumb, kundt dem
Kaufer der verlegte kauft Pfenn restatten, mit der
mass der auch der kaufer nit diesem fall der ge-
kaufte stücke dem verkeufer so gutt als er ob nicht
gelangen, wieder stelle, kundt darin kein grosse beuss.
Sonderlichen aber wolles wir der ein pferdt verkeufes,
wer der hier inmittel gutt gesagt werden, Nemblich, der

Pferd Kauff
z. Landolt

Deb kaufft Pferdt, mist gestolen, oder genumbt sey.
II. Dab eb mist Pflägbürig. III. Deb eb gliedtgantz
sey. IIII. mist rohig. nambig, oder mangel an des Lengs
Jahr, sin soll dann der Pfalbam sinsatz dem kaufster
Liebt kaufften Pferdt den zehn, Dollen drey gesetzt.
te fürst schnitt ueben nach Jerneys y stadt kaufhandlung,
Da nuhen Jrrthumbs ermeldt ist, sindt nach dr selber
bey Jres Eiden anssagen werden, ein theil o strafe
alb deb under ammessung sindt salbig.
Wurde aber der Kaufster hier wegen den kleines la sey,
sindt deb Pferdts salbam mist klagen, Do soll der
kaufster dannoch deb o stadt rückzunehmen, oder
Deb erstattung Mangels halben, für anderung
nicht schuldig sein. Aber aus der kaufsters ambeb
kriegs halber sin verschafft bis 4. wochen lang für
thun kaufstat sein soll, ob wesser dann, Deb
etwas für gleichem kaufft worden. Alb dann
soll die Wahrschafft über drey tage sey nicht erstreckt.
Dabtum aber die Contrahendirung ist nemlich kürtzig. oder
Längung seit der verschafft halber mit einander kom-
gleichen. Darbey solches gelassen werden.
Letzlich sagen, sindt ordnen Wir, Deb niemandt bis sein
günster, ob sye Land, Hoff, acker, wisen, Obb: oder
weingarten, oder niemandes kubenzugliche Nutzung, nimy
wenigen Pferdt oder sonsz bis zum kaufstag, oder sye
soll nit thun wolle.
Würde aber jemandts solchs ohn kuber erlaubnüb thun,
Dollen solcher kauff entkräfftig sindt nichtig, Auch die
Inwohner derselbigen o dacht für dasz jenig verbey,
abgestanden, sindt des den kaufster darumb für gn.
herrn anzusehen schuldig sein. Gleichmessig wel-
ches mit sich mit der umbenkaufftleute gültey nicht gn.

niemant haben, Vielweniger etwan ein gutthetter sein gott, ob sey erwehrt oder nicht, Kinder eines seines, oder Pfort, anstehen, Dann solches Männigliches zu thun, oder aus zuruffens krey stehen soll.

Item demnach von allem anderen so bey diesem Contract zu mercken, Item sonderlich, ein gemeines Rechtes eigentlich Item mit mehrerm disponirt werdet, lasses es ob auch bey solchem billichen Brey herordtnung bewenden, Item all inzutragenden fallen Dannoch hochgedachts Pfaltz Item Pfalzgrafen gestrafft werden.

Soccerschafft.
nach 8. wochen Item 3. tagen. so [illegible] Item.
2. Henckel Uxoris et alia Consensus soll auch
4. Kind vorgehen od. selbsten etwan ein sey dann
3. etwan Pfandschafft od
4. Uxor contra Testim. Consentiret.

So viel aber die Mitgifft belangt, wie es damit soll gehalten werden, ob dieselbige nach Testaments, Item Ehe Tagen, von Vormünder in bey sein, Item mit bewilligung der Erben, etwan Ehemänner etwas verkaufft, ge, stifft, Do soll es zumahl also bey leiden, Item Item verschafft einer Pfalzgrafin Pfand, oder Mühl, Person entzogen lassen werden, ist sey dann beide Ehe, leut zu thun, oder sonst wie dann vor jemand Pfand personen ausdrücklich gewilligt, Obgleich vo, riger heuser Satzung nach der kauff so balde es ge, schehen, Item Ehe Pfandtes insinuirt, Item von derselbige gestattet worden were, so hette dann der weib, oder da die selbst etwan von dem ihrigem verkaufft, dasse sie nüchtig, Item ihr nutz were, der Pfand kauff rechtbeständig darauf den kauff zu mehrerm, Alsdann im heuser Pfandtes, oder Pfalz entkommt, stehen soll, Herabab, wann sie wag, der Item hinder sich, etwas, welche ihme mit gütlich, sondern besser anleys könnte, verkaufftes thätte, Welche aber dem weib ohn krey, er Consens ihres Ehemanns nicht Christlich gestattet werden soll, Item dann allem wie vom heuser Pfandtes, Item Pfandtes

Zur Nutz kommt [illegible] gute Kundtschafft, kommt [illegible], gewonnen haben, kundt etwas darin fürstreckt, und sie samtlich mit [illegible] gehandelt haben wollen, und dergleichen, kommt ein fester ungelehrter Kaufhandler mit den seinigen nachgehen, oder seine Kinder [illegible], auswendig lernen. Dieweil nun [illegible] nichts, dann der Kaufhandel [illegible], kommt [illegible] nützen, kommt gern befördert sehen.

Soll aber der Kaufhandler mit solcher gelaisteter [illegible] gestalt [illegible] nach nicht belangt werden, daß er [illegible] den Fall der Käufer der Kaufhandlung gute Falbern in rechtes angesetztes Raume, kundten [illegible] solches gesehen müsste, darzu Inventarium, kundt dem Kaufhandler Inventarium nicht schuldig sein sollte, Sondern müsste weniger de evictione kommt Kauf stadt, sol Falbung vermöge der Gemeinen Rechten gegen dem Kaufhandler verfasset [illegible].

Vom Abtrieb und Käufe Kauffens.

Dieses Puncteus halber fället täglich viel Streit vor, welcher daher kommt, daß mit Fuder oder Viehe, oder Gerechtigkeit für seinen Vortheil viel [illegible], kommt nicht allein für weite extendiren, kommt auch, Inderheim, Sondern auch auf alle Güter eben kommen kundt Herkommen, kundschaft, welche aber dann Ursprung genau für wieder. Inmaßen anfang. Sich mit diesen Verwandtnus dessen Kundmachung, [illegible], daß Freundschaft der alten Stammgüter bey der Familien kommt Geschlechtern, anfallen, wenden kundt

Warumb der Käufer Kauf anfangs ein gefährdt.

[illegible]

bleiben wöllen. 5. Ob dann etwas bey dem gemeinen mann
solche Stambgüetter nit viel gesündert werden. Dadurch, der
etwil in Landen Teutscher Nation fast allenthalben von dem
Erstgebornen daran sey Stammen, vnd gebräuchig, daß
den Nächsten Blutsfreunden gestattet wirdet, einen
freundlichen, so von ihren angestammten eigenthumb gü-
tern stammen, abzutreiben, vnd dieselbige gegen
erlegung der Kaufschilling zu sich zu nehmen. Do wollen
wir doch auch nit gestatten, sondern zu abschneidung
alles vnnöthigen gezänckhs auch folgende erklärung vnd
Maß setzen gesetzt haben.

1. Vnd Erstlich Sollen die Jenige allein auß den Blutts-
freundt schafft von Nächer kunfften gehalten werden,
welche dem Verkäuffer in absteigender Linien, oder im
mangel derselbigen in der aufsteigenden Linien, verwandt
seindt, Welche diesem aber die nechste Blutsfreun-
de in der jetzigen Linien bis in das dritte gelidt inn-
clusive, vnd nit weiter. 2. Item. Soll zu gestatten
mehr allen Streith das Jus repraesentationis, da die
Kinder an statt ihrer Eltern treten, bey dem Abtreib
gemeiner nit, dann in der absteigenden Linien, gelten.
Würde sich dann auch zutragen, daß dann so abtreibs vnd-
tig, viel, vnnd in gemein gliedt erfunden, Sollen
sie hier den Fall allein zugelassen werden, Wann die abge-
triebene güetter theilbar, vnnd sie sich darumb benglichen
könten. Wo nit sollen sie samptlich darumb loosen, vnd
das ab einem jeden ihren allein bekommen.
Wehre aber das gütt einem auß der Freundtschafft in
nechster fall dem dritten gliedt, verhandt were, So soll

NOTA.
Ob wol in disen Landtordnung der Abtreib nit über die 3. grad collaterales zugelassen wirdt: sondern man befunden, ist der Abtreib fürderlich für gut angesehen worden, über die 3. grad collaterales extendirt oder ausgezogen werden sollen.

Den andern Leibs freundten, ab sie gleich näher, dann ob. treib gebattet werden, ob weyter dann ob den kauffr. ob kinder. oder Eltern, Gleicherweis so viel die kinder anlangt, Wollen dieselbige für ihren Eltern der kauffrey gütthaben, dann abtrieb haben, Die jetzo dan für ihren Mündtbaren Jaren kommen, kindt entweder auß der Elttern gemacht, kindt Kast, oder sitzen in der Ehr, kindt habes ihr eigen gelt.

Wenden sie aber bevor. mündt sein, kindt selbes nicht gnaten, Do soll der Vormunderey und dorzu bey kuppen Baarschaft, kindt der kinder nachsten, kom ihnen dargegen für ihrem Nutzen der Abtrieb, so ihnen in ihrer ordtung gebüren wolle. tr, wenigers nicht als wann sie selbs für ihres Jaraus kommen weren, gütlich.

Kindt dannoch in mangell des Leibt freundtb, oder, da dieselbige nicht abtreiben, bedacht, den abtrieb sind die Nechsgarte, so an deb kauffr Nutzes aller recht haben, oder Güter stossen haben, zu dem ersten kauff, gelassen worden, So soll ihnen also fürs, oder Obrigkeitigkeit auß anmaßb bleiben, Nicht dem da. sang, der ihnen viel weren, so alle an deb kauffr. tr Nutzes gnter stossen hetten, kindt dannoch abtreiben wollten, Deb ab dem dann der gang, so die gnächste Ehr. wandtschaft oder sonsten oder auch den Obrigkeitigkeitb dannoch setzt, für gesetzt: Dieweil sie aber alle gleich kindt deb kauffr Nutzes theilhaft, sie sämbtlich darzu gelassen werden, Do nicht, kindt ob sie mit der theilhaftigen theilung, oder dergleichen kuttar ihnen nicht fügen wollte, Alsdann deb Lehenherrn, oder Z. auch gelangen deb orts, weiter sollen.

Hette aber jemandts etwas Erbeimbs bey dem verkauffter
gut, solle ihme Erbtreib von der Obrigkeit gestat,
tet werden.

Zum andern, wollen wir bei nachfolgenden Fällen kein
Erbtreib zu gelassen werden soll: Als wann die ver-
kauffte güter nicht dem verkauffer selbsten, seinen
Ehrosselbsten, Verwandten, Vormündern, oder seinen
Vettern, Müttern, oder Freunden, verkaufft worden, oder
ihme verlehnt angefallen, oder sonsten zu seinen handen kombt.
Doch soll in solchen gütern nichtsdestoweniger das Einstands allein,
so gestalten massen gesetzt, die nachst gelegenheit bleiben.
Item, wann der Lehnherr seinen gutsherrlichen oder Erbzins seinem
seinen Erbzinsbarkeit, oder besserung, utile dominium ge-
nandt, verkaufft, Desgleichen, wann ein
gut von seinem Hofe, oder Erbgerichtlich ohnstandlich seinem Hofherrn
Frambten, oder Gerichts, verkaufft, oder den Kaufjahren,
anstatt ihrer Erzahlung zugestellet, oder zu verkaufen nicht
recht. Item, wann ein gut kumt, der Kirchen, od
dem Gotts Hausen, mit einer Nachsteuer Fürlehen sind,
der sessiat, nimbt der verkaufter gewiß, der Erbtreiber
aber ungewiß Bresten.

Item, wann etliche güter miteinander nembtlich der verkaufft
worden, der Erbtreiber aber die besten Stücke zu sich
Zeihen, nimbt abtreibung wölte, Alß dann soll der Erbtreib
auf auf die sämptliche güter geschehen, oder nicht zugelassen
werden. Und Obwole der Käufer kauffte
oder Erbtreib in den verzeichneten gütern nicht stabt hatt,
Jedoch, die weil der Erbherr Erbtheils Pleibe, Und der Erbherr
klagte, da nun dem Erbherrn seine gülte nicht Erblich,

Vonderay hat ainig weiter kauff der kauffe, sunder die kauffe der Lehenrechtlichen gütter genossen werden.

So soll abgelautes ersitzen Leibtraidem sovil der Lehenrecht setzen, Das dem Lehenherr, kundt seines Lehen der widerlösung, oder wiederkauffs hab, behaltlich.

Zum Dritten so jemandts ains seins gutten rechts der kauffen, kundt der Lehenrecht selber genossen sein wölle, der solle sein fürhaben des Nechsten Leibtraidem, oder Leibzöhenden, nit abstehen, anzeigen, kundt ihrer erklerung kundt sambtlich der kauffe fall, vor seiner Obrigkeit erscheinen.

Nota

Nota.

Zum Vierten dann die Leibtraidt, oder Leibzöhenden nicht kauffen, oder sie erklerung seinem fall beinebens nit thun, Do solle ihnen alsdann aus der Lehenrecht nicht weiter zugelassen, sondern dem Lehenherr die güetter, warum er will, oder kann, zukaufen, aufgeben werden. Doch kann der Bäuerkauffer auf Leibzehenden sitz, ehe vil andere Lehenrecht hette, kundt Leibts, seines benzug pürgen, solle er Nachmals vor andern kauffen haben.

Weiser gestalt solle ab auch gehaltes werden, wan der Lehenherr oder Lehenrecht, benenn die Bäuer kauffen oder nit, sein hette, bey dem kauffe verbleibt, kundt darzu still schweigen. Dann er damit ein Fürs. Recht der Bäuerkauffs belangt, solle kraftlos sein. 5. Ob schon offt kauffer gestalt ein Denuntiatio kundt anbietung des kauffs dem kauffer selber nicht geschehen were.

Nun aber bey diesem fall hierüber der Erbetten Rechts
ein grosse Disputation ist, Dieweil offt begibt, das d
Abtreiber sich gegen den Kauffmann erbeutt, das Kind
recht her ab gut, so zu kaufen, vorhabend, sein
zu legen, thut aber der Kaufmann seine meinung der
Kauff nit gönnet, oder die kauft Cum filiol fam
sagt, ob der Abtreiber schuldig sey, der Kauff Cum
o rei frembden darumb recht zu geben, oder
da er das nutzen recht sol gütlich, oder erbarer Leuth er
kantnüs, darlegen will, Ob er dem, welcher mehr
geben, sein also abtreten will, vorzuziehen sey.
Da wollen wir diese frag dasin gründtlich erörtert
haben. Das der festig welchem der kauff, oder Abtrieb
gepüret, nit allein den billichen recht, Sondern, so viel
als der kaufmann den nutz frembden,
darumb haben kann, bezahlen solle. Die recht
dann der betrogenen weiber zum kindsnöthen, aber
nit Cum filiol fasum abzutreiben, dann dem kauff abzuschreiben,
gehandelt wurde, Oder recht vorsicht dann Leibsbeschaffen
pacta beyliegen, nach der Leibsfrucht aber dem, wann
dem kaufmann theil wurde, geben solte. In diesem
fall sollen die Oberkeiten ein insehens haben, wann
die Kauff Cum filiol sie am billichen, dessen die gütter
nach gemainer kauff und Leuff ist die sich recht, und
gelten thun, moderirn, oder des kaufmanns, Leibsfrucht
der vorsicht getroffenen pactes, anweisen, die seinige
aber so fürnemlich betrug Liebraüchen hinderhalten, im
gebührende ernst ernsten.

Würde aber die anbietung der Klöster kauffer, einige beschaid
von dem kaufmann nit gesetzen, Sondern ob kauffte nit /

frembder Leb gůt kumbt kösse den kauff Drey Tontag nach
einander offentlich ausszuruffen, Wo soll dem Käufer
kauffer sein Ius oder Gerechtigkeit Leb nüssen stritts
halber acht wochen lang nach der ersten Ausszuruffung fürbe,
faltten sein, kumbt nach Leb gůt hett ausszung ligt da,
nüenter seit, abzutrůbenn, Do soll er alb den auch
alleb Leb fernjetzem kumbt kosten, nach der kauffer
bezahlen, kumbt es nach kauff weiter erlegung,
Der, Ja ihme der Abtreib nicht wölte gestattet wer,
den, so viel als der kauffer für wanderlauff, kumbt an
der kauff Pfenn bezalltt, sonder hinder Obrigkeit Leb für
Austrag der Sachen alsbald Deposition, Wüste er
aber die erlegte Pfenn nicht bis den fall an genante Pfenn
te zuerstrigung hinderte Pramptag sonder legen, mit
der protestation, da selbige nicht genugsam sein, Leb er
da selbige schuldig, wann er Leb dessglich eigentlich
bezeuget wurde, sonder gänzlich weren.

Wette aber der Kauffer den kauff nicht ausszuruffen lassen,
So soll der Käufer kauffer nit ganz frey bey der selbt
art er solche kauffs nimbt erwarten zum abtreib sober,
gemassen ausgebotne gehaltt die abgesandte Käufer kauff,
er nimmt selb sach sein, Nach dem sie in erfahrung
bracht, Leb dem ihrem Pfandbrauch etwas der kauff
worden, zu sonderer zeichung darumb der kauffs zu
lessig sein wollen, Doch Leb sie auch den kauff
gelltt, Leb dessen schon vom kauff erlegt were, kumbt
neben der versicherung, so nimbt sie Leb gůt Notturfftig,
oder Nutzlich geachtet, Auch Leb weiter kauffgelltt,
kumbt andern Liebhabern, auch erkandnüs hinder Pramp,
tag zu gnůge erstattung.

Wie nun den

Wenn der kaufter, und der kaufter seines betrugs, oder vortheil gegen den käufer kaufftens brauchen, sondern redlich handelen, ihme den kauff wie der gebotten, mit allen seinen nutzbarkeiten, recht gedinges, bona fide, und redter gütten glauben, anzeigen, und darunter nichts verschweigen sollen. Also auch soll der abtreiber oder käufer kaufter die hinderhaltung des kauffs ohne einige gefehrde, oder argen list suchen, damit er einen von kaufter, als dem verkaufter, mit nichtigen dingen hinter gangen.

Würde aber der kaufter, oder abtreiber einig böss darauf er hette einander sachen, so mag mir dem gerichten der kuchen Bronnstetten der nidt desselben, recht verneinen, damit soll als dann der kaufter schuldigen selbsteren, das er redlich gekaufft gekaufft, das er kauft nimmermehr thun, Sonsten dem der kauff anderer gestalt nicht gefallen, dann er angezeigt, damit das er darunter keine gefahr gegen den abtreiben gebraucht habe nach brauch recht.

Desgleichen wieder soll auch der abtreiber zu Gott schweren, das er seinen abtreib ihme, damit seines hinderhalt, oder arglist allein, damit jemand unbenambt zu gütten gethan, das er auch seinen selbst nottürfft, damit gebrauch das abgetriebene gütt zu behalten, behalte sey, damit darunter nit gemengt noch nichts betrüglich, oder argelistiglichen gehandelt habe.

Wolte oder könte aber einer, oder der ander solchen eyd nicht leisten, soll derselbig sein theil kauffs, oder abtreibs verlustig gemacht, darfür auch darzu nit kommen straff unterworffen sein.

Dann mit allen obberührten rechtsprüchen einmütiglich

wolleny treiben sönne, kundt meinnosse der Lehtreib in andern Contracten nit statt hat, dardurch viel offt, mahl sein sein, kundt damit mag den Lehtreib nit leichtern Lehensherr mögen, Wegen kundt darüber getrostlen Creatum, welche den Käuffern, sondern d Lauffthail gereichen, Solemn dieselbem permutationes, oder andern Contracts nisse ehrer gelthen, die gerichten dann Ehrnistig kundt und Verrichtung hochloberer Obrigkeit kundt Krampfhaft.

NB. Wann aber nach geschehenem Kauff, kundt Kaufbrief, den Käuffern ausgefertigt der Kauffer erst warten kundt Krey tage, oder, da die proclamationes Kanzleiben weren, um sar lang als ausgestanden sein. So soll selber Kauffer Kurz kurtzer Frist den nächsten ohne einige verhinderung vorgehen, oder Citation fürnambs am, Lehn, hof anzunehmen Lehn Mannschaft, Ehrnistig zu, stannd, kundt die empfangen zu gelassen werden, Nächst dem der Kauffer Lehn gebührlichen gutt Lehn, gesetzt kundt der Kaufbrief Lehn Käuffer oder Lehtreibt praescribirt kundt handlossen sein.

Es were dann Lehn der Lehnherr, so dann Kaufbrief hette, innerhalb Jahrfrist gewarten sein, kundt bis seinem Recht erhalten könnte, Lehn ihm selbst nicht Verzug gebrauchen were, Oder der Lehn Minderjährige Kinder, Thum, oder Pupillen man sey, so nicht nach notdurfft Lehnmündert, Jahrs gerechtigkeit setzen, Dann sollen obgedachte proclamationes kundt ablauff der zeit, warten kundt dreyer Tage, sonn Lehn Lehen ohn schädlich sein.

Vom Brug:

Vom Bürgschafften.

Die Bürgschafften werdenn gemeyniglich bey dem Gelt leyhenn, Ob gleuser in künfftig kumbt bestendigkeyt, kumb sicherer der sicherung willen gebraucht, kumbt ab vnd zu Bürg vnderwunden vnd gesetzlich eing, Dann ob sich fall sponde, noxa presto est, kumbt Bürgen fall mag erzeugen, Demselb kumb so viel beschehenlichen, Ob der Bürg offtermals Ob lenger bezahlung muss, Dasz er nicht gewysz, So kumbt man dardurch dann gewinnung vnd viel Leuts, die sich den ring vnderstehen Jnnerthumb kurtzer frist dis gepreuchen lassen, kumbt dadurch sich in verderblichem schaden, wenigs vnd vnwilligklichen setzenn, Dieweil dann solch gebrauch ist, kumbt sein Bürgschafften Ob vnsers Gstifts vor landsordnung Landt gesetzenn, So wollen wir die vnsern vnderthenigk gnediglich gemeynet haben, Ob sich der Bürgschafft so viel müglich enthalten, Oder da sich der Bürgen vermeyden müssen, oder vnd tragen, Doch dann das sich ihr vermögen gleichsz betrachtung, kumbt einen yeden andern Nachsetzung machen, Auch Ob einen Landtleuts Ob darlegung, kumbt bezahlen, für sein Kommen vermeyden. Ob ist aber der Bürge der gleubiger nicht setzen, oder kumbt nit vnderstehen, dann, als der principal Schuldner Jnventarey angelangt kumbt beschehenen Excussion bey jnen sein bezahlung nicht erfolgen vnd werden könnte. Oder Ob notorium kumbt offenbar were, Ob dem fall dann sein bezahlung jn schein kommüglich were:

Oder,

Wenn der schuldt mit vnser Bürgschafft schuldig ob jemandes andern principal schuldner.

3.

Oder ob der Gefangner außerhalb Landts, oder an Ihrer Gnaden Gericht erfangen, Da man außbringt, gefangen wirdt, oder mit gewehrter Handt muß erlangt bey ihm bringen würde, Inn dem fall ist der Bürg, oder seine Erben, Gütter alienirt haben, Leistet, Heut mag sich Inmittelst an dem Hauptschuldner erholen, Ob Ihnen aber auch die Bürgen außerhalb diesem beneficio excussionis nachzusetzen gebührt der Klegern, Dahero sich Inmittelst Hauptschuldner Inmittelst hinbringt sollen, Heut seine Gläubiger Ihne Bürgen Inmittelst nicht bezahlung angestrengt würde, Mag Derselbige sich des beneficij ex Epistola Divi Hadriani gebrauchen, Heut begehren, Ihr gegebene Gelder Ihme wieder zu geben, Heut seine mitbürgen Ihr Theil, Welches ihme wohl erkandt, Heut kan nicht Ihn ein Urtheil Inzulegen, getrungen werden.

Wo Einer auß seinen mitbürgen alle ihr antheil Inzulegen vermöchte. Dieselben würden ihme Ihr Theil so nit bezahlt hatten, pro rata Inzurechnen.

Zum Dritten haben sich die Bürgen Inbetrachtung Ihrer eigenen Gefahr, Welche theil der gläubiger ihn hat Inbehalten, seine Schuldverordnung, Item instrumenta Brieff, Heut Siegel, Darüber sie sich gegen den Hauptschuldner gebrauchen möchten, mit cediren, auch zustellen will, Heut setzt die gütlichkeit in Klagstatt, Beneficium cedendarum actionum.

Es ist auch Ihnen hierbey den Rechtsverstendigen in Klagstatt ex Senatus consulto Vellejano ihre Einred selbst Heut damit sie mit Leistlich Inzug Ihrer Männer in Brandenburg Heut Pfalzgrafschaft Ihrer gütlichkeit gethan, Ob sie sich solcher Frawen

oder äusserer Freunde, kundt thun Brüderliche Vermahnung. etc. setzen, Ob sie auch solche Bürgschafft kundt vnnd bindig sein, Alle fernere die äusserste. 1.
nützliche Rauch Betrug Beschaffenheit, Dieweil diese gütthat dem einfaltigem Jrr zu thun, kundt nicht der eigene 2.
kundt Betrügliches vnterhaben Jr eigenen Vortheil gegraben, Alsso endtsetzenn sich die vnterthan aller dieser beneficij, wann sie dessen gnugsamb berichtet sein, kundt gleichwoll darauff nicht gerichtet, oder sonst Manchfaltig oder anderweitig verhindert. 3.
Item Wann die Bürgschafft einig, und einem zum offtern vorkombt kundt Jr einen schuldtherrschen, Bürgen gerichtet. 4.
Desß gleichen Wann sie die Personen darauff sie Bürge worden, gerichtet setzen, Item, Wann sie gelobt, oder 5.
gelobt vnnd Vrsach vorgangen nicht gangen. Item wann 6.
sie vor jemandts Bürge vrsprochen, Vnnd sie vorhin schuldig vnnd. Item, Wann sich vnterwindt mit, kundt 7.
vnterstehen dem Mann ein Handelnist, kundt mit Wucherschafft, oder gewerbe kundtschafft.

Vnndt vnterstehe die Rechtsgelehrten hierbey disputiren, Ob der Jrrige, so sich mit allerley vorbürgen, Verbinden auff selbst Schuldenn, Handlen, Vrsprochen abgedacht Beneficium novae constitutionis habe, Das ist, ob einig der Glaubiger der principalen Schuldenn Erlangt, kundt ohne vorsäumnüss mit der Strassen, kundt Jhr bezahlung Dringen mögen, Vnndt dieweil die wordt nicht Rechtlich kundt, sondern Billich gebraucht vnterstanden sollen, Do lassen wir auch dero Meynung gestellet, welche Erwöhlen, Sol in diesem Fall, die sich vnter ob der

selbst

1. Erstlichen der Schuldner außtrucklich verzeihen / oder verzichten / den selbigen dreyerley beneficij excussionis seu ordinis nicht klüglich / sondern da ihme der Glaubiger der Schuld selber am rechten vorkommen würdig erachtet ist / als der Bürgen Schuldner selbst lange für existentior tam / kundt schuldig sein alle.

2. Demnach aus dem Bürgen sein Schaden beschwerlich erfolgen kan / kundt der Bürg solchen haftung der Bürgschaft ihm vorbehalten.

3. Ist ihnen im nachfolgenden fällen zu gelassen / den Schuldner mit recht dazu zu treiben / oder die Bürgschaft selber zu widerruffen.

4. Erstlichen wann der Bürg lange zeit in solcher Bürgschaft gestanden / kundt der Schuldner über alle annehmung sich zur bezahlung nit stärker wölte / dann der Schuldner die bezahlung gethan mit Recht weyter nit belangt werden kan. Dann die zeit so lang sich der Bürg verpflichtet.

5. Dann der Schuldner den Bürg heimlich für: und durchbringen / oder sonsten in verderben gericht.

Dann durch ein Novation oder verwandlung der Contract der Bürgschaft geschehen / vergraben / kundt nit weiter gemeldt / als dann verlöscht auch die Bürgschaft / kundt hatt der glaubiger gegen den Bürgen nichts zu fordern.

Es soll aber fürnemlich zur ein Novation verstanden werden / wann gleich der glaubiger dem Schuldner den termin / oder die zahlung ein zeit lang verbey gehen lassen hatt / dan alsdann der Bürg nichts weniger dem glaubiger vor die bezahlung verbunden ist /

ist, kumbt bleibt, es sey dann das burg ein mit
gewisser zeit herbringt, kumbt dieselbig ersetzt kindter
solcher restitution abgelauffen. ist dan kein sohn
der burgschafft auss ist kumbt, kindt sonsten der
burgen erwarb mehr dem nur die zeit, einer burg
schafft herzustehen, lesen. Es können nit
aber die burgen aller abgedachter brüchten kumbt
processes, unbestendtlich begehrung, kumbt dem nit
trauen thun, dess dann sie sich auch dero gegen den
glaubigern nit entschlagen mögen, der hier
solche Renuntiationes mit ersetzt gar gemein kindt, kumbt
best in allen schuldtverschreibungen, darbey burgschafft
thun gesetzen, kommen Notarien kumbt verschreibung
auch den gemeinen formulary, gleichmal offtmals ohn
dergleichen kumbt kindter sich jetzt erwehren.

Von Pfandtschafften.

Demnach mit wiederlösung der Güeter von denen
nechstkünfftigen Leuten viel behelff gebraucht, kumbt
zuweilen wieder ein Stück sonsten, oder burgen kindter
pfandtlich herumbzuziehen, oder das sonsten benutzt
wirdt, dessen der Gschwornen oder verlegen, nicht
müssig ist, ordnen dann die glaubigen offtmals kindt
die satzungen wenigst gar, das auch den unsern
theil, gebraucht werden. Dennit so viel mög-
lich vorzukommen, Als ordnen kumbt setzen hier,
das nun hinfüro alle verlegung oder hypothecirung
den gütern

der güeter gemeinlich gebessern, kumbt das dem Schul-
theissen kumbt Gemeistan nüt allein entrannt,
Sondern auch in ain sonderbarlich buch, ainen schreiber, kund
dasin mit fleis gesetzen werden soll, das niemandts ain
güet, es sey an wisen wäsch, brunnen, hürlenring da selbigen
ab oder gen gen eigenthumb stoss, oder ungemach trennder,
zu leiden soll.

Würde aber fürüber ain
gleubiger kan seinen schuldner mit pfandts vor pfendung
oder under zeyung angelangt haben, annemen, der mag
sein gebene pfandung besetz, dan wurde der schuldner
dieselbig pfandt jemands andern vor pfendt
verkaufen, dall der dritter so gemeinlich verlegte pfandt stet,
dem kastam, welcher allein an privat kauf zeyung sat,
vorgesetzt.

Es ist aber vermög, das niemand
kaufe nüt mehr dan zwayen, oder sein pfandt.

1. Mitdem solicher minder jarigen, ohne vorwissen
ires vetters, oder der vormünder, kein der Obrigkeit
nicht gebattet wirdt. Item das ain jeder ohne
consens kein pfandt von einem andern, anzunemen
macht habe.

2. Item ain bestelt huber, oder hofmaister ainer
der güeter kann dieselbig gleichen gestalt es auf
treu klasen gemacht, oder kallmacht mit pfandt,
schatzen nit beschweren.

3. Item da ain erbisser güeter andern, aufsitzen eigen
nen hausgesindts verpfendt, ist solicher der pfandt arm
bündig, es were dann das sie der verpfendung
vor ihr eigenen gewalt gethan, oder disem beneficio,
kumbt gebrechen der pfandts ansprechlich ver-
zeihen habe, wie solche, kumbt der gleichen limitatio
nes mehr, in vorigem titul von etwas Leibgedingern

4. angefogenn wurdes. Alßo kann auch der Klann
zuuberaitb zuebrauchst dauschaft gut,

5. Item der Leibzuchter, oder Leibzuchterin die hudter,
habende nutzliche güeter, mit mitten herpfandes,
hudt wie man die zu Rechtes ordenlich güeter nutzbt
herbrauchen kann, Alßo solles die auch in ehrsamter
Rechtordenlicher pfandtbereitschaft mit besuchet
werdenn.

Hierueben zuudt etliche güeter, die einen andern als
einige Vorhergehende verpfandung oder hypotheciruug
zuuderlich herpfandet sein, hudt heißen derselbige
1. pfandte tacita pignora, Als, Der Obrigkeit
zuudt der hudertschaft güeter tacite pfandtbar, vor
Steuer, zuus, Besatzung, hudt dergleich. Dem ersch
2. zuuberb Klann vor den zuebrauchten Brandschatz.
3. Dem Winterfürgen, Item Dienstboy, Stimmy, hudt
herschwandes, Herr vormunders hudt Curatorn gü-
4. ter, Dergleichenn wo hoy der Fürzeiten auch ge-
5. liefernem Geldt gebraucht ist, Item, Wad einer
von frembden geldt, so ihm nicht vorgesetzt, ge-
6. kauft hatte, Den zeitigen, Zuuberau-
ung, oder besserung eines Hauses geldt geliehen
7. ist dasselbig Hauss der Zeit verpfandt. Der Lit-
teren güeter zuudt Gerichtsherr vor ihre güeter, welche
AB. ihnen eigentumblich zustehen, hudt die leben hinter
sassen haben, oder administrirenden tacite verhafter
8. pfandet. Alle auf die Laufst hudt Erandbe-
stem Dorfer hudt Mungarten, vor die darauf stehen-
9. zuudt gült oder zuus. Desgleichenn wedmay im
ninen entlehenten Hauser, Scheuren, oder Keller

10. 11.

N.B.

satz, stehet dem eigenthumb seines zum pfandt dar-
vor sein gutes. Auch der leibzüchtern güter
vor die nisabenden Nebleüt güter. Item wann ein Mut-
tar der ehe ein ehrlos erzeugtes kinder, als eines herrn
seines bey machtet, mundt eher ein dankbar ansehung
und leistung gethan, jener andern ehe geerbet. So
kennt der andern Mann als Christ Vatters güter
den kindern ersten ehe der für seinblüs dienst pfändt, und
nach dero fall unter ihr Christen gr kindern werden.

Wundt ob wohl der verkäuffer vor dem kaufbrief gütt
vermög der Rustey kein pfandt recht behielt, so
bald er dem käuffer der bezahlung selber glauben
gestellt, er hette ihm den recht Väterlich aufgedingett
stehen, weil der Ehemann Mann, der spices kundt
gäntzlich der Rustey nicht entrist, kundt sein
Väterlich kind der nur kann bauest werden,
So wollen wir der in hoher Obrigkeitt aller ver-
käuffer ligente stück kundt güeter dem verkäuffer
bis zu gäntzlicher erlegung der kauff Summ solcher
verhaftet sein, kundt der verkäuffer, in solcher
Mittem, oder güetern aller andern glaubigers vorgeh.
Dann auch der seine so seine güetter aber in weib,
oder mann hands eh, welcher nach in der Ehe
gewandelt ist, sie geändert haben, dieser Ehemann,
hafft selber eh verbunden ist, kundt sich derselbige
vom der creditor gütlich zu entschlagen kann,
Weil der Römisch Rechtsatz, eh der weib, oder
der Mann sein kraft habender privilegien S. C. Velle-
jani kundt Macedoniani sich nicht verobligiren,
der gestalt anderen thun, kundt also der glaubig
keine forderung zu erneuerung pfandes hatt, Do sol-

bey hussern Lebzeiten verwandt sein, Ob sie mit solcher Person nicht Contrahiren oder handeln, ob gn. sie dann mit anständiger Erhörung angezogener gnt. Statum Ord S. C. Vellejani, verwandt wird ist oder mit wissen könnt willen Ord Vatters, mans nit Person ist, Vielweniger sie sich in Bürgschafft oder Verpfändung, so vorgedachter Verordnung, gesetzt, begeben, Ord gleichsam Ord sie auch in einem Pfandt nicht annehmen, Vnd nun Notwendig sein Verlassen brauchen müss, Als Pfandt Dann, Kundt andere. Item wird von der Ob. rechtlich vorgelegte Frage, Als Pferd, Harnisch, Hüser, Kundt und dergleichen sein.

Ist wirdt auch für Recht, alle fürgewendte pact und gedinge bey dem verpfändungs Contract, Conclusi Ord nach bestmöglicher Verschrift, der Verpfändung der Pfandtsumm nicht verhalte, Der Pfandt verstandt Kundt dem glaubigen Conclusi Zu setzen. Item Ord der Pfandnemer die Pfandt nicht innerhalb Jahrs Zeit, Kundt Ohne glaubigen. Kundt innerhalb der Pfandt. gelübden der præscription Kundt verjährung Jahr, der allerseits nicht distinctive, Jedoch die Zeit gemeinigklich dasin gesetzt wirdt, Ord im Pfandtcontract keine verjährung statt habe, Dann Ohne dem Pfandnemer jederzeit sein Pfandt für lösen freystehet Fall. So lange wir solche lösung der Erben, Kundt billigkeit gemäss, auf das, sie begehren. Kundt Dannach die Pfandt verwandtschafft der glaubigen zu ihrer verpfändung,

damit Ihr der kaufsumm pension / oder interesse vrbar
der Hauptsumm gedrungen mög / gefolgt / oder
aus grosse schwerung gestellet werden. Es soll
aus der Glaubiger demnach / kein gantzen muss
nüss / dann sich gezimmt / begeben. Wolt demnach
Jemand einmandt im kaufbrief genannt sein Nid-
lassen gerechtigkeit innbehalten / das Obersprach / so das
Pfandt über die verschribene oder gerechtigkeit ge-
pürer nutzt / von der Hauptsumm abgetan lasse /
Doch das sinder aus fallen / darin mandt anderen kin-
kosten / so das selbem sich das gemelt Nachsteuer
sig gerechtigkeit ausgang / abzuzug verden.

Wette aber der Glaubiger heimgliche pfandt nit sambt
so soll er dieselbige in gütter verwarung / kundt also
halten / das sie seinen aufbrieff / kundt haft lässig-
keit selber thumb schaden erfahren / viel weniger die-
selbige brauchen / oder pfandtbs gebrauchen mögen /
Darumb damit ein jeder bethüt umbgehe /
damit der ein dem Schuldner nit verholfen zu zahlung
gutter schuld mindtlichsten kömb / so ist aber
der Glaubiger / oder der sich ansturm nit thun /
der setzt der sicherung lassen / darauf nicht thun also
gebrauchen / das er dann Schuldner die selbige zu
seinen gefallen / wenigsten nutzt thun lassen / Dan /
dann auch die kauffer sabermals / oder der Schuldner
pfandt nimmt endern / minder der schreiber / oder
nimbsen / das sonder kundt anderer gestalt nicht
dann wie die selbige der satzbrief sein / kundt das
er die ersten darauf stehenden pfandt schaffen /
kundt dann die selbig hinzugsamen / schaden kundt bil-

lichen gedinges, an Steuerbeiches gebeuerter, Dan wur,
der er die Pfande ihre solche Verweldung, vor nu
Eigenthumb verfahen, oder verkaufften, Doll er
vermoge der Rechten, mit hinwerffer Straff des
Leibs, oder Guts darumb angesehen werden,
§. 5 Stehet dem Glaubiger auff Erlig die Schuldener fu
lichmachung seiner guter Fluchtstrassen, Oder bey
der Obrigkeit Fürbetten, Und mag der Schuldener
dargen anweisung thun, Sonderlich, wann der Schul,
dener mit der bezahlung saumig der bestimpten Frist
nachsetzig sein wurde, oder da Trewlosigkeit gespurt,
vorhanden Fluchtig lung Heimlich, Dieweiler
wurde der Schuldener dem glaubiger der bezahlung
abstehen, bemelt dem Glaubiger dieselbige nicht an,
nehmen wolte, Dollen die Pfandter sich der gethanen
Deposition hemelt Fürderlegung des Pfandts gestandt,
das Pfandt vom Pfarrist wieder fodig antwortet,
hemelt dem Schuldener Fürstrassen Erwehn.
Wurde aber der glaubiger dem Schuldener die Pfandt
oder underm handen gestorben, der geschatzt Pfenning, Und
sie verkaufft, kumbt zu dem kauffschilling, wurde
bezahlt werden, Der verkaufter aber, oder die bezal,
ung, folgte nicht, Alss dann gehoret die Hüter
mistio vermigen dem Glaubigen, als dem Pfandt,
herren verhafft. Alss den fall das der
glaubiger gemelte wolte bezahlt, kumbt der pfandt
lob sein, Glaubwosse solche bey sein gutbefinden an,
stehen, wurde Schuldener nicht erlangen kommen,
Es solle ihm wann er gnug der schuldung bey kum,
mey Premsbey und Fruchten ausfolgt werden,
kumbt die Fürzahlung gegebener pfenning abzug

oder sonsten die Pfande lang gestanden, nit aber herausgelöst, nach Citation, oder verbetagung an den Pfandtner gegeben, kundt dieselbige über Dreyjahr nicht angesagt werden. Dann da der Pfandtner seine, kundt Pfandschuldner nit bezahlung, oder verleihung halber der nutzung pfands seiner entlichen hette anzeigen kondte, der glaubiger aber seinn Pfandt kundt die hinderlegung liquidirte, kundt zuvermeiden, dem mit Recht entkommt werden, das der Glaubiger macht haben solle die nutzung pfands innerhalben Jahrs Frist, nach dem Pfandt alls Hauptgut zuvertrauen, Wurde aus gleich der Pfandtner dann die hinderlegt bekommt hette, das der glaubiger

Ob der Kauffmann oder der Handwerckersmann
mundt für sich erfinden, mundt soll in allen fällen der
Vorgenannte dem Schuldtner der Abgestorb, wann der
Schulde bezahlt sindt, herauß gegeben werden.

Von der Prioritet der Gläubiger oder wie eine Gült vor der andern soll bezahlet werden.

Dieszem Puncten belangente Sindt weitleuffi-
tig Disputationes bey den Rechtsgelärten, mundt
ob wohl sinen am gemeinen Rechten ist, das der erst gläu-
biger der zeit selber dem andern folgenden mit der
bezahlung soll vorgezogen werden. Da wirdt dan
solch Regul in viel wege limitirt, mundt gibts offt
ein fall, das der erste gläubiger nichts darumb ste-
en bleibt, mundt andere so längst nach sein kom-
men, vorgehen lassen muss, dieweil sie aber die
Ihrige gelt darauf vorstrecken, mundt sonst wegen ihrer
Rechte verstendigen, oder vor Gericht gemeiniglich
mundt streiten müssen, Dess ist nit allein
mühsälig, sondern auch bisweilen nit wol möglich
alle solche Decisiones, ampliationes, mundt limitatio-
nes, wie sie die Juristen nennen, mundt grosse büch-
er darvon schreiben, alhier anzuzeigen,

Summasem mir dem auch das gemeine Recht in disem
Puncten nit verendert sindt. Es sollen
aber unsere Brambter, wann sonst kein Vorsichtig-
licher fall fürkombt nachfolgende ordnung halten,
mundt rechtlich urtheilen, Das vor allen dingen

expensæ funebres. 1.
medicinales. 2.
Steuer, Zoll &c. 3.
Gesindlohn. 4.
depositæ. 5.

Die Expensæ funebres, was bey Ihr ab gestorbenen begräbnüß gangen, Item die in seiner Krankheit gebrauchte Artzney, Auch ausstehende, unumbgängliche Steuer, Zoll, Rentheu, Zinß, Gemeine Gefälle, Verglaubte Ab Gesindts Lohnung auch der Schuldener gütern bezahlt, Auch alles das jenige so Sie über den Verstorbenen, oder den Schuldenern, deponirt, sind Ihr Ehrung Jeweils fürbehalt worden.

2. Uxoris dos.

Excepta

Zum andern Ab Schuldeners weib zubringte Braut gifft, was sie dotis halber, so offerirt man ihr selbst gelieffert werden, Es were dann dem Schuldner glaubig, er Zuerkennen, die ausstehende Gemeine gefälle Ihrer Ehrung Ihrer Kammer gehören, die were dan sie allein in diesen vorgegangen, oder da sie mit ihrem Ehemann gemeinen handel oder wirthschafft getrieben, oder auch sonsten Schuld mit ihrem Ehemann halber gemacht, Gemeine Schuld worden,

in donatione propter nuptias nullam prærogativam.
Limitatio.

Aber in Donatione propter nuptias, oder der Widerlag sollen sie vor den andern glaubigern so ausstehende Gemeine gefälle Zubezahlen, Ihnen darzu auch sie Unbenommen der Leibzucht, da sie die selbige vom Ehemann vorgangen daran gebrauchen.

3. Creditores cæt.

Zum Dritten sollen die Glaubiger bezahlt werden, welche ausstehende, oder Gemeine gefälle Ab Schuldenern gütern Zubezahlen, auch gesetzt sie einer dem andern, der zeit nach, vor, Gemeine Recht vorgesetzte Regul Qui prior tempore, potior jure, Hab der Aeltiste, dem andern vorgehen werde, Eine Stadt.

Gnädig aber

Jere verpfandung, vorumblich auf nutz lag gesetzt
sein, sindt wesen nicht Jüre verweisbar, vnd sich am
rechtmessigen, So wenden die Jenen glaubiger
solche pfandung haben, Vnd auszasl nutz Jahr
pfandsam, Jrglaub Jr gelassen. Item, Dat den Je-
nige so de aufgenommen gemeinschaftlichen Process mit der
tal kundt Kauft Jr immission kundt rechtlich ein-
weisung der pfandt verlangt, vbermessigen vorzug
vber Andern. Da auch einer generalem hippo-
thecam. Ob ist ein gemeiner pfandt recht vber
alle Ob Jr eigenen gueter habe, ein andrer aber
ein Special hab sein, oder welche gewiss Jr Recht,
Ob dann recht der so die Generale pfandt recht
habe, dem andern vorzugen meinet, Jedoch,
Wo sonnen er ausserhalb der sonderlich verpfan-
deten Jr Rechte, stam bezalt werden, Da wurdt der
so die Special verpfandung hab, Jederzeit billich
gelassen, ob schon auch dem vorzug vnter dem
andern stillschweigende pfandt haben, Ob wol im
zweifel Notorie gutem der wiederlag halber, wie
Jr Jrabsam auch angezeigt worden.
Item die pfandgeber in ihrer vormunder, oder Cura-
toren gueter, Desgleichen die Hospital, Gotts-
hausen, kundt Almus, in der verwaltern gueter
gueter, Item, Der ein Jahr stambuch sub den lichen
hab den vorzug am dem zeugen so in seinen gleich-
mes Jahr Jahren wirdet, vor den Jahr schrifft,
Item der Jr stadt- oder vmschaltung Jrb Jesel-
schaft erkantnus, oder gueter gelt Jahre
recht sein.

Jnn dem

Zum Vierdten, Wann aber jhr Gläubiger seiner Schuldner, oder sonsten bekandter ursach, Ihr Sum pollen bezahlt erwarten, Ihr Junge, so dem Schuldner etwas zu Ehren Jemandes zugestellet, kommt er selbst darauß Braut, oder bestehen stehet, Deßgleichen wann sie Mitterfachen kommt für alimenten oder Kindergeld gehöret, kommt erlassen Justen die Rechte ein personale privilegium geben, kommt der beweißes Kömmt.

Item die Arrestanten seinen Kommer vermögen, Ihrer Ordnung sie etwas verlangt haben.

Kommt dann Zahlung die Junge Gemeldt streiten, sie können, oder Glaube ihren anstehenden Schulden vorzulegen haben, Unter welches Leyten kein Kundschaft genommen, Sondern allein das pro rato seine Schuld auß der Schuldmasse gänzlich verwiesen wirdt, Maßen sie Endlich zu Kinder Ehren Nachrichtung mit Nennung Schuldsachen haben vorgelesen wollen.

Wann aber ein Gerichtsherr, oder die Gerichtsherr selbst hierbey, Weil dann die Materia sehr weitläuftig, kommt viel Exceptiones kommt hinter Handt hat, Wollen sie ehe in diesen Punct Ihr Rechte kommen beschieden, gestalten Sachen nach Ihren Ordnung.

Von Arrestirn Kommt Kümmern.

Dieweilen sowohl der Natür als der Billigkeit Gesetzen, einem sein Leib, Gut, oder gutter also verthan, sein Nachtheil schützen, zu kümmern, oder sich zu

tag / kumbt darumb mit allem seinem Handthierung kumbt Arbeit: Vordann auch den Nutzbarlichen besitz / kumbt gebrauch deß seinigen kumpt er dar / kumbt den bösen zwiesp / niderschlegen / oder abzuschneiden / Summa dem allem auch in allem Rechten à præcepto oder Executione anzufangen kanbelangt.

So wollen wir Landtgraff kurfürst gelobtem Luthers Gott seligen in Anno 1535. Ordnung ausgangener Reformation hiemit reparirt / kumbt erstlich Klag allen Arrest / kumbt kümmer bezahlt der Personen / kumbt güter / unrechtlichem kaufe Zuhaus / Setzenn kumbt ordnung darauf das jemand in kurzem Gefängkh thürn vor den ambtmann Drosten als seinem Leib / auch gütlich Erkümmerung / oder mit kaufbrief oder Arrestes beschlagkasung / Darinnen zu finden das ordnung mit / ordentlichem Rechte bestrafen / kumbt begünget mit solch / Dann selben den selbsteten / oder mit kurzem Gefängkh / verkumbt kurzem Rechte / also auch Gerichtliches Urtheil zu fürgehen / oder aber das kurzes Widerthenung

1. als dem orth / da der beklagte gesessen / oder kumbt

2. oder kurzem Rechte kumbt Baumeytes vorgeschrifft das Recht kündtlich genugsam erwarte / kumbt kurzes kumb. Urtheil zu fällen bei Strafe kondtey / Oder das ob in

3. Fallens Ursach / das der Kläger / der Sachen kundt / des Klagk ordnung Zepiebalien kumbt kümmer zu klagen.

4. Item da einer einen kauf / oder Gewölb / oder kaufmanschaft mit einander gemacht / kaufen oder verkaufen wölte / das ein mit schuldtbrieff / das der gläubiger bezahlt werden kondte.

5. Item da ein Gemeiner etwas bei kurzes kundthenung gethan / auch kurzes Gesinde / kumbt nicht bezahlen wölte.

6. Item da ob einem Gerichtt sich zu klagen / verdrieß / das besorgte der insaßen müste ob kurzweilig.

7. Item, da der gast die zehrung dem Wirth nit bezaalet, Vnd gleichsam ein Pannde[n]del oder der gleichen Vnderpfand, oder anderes sein, dem Wirthen, vnnd andern, mit gewalt, oder anderem gestalt schuldig, dieselbige mit gewalt enthalte,

8. Item, da jemand in seinem Behausung etwas contrahirt, vnnd nachmals nit bezahlet hette.

9. Oder, da jemand etwas in seinem gebiett, Verwircket hette, oder am Leib, oder Leben gestraft, vnd darumb so nachmals entweichen were.

Item diesen fällen mögen sie jhre Pfandtes auß seinem, oder seiner Hütte ohne nöth den Kummer gestracks, bis solang die bezahlung, verbürgung, oder Caution, was jemand solchem gelegenheit gethan ist, Vnd so solch diser stell will Kommen den andern kummen, oder sie selbsten, die jemands seine Pfandtes solchs gemeldts gestalten, bey vngnädiger Straff.

Wann aber jemand sein, seiner Pfandtes oder ihr gesatzter versatzter Pfand nit gelassen wendet, Da soll der jenige, so denselbigen verlangt, vor der Obrigkeit seine Klag vnnd Forderung mit Vrkündtlicher Specification vnnd anzaigung seiner Schuld dero gestalt einbringen, daß man eigentlich daraus sehen kön, wie vil dieselbige jhme etwa sey gemeint, vnnd dann Vnd Ladung an den Schuldner bitten, Da dann der Schuldner bey den gestalten Dingen nach, ernanten Termin erscheinet, Soll jhm gebührnigs Rechtens, vnnd dem Klagenden vnpartheyisch gehelffen, oder da der Schuldner nit kommen, sol gebietender gnugsame Caution, daß er dem glaubiger sein vnd sein Pfandt stehen vnnd vnbekant wendet, bezahlen wölle, der Arrest relaxirt, vnnd wieder eröffnet werden.

Von Verhelffung in Schuldsachen. /.

Die Vnnßere Beambtenn in allenn Örttern ißrer Ambts verwaltung mit allem Ernnstem vleiß so viel müglich verfürenn sollenn Das keinner vnderthan keine vnnötige Schulden machen, oder mehr vffborgenn dann sie verzinßen, vnndt bezahlenn könnenn, Sonnsonn wir Ihnen hierby gnedigklich befehlenn, Do solches sie nüt thun vnndt Schuld halbenn wurden, vnndt von den Glaubigernn die bezahlung ernstlich ervordert, gütt beschaidenheit brauchen, vnndt Ihnen fürwendenn, Sie hetten nüt, Ob den Schuldnern, Da sie immer mit fugen gethun kann, nüt gar an bettelstab gewisen. Alsdann der glaubigerr ir beschwerung vnndt bekandtnus Schuldig Der vngehorsamer mit der bezahlung Verhalttenn werden, Vnndt wir vnnß vnnßerm gnedigsten Herrn Marggraff Carln in allen fällenn gnedigs moßten, gebun könnenn, Wollen wir vnns vnd vnnßere Beambten volgendts ordtnung halttenn, vnndt der fürnemen ursach die Creditorenliste oder Schuldverschreibung Zu fallen, Das wir vnnß selbst am nechsten gelangen lassen.

Vnndt anfänglich wann einer einen mit Schuld vnndt Rechtens nach, ob wenn ein der Hauptsumm, pension, interesse, kostenn, Schadt, oder Gerichtlichenn Expensis im einer gewissen Zeit Zubezahlenn, vberlangt, vnndt vnnßere Schultheißen oder Schreiber, an statt der executorialn vnnßern Beambtenn, Schulthaißen, oder Schöffenn die holzeichung befehlen, Do sollenn Sie die Ordnung Der Rechten halttenn, vnndt der Schuldner die bezahlung nicht wolgen könnte, nechstkünftig bestimbten Zeit Gerichtens Rechts, Demnach die Creditorenliste Schuldner, vnndt dem der Sachen in gebürender Form vnndt Rechtens erkhandt, angezeigtes, dieselbige offentlich feil bietenn, pfändenn lassen, vnndt behaltenn, biß so lang

1. fahrende habe.
2. immobilia.
3. Handschrift: vndt p. rechtlich Vrtag.

den gefällten Urtheilen oder hinterer Stätte bestelle Bricht
der Schuldner kommt Straff halber, Also kommt der
nüdan einige Verwürckt, dessen genug gesessen, Wessen
aber dem gläubiger Ist ihme wessen Verschreibung
pfannd niezuverwinnen Inn Thürmb, oder aber sonsten ausser
Falls Rechtens ansein genuisen, kombt Er der gläubig
vnnd wieder Die selbe Verthäufft, oder sie vom Schuldner
gelöst, kombt sein Schelt wieder haben wollte Da
Dollam hinsetzt Pramoten der ein benennt seit der
Bezahlung herüber, oder das pfannd nun gute Zeit
gestanden, vnd sie abem Verwahrt, dem Schuldner bis
Langst nun Monat Zeit geben, Darin der gläubiger
Zuberfordrigen, oder Zusehen, Ob nach Verlauff solcher
Zeit, Er pfandte wiedergeben, vnd Verthäufft wer-
den. Ehe Ehrnen eigenen Process sollen sie nicht halten,
wann Jemandts andern Diener Schelt, Dergleich der gläu-
biger dann Verdampfiret haben, gar auch gesetzet
wirdet, Da dan der Schuldner in ihre benannten Zeit
der gläubigen nicht bezahlen, oder sonsten ni anderer
Weyse willig machen kann, Derzu gleichwoll hinbey
Pramoten, ihme alle gütte Verordnung, so viel
Zimlich, kombt sie ehr mercklichen Schaden der gläu-
bigen gebürnen will, anzeigen, kombt sich aber Zeit
anzeigens Nicht Verlauffen sollen, So offt dan
Jemandts, oder Verschaffen gütte oder pfannd in der
gemein Drey Dorffer nacheinander offentlich Kauff der
Gütter Zeit gebotten worden, Bleibt sich dann
ni Versteigen ehe, kombt Endtlich Schelt darauff, So
soll der Richter solches wieder den Verkäuffer oder den
Schuldner, Verthädigen, vnd dan Gut dem jenigen
am meisten darüber geben will, gelassen werden, Kompt
aber nach beschehener offentlicher feilbietung kein Kauff

man, da mogen die Glaubiger selbst licitiren, kaufft das nächst nit gemeldt Wirthshaus, Wann solches geschehen, soll er gebotten Kaufsumm vor der Gemeinde drey sonntagen nacheinander gemeldt, kindt da Niemandts mehr darumb geben will, demselben Kauff bestendig, und die Glaubiger kein Inbillichkeit darumb geben sollten, dises Gut zuzuschlagen schuldig. Damit aber der Schuldner nit Ursach habe so viel mehr Costens zu machen, soll ime freystehen, da selbig gut innerhalb Jars frist mit gleicher summa wiederum auß seines der Glaubigeren an sich zulösen, oder anderen darumb geben, Inn welchem fall den Glaubigeren die gemeine bezahlung kundt thun soll, Inn welchen Inzaichung schuldig, wider verbotten, oder einen Inzalosung schaffen, den höchsten, so nit gemeldten darumb geben will, darauff schuldig, kaufft und das Gut selbst Inbehalten.

Da aber die Glaubigen bedenckhen, solchen hohen, alten hergebrachten gütt Inbietigkeit, oder so gar nit Inzaichung darauff thun, und derowegen gemeine Inbietung, Inn dem das gütt also verkaufft solte werden, das der Schuldner viel höcher hett können verkaufft werden, Da soll alsdann das gütt durch den Vogtt und Gericht nach ordnung Jars und tagen zu bögtt dem meistbietenden gemeinen versetzt gemacht, und die gnaden und Frist dem zuständig gesetzt, damit eine bemachung solcher tag abermahls drey sontag nacheinander offentlich durch den Stabbel außgerufft werden, hindat sich nun abermahls kein kauffman, damit dann der glaubig sich mit Inbesitzung haben, das sie mit allem wiederumb thun wollen, an statt baaren Gelts ein gütt, das sie dann nutz nutzen können, annehmen, Dardurch dann mit disem gedach

Subhastatio.

ungelegenheit dem Schuldner zu seinem Vortheil gelegt sein
und gebraucht müssten. So soll ihnen zwar stehen abzi-
hen Gut mit dem geschätzten zu nehmen, jedoch denselben
zuvor jeden Kaufschilling innhalt Privilegien und basse Gelt
oder gut gewisse Zahlsmeister bezahlen, oder annehmen, oder bis
zu bequemer Zeit, zu warten willens. Darauf soll
bis solcher gewisse Zahlung Lapation, warmehr Häuser, Hauß
andere Güter gesetzt, nicht hat dass, weil sie etwann
Mehr Zeugen gebraucht, darüber bisweilen der Lag
für viel Jahr protraigiert wirdet, Dardurch allerley
gefahr, Irrungen, wie dieselbige bei der Zeit zu gemei-
nen Landt gänzlich stünde.

Wenn aber ein Gläubiger bei der hinterlassen Pfandt Klage,
Innhalt erholter diesselbigen Pfändung, nun klei-
nigen innhabt haben, Dieweil dann die Verklagung
in Hussen gebiet gemeiniglich dopplet geschieht, Innhalt sich
offtmals zuträgt, dass der unterthan der Güter, Mey-
ern von sich der Schuldner mit Brief, Innhalt hinderen versieht,
bei diesem Fall dem Gläubiger einigen Innhabt vermehren müsste,
darüber der Herren Mann, seine Nahrung gentzlich
niderlegen thät, Innhalt endtzogen würde, Do solle
hussen Pfandtherr seine Güter beschädigt brauchen,
Innhalt bei mittler Zeit vor verdacht sein, wie dem
Schuldner auch solches beschwerlich zu leiden sein möchte,
Muss mit dem Gläubiger underweilen bei langen, Innhalt unver-
Zahlbrichte handlen, oder mit seines Gutes, so viel der
Schuldner vertragen, Pfandtlich dann abstehet, hartkauffen,
oder da er nit hartkauffen würde, ihm gezeugt
an der bezahlung zu stellen, oder sonst mit Pfandt
Pfandts weise, einzunehmen, allein nach gelegenheit
der Schuldners, Innhalt seiner Güter, Innhalt ihme mit
einnehmung der Landtgepfandte sein Nahrung nicht all
abgeschnitten würde. Do solle hussen Pfandtherr

vermög Brieff kombt Pigill dem gleubiger mit der
immission seiner gebürer pfandschafften. Wenns aber dem
Schuldner zu viel, das die pfanden verderbet wirt, oder
gar trümmerlich anhanget, Da solle dem gleubig
die begerte schetzung nachgeben werden prærogatiue, oder
Vorzug einderhalben, oder es mit verkaufung der
pfande, oder der verpfandten güeter abzugelten nach
gelegenheit, Auch inhalt der brieff gleichförmig stürbt oder
die pfander gemeldt verkaufft, der überschuß nach
dem abgestatten Schulden, dem Schuldner soviel zu
geben erkennen. Auch essen und kleidung seiner kinder
Pferdt, kleider, da deren nicht überflüssig vorhanden, kommet
nun hinfüro, da er Kinder haben kan oder bleibet.

Wann allen gemeinen Schulden aber so nicht gnugsam erkandt
oder darlegt, kombt gemeine schmidt, Volkaz Kuhrer Bramp-
tag die pfleger auß der Kasamb thun, kombt dem Schuld-
ner anfenglich 14. tagen zu bezahlung ansetzen, Auch
dero ablauff wieder 14 tagen, kombt nach außgang
derselbigen den Schuldner bei seinen bestandlosen eingesetz-
tem pfandes, Auch sölcher der gemeinen pfanden,
abermals 14. tagen ansetzes. Bezahlt er dann nicht,
volkum die die pfandt, Auch z. Gemeinsmänner setzen
an sie dann, kombt verkäuffen, Wölches nicht kein-
kombt pfandt erkennen, da einer dann sonst nichts verfan-
den, Darinnen die bezahlung geschehen könte, Auch das fall
volkum sie pfandt, kleider, oder klein, auß den Schuldner
Nicht verkäuffen, kombt nicht in die Verbung stehen. Oder
da die sach auß unfehlbarem berichts thun nötig, Auch
dann der gleubiger bei dem Schuldner saßen, kombt kein
kundschaft, schirmbs haben, schädlicher pfandt ver-
mögen, einen, einen abtreten, Oder bei der Schuldner in
der Verbung, oder sonsten schleichen, oder stösses gestatten.

Conseil.

N3.

Solle wollen wir Andreen unbestrom, so der Schuldner
seines sein mist Fallum bezeugt, Betreffung be-
treffe Pfarr, oder Kramptes, so muss im Kirchen gezeugs
als dem grossen Zehenden, dem glaubigen nicht abgeschnit-
ten haben. Es sollen aber auch die glaubigen
innen mit ansträflicher pension beschweren, oder zu-
gesagt, dieselbe nicht fordern, auch mit hinderniss, den
sie in allen Pfarkirchen ordnungen mit dem Landgebet
kundt dem angewandten beschehen, und diese dero
Zugepillicht, begnügen lassen, so wenig diese dem ver-
möge unser Reformirung in Titul von Besoldung gelt
nun gepürlich interesse zuerkhent werden.

Und dieweil der Besoldung der Kirchendiener, und
unseren Theils in den Underthanen flecken gelt beschwe-
nigem Case bezeichnet wirdet, das die Schuldner
ihre pensiones zu rechter Zeit nicht bezahlen, do sol
dem Kirchen Diener, selbiger kundt Schelten, das nicht
allein vor sich Canzel gute ordnung geben, sondt die
Zuhörer bescheidig treiben, sondern auch
die vom den glaubigen, darumben ersuchet werden,
denselben bescheidlich, kundt daran sein, das der ver-
schienen Ausstandt bezahlt, sondt die Besoldung
der Kirchendiener nit auf solchem oder andern Schuld
ursachen, die Anspruch abzuthun bleibe, das glaubige
der Pfarr leute, so Kirchen lehn, oder sonsten etwas mit
und dem ihren gütern, ringenante abzahl kauffe,
oder Zehent geben, ebenmessig gestalt so bald immer
möglich die Pfarkirchen mit versehung der selbigen ver-
sehen, oder da es zu weit dorfig mit gepfarren konnte,
das auf anstandt in volgenden jaren, neben dem
als den aus bezogenen gelt nachstehet, sondt aber
sondt wendenblicher Ursach, so den sämigen kundt mach-

Ersuchen

lässigem, vnd auss ihres vnd kindes, darauß
vnrichtigkeit, verführter vnwissenheit, anordnung, dieses
aber so jemandes mutwillig ausflucht brauchen, als dass
sie die sach nicht allein fürsetzlich schuldig, vnd
die güeter nicht allein sonder sondern, dreyfach, zu
gut thun geben, sondern die pferde oder kühe, vnd
vom abtrib vnlegern, kumbt vnd nutznissen haben, die
andern mit Recht oder vergleichung zu den mit schaden
bringen:

Wiewol vnd auch vnsern Praemyten, so manchs pfand
vom faber oder kesselern, oder kupfer pfänder, vorderig
kumbt ordenlich fürnemen kundt vnd gar gestatten, vnd allen
vrlaub da mit pfandner vil künftigem zuspruch, vnd
irrung der gläubiger zu verhüetung fürbringen ingesetzt, oder
selbsten gewaltsam kundt eigentum vnderstehen, Dollen die
jenen verwachslich befallenen, die nit zu viel mit vergleü-
bigen abgeschnidten, oder minder bezahlt hon hat, oder
kupfern pfänden, darauß vrlaubs vnderstehen.

Item Wann die pfand gering, kumbt der pfandner vnser
bezaalen kündte, vnser aber mutwillig, kumbt hingesetz-
ten, also dass er der drüber gesetzte fürl mit halten, oder
anderstfall der gepfändten mist hon zu fürderlichen
vnsern, vnd Wann der gemeldigen pfänder kürtzen
dert, Also auch dennoch die pfänder, oder ihrige
mit gewalt, zanken, pfeifen, Knoben pfeifen
gemeldigen gebarn, kinder, kumbt Ruhig, pfeil
delapidiren, kumbt pfandlich beschen, vnder dessen
aber andern pfänder mit vsborgen, vnd die pfänder bö-
lich bringen, kumbt entbringen, dass offtmals in gemei-
de handenbom setzen, vnd sich niemand dieselbe sach
annehmen, derowegen billich angesehen vnd gestraft
werden.

Wannedann. Es sollenn vnd vnsere Beamptenn
wann sich ein solcher fall zutrit, darinnen ein ehrlich
Bürgerstenn, damit wir auch der Pursamen, handt haben
vnd gefenckhlich alsse böse Buben mit dem Thurn, oder der
Handt halber richtung straffenn mögen. Wann aber
vnsere Beamptenn dann vnd vor solcher Inn ein Inn Burgkhant,
gut angriffen, oder vnsere Diener innen die Execution
beschehenn wurden, Es sollenn die den Burgern
ihre zehrung innerhalb 14 tagenn, nach dem das ange-
strafften Urfehd vnd Burgerschafft erlengt,
In den urtelsbuchern, damit in wissenn zu
halltenn Gutt, ohn Burgerschafft
Ihr gelassen. 1.

Landt Recht
Dero
Obern Grafschafft Catz
zu Eleuborgen.

I.

Von Ehe Stifftungen, Wie die Angehenden werden werden sollen, auch wie mit gedieng Beschehen mögen.

Dieweiln die Ehe vom dem Allmechtigen als ein Heyliger Stannd, der zu vermehrung seiner Kirchen, kundt zu Verwaltung Zeitlicher, Dinge, gleich im Anfang nach der Schöpfung aller Dinge, eingesetzt kundt gestyftet worden. So solle sie auch billich mit allem Heylsamligkeiten vor sich, kundt beschlossen gehalten, Dardurch auch in der Christ Gottes mit Christlichen Sitten kundt Ehrbarkeit angefangen werden. Kundt ab dem wohl, ein Geschäfft solche an sich selbst ein hochheylig Sacrament, dem Heyligem Ehestandt nach der Heyligen Patriarchen vor langen stellet, Als sollen unsere kundt Catholische Predigen in ihren Predigtstuhlen klärlich treiben, Die Ehe Leuthe vor Augen stellen, auch dieselbe beim wenigsten Theil Christlich, kundt Nützlicher Leistung kundt Acht, mit vorgesatzter Christlichkeit vor Gott, thun kundt Sich auch Christlich sammen kommen, kundt sich der Ehe freien, Darauf dann solchen Gelübden der Gott, Eltern gegen entzogen, kundt auch Ihnen, vil wenig widerfahrt.

Damit nun dieses Holtz allen ohnverbarlichen vnsatz bey
den Baw Verwantten, abgeschafft, vnndt so viel möglich
Christliche Friede vnndt Verträglichkeit gepflantzet vnndt
fortgepflantzet werde. Als Befehlen, Ordnen
vnndt wollen wir, Das nun fürohne alle die Ver-
lobnüs in dieser Obergrauenschafft Saltzmerckergen-
wossenderdächtig, redlich, vnndt, ehrnüstig, vnndt mit der-
gleuder ehrlichem Verwandtnüs, eben die Elltern, vormün-
der, oder Freunde, gepflegen, Dergegen aber alles Lust,
Verdrieß zusammen lauffen, Empörungen, Vnruhen,
vnndt Feindlichen Verlobnüs, gäntzlich verbotten sein sollen,
bey ohnnachlessiger Straff, die dann vnd sindt Klagt
allein gegen die also Lustverdrießer oder Feindlichen
werden, Zusammen verstreuter Personen, Oder gleich
wem bey klagt, oder Pfändungen bey dann ist vrsolgt
werden, Sondern auch gegen die Jenige, so Raath,
oder That darzu gebenn, Stewr die mit Hand oder
bey gewehrsamb, vnndt solcher Frevelen holtzreuben Zuthun,
Klag gelegenheit der Personen, Verzeichnussen, anstendt
Lust vnderhaltungen, vnndt, allen Buchern Register,
Rolnern, vnndt Verschreibungen sonnst Gutt achtung zu
geben, vnndt Raum zu solcher Zeit einer Gerichtsbey-
sitzer, Verschlossen Obacht haben, oder Buchern Schreiber mit
Zuziehung Burgers gelangen zu lassen schuldig sein.
Das aber die gemelte Verzeichnussen, Verwandtnüs, vnndt
Erbklagen betrifft, da lassen wir es bey der Ehrbaren
Herrn Obergrauen Fürstenn, Fürdrossey Forchheim im
Anno 1572. ausgegangener Ordnung bewenden,
Doch mit der reformirung, Dieweil die Verzeichnussen bey dem
Jungen Volcke gar Jrrung vnndt Verwirrung,
die bis Datum gebräuchlich gewesen gleichwohl Ihren Vrsprung
hinder Gerichts abforderung Jr schrifften behalt sonndt.

Vrsach

Nachdem nun jetzo ihre Hochfürstliche Durchlaucht mit Absterben ihrer Eltern, Vormünder, Freunde, und Vorstehere, ihrer Landschaften der Jülich und Bergischen, oder sonsten jemandts die ihre von rechtswegen zugestanden, oder auch gutlichen Vergünstigung zugelassen, Da soll dem künftigen Erbfalle Brüderlich Theilt, damit haben, Da aber Ihre Hochfürstliche Durchlaucht mit Absterben ihrer Eltern, Vormünder, oder Landschaften selbsten eigentlichen Mangelt haben, Als wird dem Elteren für Brautgifft damit widerlegung für bringen, Auch mit damit sie der Erbfall soll geschaltet werden, in Jülich Berg Cleve, Gülch, Ravensberg Lande, anstehenden Erbfällen, damit allen ordentlich beschrieben seyn, Da dann der Pacten oder gelübde Brüder anbringt, so soll die Verschreibung mit Subscription damit Versiegelung, so viel man deren nach jedem orth gelegenheit haben kann, Inventirt, Inventarium Brüder die jenige gelegt, oder dessen abgeschrieben, damit Brüder Inventirt Inventarium Inventatio. Brautgifft und widlag.

Da Volthun sie aber für unserer Ritterschaft Brüder für nicht Brüder, oder abredt, Burgleuten, Da sollen die Eltern, Vormünder, oder Landschaften selbsten eigentlichen Mangelt haben, Als wird dem Elteren für Brautgifft damit widerlegung für bringen, Auch mit damit sie der Erbfall soll geschaltet werden, in Jülich Berg Cleve, Gülch, Ravensberg Lande, anstehenden Erbfällen, damit allen ordentlich beschrieben seyn, Da dann der Pacten oder gelübde Brüder anbringt, so soll die Verschreibung mit Subscription damit Versiegelung, so viel man deren nach jedem orth gelegenheit haben kann, Inventirt, Inventarium Brüder die jenige gelegt, oder dessen abgeschrieben, damit Brüder Inventirt Inventarium Inventatio.

Da Volthun

Brautgifft und widlag.

quæ pacta dotalia irrita.

1.
2.

Sollen aber solche Abrede kumbt gedinig angezeigt, Inventirt, kumbt dem Testamen gemäss sein, Auch kein Theil Gab andern betrüglicher weis hierinn vortheilen oder hindergehen, Obgleichsam kein dem andern herausgeben, oder kommen lassen, ob es nicht recht, oder billig so nicht Kunstens gemäss ist. Kumbt ab einer Heurathung darin die Eheleut einander alle, oder Der mehrern Theil ihrer güeter, nach ihrem Todt ableiben herschaffen, in rechten kunftigen kumbt: So wollen wir auch, da nicht weniger einer dem andern, oder sie beede einander, ihre güeter alle, oder Zum Theil, ihre gestalt hinvermacht hetten, das solche bei dem Fall erst kräftig sein soll. Wann einer vor dem andern ohne kinder, oder Leibserben, stirbt ohn Testamentl, oder einer andern rechtmässigen Leibserben willkür Todts halben, kumbt also diese seine hinterlassenschaft mit dem Todt entrechtigen einer.

Stirbt aber der Person, so ein Heurathung beschrieben wollen, mit, oder sie beede, kinder oder keine hinterlassen, So mag ihre Muetter, oder Mütter, einer ihrer nechsten Freundschaft vorgedacht, dem Fürstlichen Ehegemächt sein güeter alle, oder Zum Theil in Dreyerley Nutzlichem gebrauch überlassen, Doch soll sie, oder Sie bei dem Todtfall über ein Viertl Theil in allem anligenden güetern, auf dem seinen Todtfall, oder lezlich ad vitam seiner nechsten nächsten Leben, Theil weniger, der kinder allererste ehevor Verstorbner güeter darunter nutzen, oder davon ettwas abverwenden, Sondern ihnen selbigen auf Sterbfall herausgeben, kommt da güeter ein glaubwürdig Inventarium, oder kurz rechnung beschrieben.

Wir wollen

Q.
was vor tax-
rende saachen
falten jtm auff
gebotenen gal-
dern.

Immobilia
1.
alle galdschulden, so
dessen vilen Kauffleuten
und ablösligen gütern
oder gütern, die
den Kauffleuten nüt
für Kindern der Oft-
beweglich.

mobilia
1. Haußgrätten,
2. gütten gleubern
3 Korb oder Korbbeth
4. Vich gütter, die selben
dargegen Jngebrüch
außgelüfen, under
die beweglichen
gütter zu zehlen.

Wir wollen auch, wenn der Schuldner mit verbindlichung
der Straffen vermögen, den solches dermaßen geschehen, und
die bestimmte Zeit, oder da kein gewiß Zeil gesetzt,
innerhalb Jahrs nicht gebürlich, mit arlegt vermer, verlei-
ht hierdurch der Jäger Schultheiß Jr ihrem nutzen Obrigkei-
en, mundt den ob an Jhrem Verbott verfallen, als gewiß-
e güetter, oder gülter, verbrennlangen, mundt mißt den
Jhrem Jaren Jahr, oder Jahrschwanden selbig.

Jtem wann Jemr, in den Gerichtsstungen der Jahrmärkt o-
malt gehalten vermeint, Darunter aber der Jenige
den fellet, Ob schuldenschuldt an gelüfen Gelt
der Jahrmarkt Jahrsrechnung, bekommen, vnd der gemeine
Mann, bis dasselbe abgelöst, gehalten, vnd nit stehen
den gelt schulden die Zeit Pfand darauf für der
beweglichen gütern gehören, mundt also Jahrmarkt selbigen
den Contract bauen glaich wie er, erfolgt, damit
ob auch bey dem Marckt gelüfen fast trefflig ist.

Damit dann hinaus nit gewei schuld sey,
wir verordnen sey-
en mundt wollen Ehrn, das vom hinfüro in den
Obrigkeitsschreiben Satzungen, alle die Gelt-
schulden, so der verkaufte Jahrmarkt ablösligen
gütern, oder gülten, stehen, die der kaufter mit
Pfand schuld, nicht allein in den Gebrauchung, sondern
auch in den Zeitten willen, mundt andern Contracten der
obbemeldten güter gemacht mundt beschaben, allen an-
den gelt aber, so der Verkaufte, gütern glauben,
schaden, oder verbüßt, stem die gütter, die selbige
dargegen Jngebrüch Jahren, außgelüfen, under
die beweglichen gütter, wie bisdahero
lichen gebrauchen, genennet werden, mundt dasselbe
bleiben sollen.

Dieweil auch

Dieweil auch in dem Zusammenkommen keine Gemeinschaft gesetzt worden, sondern jedweder sein Gut allein besitzt, auch die Pacta dotalia damit gedingt, bis das Consummatum matrimonium darzwischen kommt, dann erst, Wann der Ehelichen Beiwohnung kommt Ehelich beigelegen, erfolgt ist, so viel der einem oder beiden Theilen günstig kommt Lucra dotalia belangt, dieselbigen zu fordern, abzulösen, solches in der Gemeinschaft abzurechnen, nicht gedacht werden, Wie dann auch in Fall keine Schwangerung erfunden, das Weib nach Absterben des Mannes, das sechzehende, Mann Ehelichen beigelegen, Gemeinschaft gütlichen, Erbschaft dieselbe nicht Kinder, nichts zu fordern, oder sonsten Jahrs soll, Denselben desto eher einander Ehe gestaltet sollen.

II.

Wie lang das überlebende Ehegemächt nach des anderen absterben mit seinem anderwerts Verheurathen infahren solle.

Die tägliche erfahrung giebt, Wie gantz leichtfertig kommt hergeflossen weiber, viel weiblein kommt Weibsbilder, nach Todesfällen abgang ihrer ehemaligen Ehegemächten, nicht gar ein gar geringe ergerniß Kommen Ehemännern, weiter zu andern, oder dritten Ehe zu gehen, darunter dann viel ehrenbetrübten gestalten erwachsen, Welche offermals tut die sich anderweiten heimsuchung Haußwirthen schwanger weissen, oder zu jung Kindern bringen, nicht allein mit ihrem leiden verlohren, Sondern auch nicht abwesend, sondern selbs dörfen.

Dieweil aber solche neben dem ehelichen, auch mehrer
der Ehemänner Kinder, heimlich erbarmbt ist, Do or-
dnung, damit erwelcher mit Todt Hinfallung Christlich
vor Gott, heimlich erbarmbt und schwanger mit Kinder
vber sechs Monathen, der mit Kinder aber vber 10. sechs
Monathen, auch absterben dieser Ehemanns erneder
sechswochen, viel weniger Dasselbige mit erneuts hin-
tes, heimlich schwangerschaft, Hinfallung erneuts selber,
heimlich ablauf der 10. Monath kommen, Do solle auch der
Kindtbetterin, der sie auch in Kindtbett ersten, erneder kom-
men, auch der Kirchgang, vber ablauff der sechs-
wochen, erlaubt sein.

Würde aber solche Fornemlich ehebrecherin, Dass der, oder
derselbige, allein der Frucht, so sie, oder die, heim der
abgestorbenen Ehegemahl sey, heimlich gutem, sie
ihrer Ehebrechung, aber dieselb nun todt geborne
Leibsfrucht, sey gewesen lebte, lebendes sey, heim
der Ehegemahl, samt den Ihrigen, der Erbschaft, auch
aus Kindung, oder Erbam, obalt zugehöret erneu-
den, heimlich mit Thun heimlich darneben, Wo des falls
gegen solche Ehebrechterin ernste Straff furzunehmen,
vorbehalten. Dass eine Frauen dem Kindtbetter, aber
Kindtbetterin, ein schlüssen Frauest innerhalb der sechs-
wochen oder 10. Monathen, vorstehende, heimlich der-
selbige vom heissen Pfarherrn, Frauentag heimlich nechsten
Frauentag, auch Ehebrechung bedenkens heimlich der sachen,
vorgut angesehen erwerde, Alsdann die verlobnus ehe-
lichen gebrauch gestatten, Klagwese solle der Kirch-
gang, heimlich Ehelicher Beywohnung, vorabbermelter Leibs
frucht der ein Todtleib schwanger, oder mit Kindtbett
ersten, vor entpfangen der Drey wochen, damit wegen
verstanden werden, darnach wachen Pfarherrn, heimlich
Beamptes mit Fleiss sehen, das sie mit der Proclamation dem
nachkommen sollen.

III.

Von der Eintrudtschafft.

Dieser Contract trägt sigofftmals zu, Wann Mittiber
trudt Dritthaben zusammen kuraschen, trudt kinder auß
ersten Ehe miteinander Jhebringen, Ob dann zwyl derselbigen das
Pleyben haben trudt, Auß deraub gemeinigklichen, heil
Jenab, trudt misterstandts, trudt steht, Jrdach, Dein
weil sie dem Pleyben auß nit zuwieder, trudt dz sol
orth fest allen derselben gebrauchen, Damit by dem
und Einvmblich bleyben trudt, damit desto mehr
Freundschafft trudt einigkeit, zwischen den Pleybenden
geschicht werde, So wollen wir es also nit fest
setzen, Dardurch zu ausserer nutzbarkeit, trudt so heil mög-
lich, Jnverkommung allen schadens, hiemit ausgelaßen
ordtnung gegeben haben, Setzen, trudt Ordt-
nen Demnach, Wann sy zuvor erklärt zusammen zu kom-
men wollen, welcher aub jren Vorigen ehe kinder,
Nicht kinder haben, oder, da mer weder kinder sind,
Und so dz künfftig Pleyben, desto altersh versehen,
Ob sy mit anderen ehe kinder zu haben verhoffen,
trudt Convention zwischen jnen setzen das albereit
vorhanden trudt hernachfolgen kinderen, zu nutz, be-
darff verstehen, Damit dann jrem thun gelaßen gebrauchet
werde, oder der einem Theil kinder andern zuge-
wendet, Ob alsdann der fürnemen Pleyben verbe-
leibt, trudt von allen dingen, jetzt, trudt jetzen kinder
gutter, so sy der kinder vorhanden zeyt absterbens
Pleybens angentzündlich ererbt, Nehmen der ehegemechte
theil, jm ain gerechtig inventarium bringen, trudt
Zeichnus lassen sollen.

Zum andern

Zum Andern, wo sich ein Ehemann Kraffte Kinder aus
seiner Muendig, kundt Gelte seiner Vormünder, Die soll der
Mutter ihres Kindes auch vor Ihr verstorbens Kindt und
Freundschafft Ihres Verwalters, kundt bestallungs lassen,
Der Mutter aber auch nicht abgestorbens Ehemans
Freundschafft Ihren, oder drey Ihr einen beyzusetzen
kundt abrede stellen, welche neben anderen Ihrer seits
Freunden, mit allem fleis zu sorgen, kundt Inventirs Vol-
lens, Auch den Kindes die Sach müglich, oder schaedlich sein
möchte, kundt da sie Ihr abrede nit mit einander treffen
konnen, Dieselbige eigentlich beschreiben lassen, Welchem
solches geschehen, Vollenn sie alle seits den Inhalt
Inventirs, kundt Eydts, wenn Jedem ers begehrt,
Der Vormundschafft Rotul vorlegen, kundt hierüber con-
firmation derselbigen bitten.

Dann Vollenn dieser Inventirs kundt geeydt der Vormünder
Rotul mit allem fleis beschehen, kundt bittet
der verordnete Vormünder kundt Freunde Vermöglest
Rechts darüber abtheilung, kundt den Ihres gemüdtes
Kraefft nimmermehr, Domit dies auch bey gelebtem Ehe-
stand Rechtens den gelegenheit Zum bestenn vormünden,
kundt Damit versorgen, Ob sie also Ihr Kindt-
kindt, Kinds, oder der anderes Kindes, Vätterlich
oder mutterlich sein möchte, Der Kindes sie dem seinen
nun Völlige gleichmes Richtigkeit, kundt der sie Kin-
dindt schafft den Kindern Zuträglich, Do sollen die
derselbige Zu lassen, kundt wie ihre Vormundschafft
Ihnen allerwegen dienlich sein, Da sich nun oder andern
Erbtheil, mit Abtheilung der Nahrung ereigne, Auch da
selbigem aus den Kindes nit Vorauß genommen werden,
Als darunter aber den Kindern einiger Nachtheil, Schaden,
oder Schmäl langen vorhalten, auch solcher Verringerung

anmittlessen wörster. Do sellenn hussarr Kaumptes, kenn
Obrenst, kenrd ergb mi dir Kinkimdt sastt wellign
nes Jngrabenn, Ud dan kinder asnerstenbenn unndt kinnd-
tigr Erbfälle, kenndt Eidgenossigkeit, ni istenad ann-
renn Lanndtrest Jngegen bessenert wenndes.

Wenn aus deben stenad, wir Kuir ingo kanonikent,
bij kenstausenn dar Kinkimdt sastt kinderlassen, adder
aus Erst nach gesalbtenn Kerjenigr ani solis Pactu
ufgrenst, Do soll Jasselbigr kintrüstig, nistig, kenndt
kubimdig sinn, kenndt seinens wendar in dar gantzen Nas
grenstlis, Jannd gesenndtlat, oder gestrafes wenndes.

Wir wollen aber dab ni solis Abwesa kenn andrer gü-
ter sines sellen, Wenn allein dis Jangr, oder kinstigr
Erbantersüssenness bringen, oder naus unterbenn, oder
wadenes saindes, ob sij ligandt, oder sassenndt, kenndt
Dann wad dir Erzte krenstenbenn Vatter oder Mütter
isren kindes kenlassen, Dasen dir überlebendn, dre-
mögr dersib kubwad Landt Lugtl des Kinsigr sabes,
Jenn wad ousenn den Jrabwesten, nini ausgenstigr
kindes vom isren Elendsenndes, oder gros Vatter
kenndt Mütter, ansetzt sall dar ingebenndes gün-
ter, ofn mittel wasen, oder wunde anfallen,
terfesst, oder gegebenn wendes, nit wad Titul
olis gesessen, Ds selbigr sall ninen Jedes allenn
bleibenn, kenndt dise erbsesst nist gesörenn,
Darumb aus ni ensselbigenn güatenn, dir Jü-
senn kenglisenn gesennigter, Dasenn wad ab-
stirbt, Ds selbigr nist enbin, Dennenn Ds Kin
kinderlass kenn solisenn güatenn ingt seines westen
Vatter, oder Mütter, kenndt nesten gesenngstenn
Kenndt

vermög gemainer Rechter, kumbt, einer kumenden Laumbt,
rechte Fallam soll. Es sollenn auch die El-
tern von den kindern, aeß verstorbenns kumbt in die kin-
dtschafft ingeschlossenns liegunder güetenn, ain erlaubnüß
bey der Raumetag kumbt der kinder Vormünder nicht beren,
stenn, beraitzen, oder in einigen weg beschwerenn, Aber in
fall solches geschee, die Vormünder, oder kinder selbstenn,
oder nutgelten, dieselbige wurden zuerstenn, kumbt an sich
selbigen Fahrnus Fahrn, kumbt abwesl die Pflantz mit der
kinder güetter, visus, wie hiernabs benennet, kan sich
dann grosschulden, oder Nutzbar. stell Leutkraimbay,
oder sonstenn anlassen, kanschafft, oder gegebs werdt,
inmassen Rechts, Recht, wegen die kinder aeß zeugs. kurtz
klarn wesens, Wegen sie die Nutzung Rechten dis
der kinder, ihr brodt selbstenn kaufferenn Pfennig,
haben, kumbt ersuech. Pflegrosel mit der mah, wag
die Behausung gueb wesse, kumbt des kindens et wach der
kan könte gestaffet werden, Do solle man des Elterns
ain gewiss deputat, angeschaffen so viel als der kost,
gebt ertragen müsste, oder ain ersparnus, da ab die
Elterenn bedürfftig Farbenderung, sonnsten ab
dann auch also auch der kindtschafft in disem fall
mit der kinder eigenen gueter, darauß die Elteren
kein besitz haben, solle gefallenn werden.

Wurde nun der gemachten Eltern ains von dem andern
mit Tod abgehen, kumbt sich das überlebend wider
verehelichen wolte, Solle es dem andern fürmündigen
thayl überlassen, oder ain kindtbeschail, so viel ainen Vatter
lichen, kumbt gleichgemachten kinder sind, auch den für-
nemen gesessen Burg güetern sein gebühr
mösste,

mosste, nicht verrucken. Das Jene gestalt, das Jar-
lenes Jun kindes an ihren Legitima nichts abgehe.
Wolte aber das fürkömbtige Gegneß nicht kinder,
und weiters weiter am kindt gesatzt, sie des vorsi-
glich gemachten kindes, und sein izo fürbrachten, auch
verstorbenen kindes erkennen, und alle ihres ehe-
lichen, Das, das es die mitt denen auch gesetzten
werde, und wie es darüber gemeint habe.

Volte nun die aber dann kindtschafft schweige, sondern
es dise ausser Landtrechts zusammen kommen; Do sol-
len das sie Jenn Zeitt fall die vorsin glich gemachte kin-
der, ihren gemachten oder natürlichen Vatter,
oder Mutter, allerma[ß] Ihr succediren, als wann
die von seinen Leibe alle geboren, und glich gr[oß]
zeichter wären, Dann als den Jenn überlebenden
Vatter oder Mutter, weitters nicht, den izo ge-
dacht Landtrecht mit sich bringt, folgen sein
lassen, oder Jr geben schuldig sein. Es wären denn
das der abgestorbene Vatter, oder Mutter, denn
Mitterlassenen Gegneß denn etwas so denselben
an kindts Statt, wie abgetheilt, nicht sein soll-
ten.

Wann nun beide gemeine Eltern abgestorben, kumbt
vermög der Kindtschafft, die glich gemachte kinder
alles ihres vorab, die nitzer gemeinet worden,
genommen, kumbt dann alle barla[ß]schafft getheilet,
Alß dann solle auf die Kindtschafft ihre antt-
schafft verreichet, kumbt kind den anlangen vermeint
als wenn sie selbsten, wann mehr dann Kindtschafft
Jr[ß]en sein gewesen, verhanden wie
vermelten stehen der gemachten kinder und oder

Die alle, vor den Eltern sein, Vormünder der gemach-
ten Eltern unter ihnen andern Kindern sampt die
selbige in den güetern, so die Erbschafft, mit
aber bekommet, gehören, im Vorauß aber ein andern
angefallenen güetern, ihr Natürliche Vatter, und Mut-
ter, unter ihres Rustag geschwornen, oder im Fall
deren keine vorhanden, die nechst gesippneten, oder
nechste Blutsverwandte Freunde allein.

Die wollen aber diese allein Jahr erklärt haben,
ob die Mündige die Erbschafft den allernechst ihren anfang
gewinnen solle. Dann jenige, oder diejenige als
zusammen verglichene Kinder vorhanden seindt, so
Fünfzehenjährig aber das erst zwölffte haben solle,
Dann sie seit der letztlebenden gemachten Vatters
oder Mutter absterben, zweijerley oder dreijerley
Kinder mit einander seindt, dann schon die Kinder
einer, oder der andern seiten alle absterben, oder in
der Zeitung eh sie einige erzeugt worden, seindt alle mit-
nand einerley Kinder gewesen seindt, Soll auch
die Mündigkeit gebrauchen, seindt derselben sein
Mündt alle dann mit den Erbschafften kommt der Erb-
schafft diesem beyeram Samt nechste Nach, oder da
dieser Fall mit der Theilung vorhanden, dann
nach gesetzlichem Verstand.

Vom Erbschafft.

IV.

Von Erbschafften der Eheleüth, was eins von anderem zue erben, oder zu gewartten habe. Deßgleichen wie es mit den Erbfällen zwischen den hinterlaßenen Kindern, und ihren Rechten, oder Stieff Vatter oder Mütter soll gehalten werden.

Wiewohl die Gemeine Recht die Succession der Eheleüth weit fürnehmlich setzen, nemlich dann erst, wann eins verstorben, nun hernmehr seine Kinder oder Erben in der ab: oder hinterlassenschaft oder sonsten Eltern, Vatter, Mutter, Kindskinder, oder der Nam der weib, oder der weib der Nam abintestato erben mögen. Dieweil aber in hiesiger Obrigkeit nicht dergleichen alte herkommen, und Ihnen selbst von Fürsichtigkeiten, daß der Todtfall nicht kann der andern gütern, wegen deme einen der beweisthumb schließen soll, nemlich Treu, Rüe deme in ihrem Ehestandt ausgestandener kumbt getragener Rüe zuerkennt, sonder, kumbt derselbig, wie vermeldt, müsse. Do statuiren ordnung, kumbt dann der Mann, der Frau erkennt zusammen gewesen, ohne einig gedinig, oder Verzeichnuß der scheidung, kumbt in verschreibung ihr beider kinder erzeügt seyen, oder, ob die person kinder mit einander gehabt, dieselbige auch beim leben des Elteren verstorbenen weren, kumbt dann der erkennt todts verfallen, ohne Testament, oder wie vermög seiner letzten willens, Dub als dann der überlebende die Herrschaftliche güeter oder Lehenrecht daran, ohne verwandt dub abgestorbenen liegende güeter eben, kumbt dub

Fahrende haab dem überlebenden Ehemann, wie auch der Nießbrauch hierunder liegender güeter.

Jahrs / mit abstehung, grausstat mündet, Wann etwo ein
dergleichen Leibkommen / oder jener absterben, ein
kindt alß seiner nechsten Erbs Leibsnamung / so etwo
gut konsumiren, eigenthümblich somit gefallen sein,
cc Dass der usus fructus mundt gebrauch der von dem
cc Etzt Lebendtem sie zeit seines Lebens Inns ausß.
cc gleibenn solle, Mitt der mass / das sie / oder die /
aus den vom Leib / gülte / Zinss / Dienste / kundt alle
andere Besserungen / so darauf stehen als solchen
der eigenthümb Lebenn / zunutzen / kundt leisten /
Und gleichen die Gnater in vorgemeltlichem Lauf kundt
der Ehrung / mit einem getrauen Jahrs Vatter kundt
Jahrsmutter gepürent / Jalten / die selbige nicht ver-
kaufen lassen / weil verringen besserung / oder verbesse-
Dann im Fall nun / oder das andere von den Leibnehmer,
Leibnehmerin / übergangen wurden / Soll sie / oder
die / den usum fructum / oder Leibzucht darum / ver-
wundet Lebenn / kundt die gnater des eigenthümb
Lebenn abhandlungt / einsurrierung / kundt nach die
die Leibnehmer / also verwechselt / verwandt / oder
Besserung / Nach billigkeit mitantwurt Innentaltung
schuldig sein. Gleichwoll sollen den Leibnehmer /
oder Leibnehmerin vorhergemelte grundbaw / mit
verwissen / kundt bewilligung der Lehenn / oder nun-
mer darmyttenn / wie dass hinterfallige gut Inn
wesen / verderbnus sonst das gut besser werden / Alß
dann sollen die eigenthümb Lehenn / den Lein Vorstey
neus billichen / sicher verkantwurt wiederbezahlen.
Wenn aber die eigenthümb gnater betreffe / so beyden Ehe-
leuthen in vorgemeltung ihrem Ehestandt / kundt ihrer
Kleider / kundt arbeit mitainander erzeugt / erkauft /
kundt anders

ad dies vitæ usum fruictum.

an sich brauchen haben, daß dieselben solle das Leztlebende theil gestaltet der Abgeschossen besitz ad vitam haben und sein Lebenlang haben. Alles zwar ihnen die selbst dann redlich angefallen sein, und allein die selbige güetter alle maß dessen tödtlichem abgang in jetzigen stand gesetzt, und hinder der beiden abgestorbenen Eltern, nechster verwandtes abgetheilt werden. Und damit allen besonder zanck vermitten bleibe, auch das Leztlebende gegen die erben dann gethane brauche, da solles sie miteinander über alle abgedachte güetter ein ordentlich und gewüssig inventarium oder verzeichnus, gleich nach des ersten ehegemächts absterben, in ihrer beider beisein nehmen, und hinder das Register des orts legen lassen.

Wann aber Reinolden das zimmet dem Leztlebenden, so viel der selbst der ererbten güetter anlangt, ein ordentlich geschossen haben, damit soll ihme zwar und seinen erben, dieselbige zu seiner nothurfft, und gefallen, zu nutzen, zu verwenden, oder gar zu verkaufen, Gleichwohl mit der beschaidenheit, im fall das Leztlebendt dessen niemand zu thun willens wurde, das zwar die abtheilung mit den eigenthumb haben gethan, und soll ihme nichtsdestoweniger der besitz, als der andern selbsten verbleiben.

Sie angehen soll auch das Leztlebende die hinterlassene Pfandschaft, als, die macht, und hinderstendige schuldt bezahlen, zu nutzen der erben, bezahlen, und solle alle solche güetter, so das Leztlebendt ad vitam nutzlich ingehabt, nach dessen todt, das erst verstorbenen erben, ohne einigen abgang eingeantwortet, und da darvon etwas verkaufft, verpfendet, verwüstet od

auß der gepürlichs gült, sind kumbt brod, nist verrichtet
werdem, vom der Zeit gestorbenen Leibzüchter, oder Leib-
zuchterin Erben erstattet werden. Ob aber auch
dem usufructuario oder Leibzüchter offenkommen sein,
den büssig gegen nun gepürliche verzeichnung, den eigen-
thumb Erben zuzugeben, oder gar zuvertrauen sein,
Wir es zu seiner gelegenheit verweisen thun.

Setzen ob aber sach, das die Eheleut, oder eer pact oder
gedinig mit eins hinder Landtrecht zusammen gesetzt,
verfast, welche under einander gezeugt hetten, und
derselben nach absterben eins theils, eins, oder
mehr, Kinder, Als dann soll verstorbens theils ab-
gestorbenen Vatters, oder Mutter eigene Güter
alle, Ob gleichwol die in verschrantter Ehe zusammen ge-
brachte güter zwar selbst, gantz oder zum theil
kumbt verfallen sein, dannoch aus obgelt Ob
überlebendt ein inventarium thun, kumbt da selbig
under Ob gericht legen soll.

Dem gebrauch aber darnach soll Ob überbleibende sein leben
lang haben, kumbt darzu sich Verb, gelobt, damit
kumbt andere verschreibung, darkommen unterthanen kumbt trag,
sonderlich die selbige mit besitzung, verpfendung, oder der-
gleichen belasten, Dardurch in erkentliche baw, kumbt
zu Verrung fallen. Ob solle auch Ob überlebende
die kinder mit aller notturfft versehen, die in Gottes
furcht zu erziehen, kumbt Obgelten zu verzeichen, zu
Schulen zu dannstirung kumbt vonnöthen, auch ihrem Standt
nach fortkommen, bringen, Auch da Ob der Vatter ist auß
seinen gütern, die Mutter aber auß der kinder eins
entstehenden Vätterlichen seitenlos, auß trauen
darneben da sey gleich Vatter oder Mutter ihres auß d
Testaments, so den überlebendten verblieben bleiben soll, nachdem

nungen, vnd vnd gar räumlich, alß bettes, leins,
vnnd Hausrath zu suchen.

Wie wollen auch vnd der kinderen zeit jeder ein
jeglichs allß guter, so jhnen nach jedes todt zustehet,
vnd fallend, oder jhrer mutter todt, publice angefallen,
so bald angenommen werden alles, damit vnd "kheine"
kinder schue abnützung haben, dan die kinder bey jhren
in seinen handen, lest, vnnd kleidung sein werden,
haben soll, vnd solches die abnutz bey der kinderlt"
schaft etwas bey der rechnung ist.

So viel
dem die gemachte Schulden belanget, wie soll vnd über
ebente auß der fahrenden habe, wie" vnd hinter las-
sender Vitthum, genommen, bezahlt,
vnnd ebenfest der vatter seinen kinden legitimus tutor
kunnt vorgenommen vnd bestellet werden ist. Do wollen wir
auch, vnd er jhnen fürsehung allen vnd andachten, Ernsthaft
bey Peen nachdrucklicher willen mit allem nachsetzen
fürgenommen todt, wie abgefaßt, wie inventarium
über seiner kinder mütterliche, vnnd väterliche
empfangene güeter, clainoter, Vorrathey auch alle
andere Sachen, vnnd an beweglichen güetern, so seine
kinder ererbt, angestorben, jederzeit ehe mit inven-
tario anfangen, vnnd selbige wie der kinder
vnd Gerichts beyseyn soll, mit dem anfang, wo
noth, er selbst thun, oder verstandt der selbigen
güeter beschreiben, oder verordnen wurde, auch
jhme also dann die verwaltung der selben güeter, zu-
nommen, den kindern Vormunder gesetzt, vnd darüber
erlassen werden solle, die güeter den kindern zum
besten außthun, vnnd dem vatter zustehen, wie
wie die abnutzung darvon, so viel jhme von, den-
nen die vnd nachsetzung Landtrechts gebürend, nicht,
zuerkandt werden.

Wenn aber die kinder in Vatter abgestorben, Do
soll die Mutter, abgesundert die fahrt kinn andern gün"
stigen gütern Verwandten ingemein, dann daran die Mutter
ihr Leibzucht setzt, und vormunder bey inhaltung Be"
amptung angelobung, kundt da sie selbst hinterlassen
gemündt, und sonst, so sie kommender kinder Vatter
seligen, verlassen haben, Darnach dann die
Beamptung mit Leib stras halber, sonsten wunder ein
Mutter selbst vormunderin sein wöllen, kundt sie
nun widerigen Fahls nicht vermünderin, Dann die
bey vermeldung der kinder gütter, da die mit
fahrender Habschaft, kundt nun Gnad schaftung
ist, gelassen, kundt ihres Herrn und ihres abgestorbe"
nen Vatters Verwandten, oder andern zugegeben
werden, Auch ob die ehe weiber Barn, kundt Ehe
der jungen Frawen Heyrathgutes nichts vorhanden, kundt sie
erforderen darüber Rechnung thun, Verschreibe, und
Vantwortung geben können, wie" das Herrens beim Titul
vom Vormundschaftbuch Vermag Verordnet habe.

Vermag setze der Ehelantse eins, oder das ander
kinder Eins erster, zweitter, dritten, oder mehr Er,
hinterlassen, mit dem Leztlebenden aber kinn ge"
rat, oder die selbige ehefrau person verstorben,
so soll
das überbleibende, mann kinn pacta dotalia vor"
handen, sein mit der Vormünder Verwanten Nach,
gnugen, lassen, kundt kinnig Gelt, und sonstes re"
Nach weisung, und ihrer Leztverstorbenen Ehegattin
Eigenthum gütern, Ob schon kinig Elzlose, oder
die alle, vom dem abgestorbenen, dem überlebenten
in dotem zu brautgab, oder sonderlig zu braucht
worden, zu ordenung haben, Doniemig die selbige so bald
ehe weiberlichen Leib abgestorbenen kinder, folgen lass.
en. Wehren aber die Eheleut etwas ehe zu verzeichs

güetern in stehenden Ehe erobert, darvon soll das überlebende die Helfft nutzlich, kraft an der andern helfft, welche den kindern eigenthümblich soll angefallen sein, den Besitz sein lebenlang inhaben, Doch das ein vorsichtig und demuthig gemüettet, auf Caution den kindern, oder Erben, wenn der überlebendig, vor gericht umgen helfft der güetter, gelobstabt werden, Auch soll das überlebende die Schulden, so herauss folgende Rnad zu bezahlen schuldig sein. Will es sich auf oft zuträgt, das ein ehemann vor frau ist, dann das verstorbenen eigente güetter da ordenung, kombt da Rollen Mir, das in diesem fall, da auch der ehegatten ein kinder vorhanden, das abgestorbenen kindern zwey theil soll den überlebenden eigente güetter, wie ein ehemann Rnad, zu geben, kombt dem überlebenden ein drittheil anzugehören, kombt soll das überlebende solches abzuwesenen kombt mit den Christkindern, eigent kombt ehrachtet, das von dem Zeit abgestorbenen eingetheilt vermünert, Auf die ererbte güetter zuruckfall, den vor bezalt einigs begräbnuss und die schuldten zu bezahlen, kombt ein drittheil zu erlegen, schuldig sein, Wann dann solches geschehen, soll das überlebende auf an den schulden nicht mehr als zu seinen güetern ein drittheil bezahlen.

Ehemann was Burg sollen auf gesatzt wenden, Wann das überlebende, so ehrne kindern hinterlassen, vor solcher abtheilung verstorben were, kombt es die Christ kindern mit das Zeit abgestorbenen Eltern zu theil fallen, Es sollen aber die Ehemann in den fall da die Christkindern ihren Eltern, die ehemann auf auf holge haben wurden, misstrauigen den Christkindern, damit ihren Eltern klägliche zustallen, kombt weisen, Ob ihnen gleichwohl nichts darauf zu geben, vermacht, oder verbeschaidten were.

Wann

N

Wellen aber Ihr Ehegemahl verstorben, mit dem überlebenden in Leyter Ehe, aus hinder gezielet, handt etwo nimb, oder mehr hinderlassen. So sollenn Ihr überlebenden Kindern mit dem Vorst gesamptem Ihr abgestorbenen verlassenschafft, als liegenden gütern, so daselbig ererbt, oder in künfftige Ihr Kinder Vogtbar erwachsen sein, so bald mit einander theilen, handt der überlebende mit der Gemeindtschaft zu fahren sein, aus sonsten kainen, besitz oder den liegenden gütern haben, Abgangs alle oder den in Gemeindter Leyter Ehe ererbten gütern, handt an dem Theil, so seines Kindes han der bey abgestorbenen gütern, wie obsteht, zugetheilet werden. Handt sollen die Vorst Kinder nach der überlebenden abstorbenen, mit ihren Vorst gesamptem, die selben in dieser Leyden Ehe ererbten güter auch für glaus in die Vormünder, oder so Curatel haben, antworten, inn die Rechte theilen.

Wir wollen aber das in allen den fällen, da kainer der beeden Ehegatten, ob minderjährig Leibs Erben, oder krafft hinterlassener Ehe verordnung, den Leyt lebenden mit besitz oder allen, oder etlichen gütern der abgestorbenen Ehegemahl geerbt hat, aber dieselbige güter nit gemeindtlich handt, nutzig beyeinander gewesen, handt mehr oft bemeldter, hinder der Ehe, nach oder gemacht, gelegt werden.

Handt mehrmahl pillich, glaus mehr die hinder ihres verstorbenen Vatter güter, oder nach ihrer Mutter tödtlichen abgang, wenn der Leyt abgelebter Vatter, oder Mutter, den besitz, oder dieselbige sonsten hinderstandes gesetzt, sonder auch ob Mitel mitig erfordern, das Leibs der Leyterbenten Ehegemahl, das ihnige so ab dem verstorbenen Ihr gebracht, wieder sonderlich entpfangen. Sie wollen mehr auch solches so viel der überlebende selbigen verbleibt, das sie mehr

Ihr

Wo jemand auß der Gebruder Theil, oder gar auß der
Landtag, kundt mist mit gutem wissen kundt willen, auß
Gottes der Überlebendig, kindlichen hartfan, kundt den
wandel wandag, Dann hat der fall soll der Lezt Leben-
te, mist wieder Gebrudern gehaben, Wesen ob aber
nun der verstorbenen guteres gemeinlichen Nutzes oder
Innehaltung derselbigen genandt, Alß dann soll ob
auß der verstorbenen guter, kein der Son kinderen, oder
Erben, dem Überlebendigen restatirt werden.
Wieweiten aber der Überlebendig oder Gottes der ver-
storbenen kindlich verpracht, oder sonst auß der
einigen fallen Laden, der nun nit wüste, wo sein er
Kommen, Da soll und gelaster kinder kundt Erben, wie-
der Inhabern nicht verbunden, Wie die dann auß der
Straf Testamenn verwendet nit sein, kundt ein jeder selbst
sich versehen, kundt sein Gutbraft gut alle ermessen soll
der er ob wieder seinen kommen, Wesen aber der
Eheleuten mit eyn benandt gestalten Testamenten eyngenet, der sie
der Gebrudern gelebt, oder gut stehen, mussen angetrof-
fen, Alß dann soll gestalten Testamenten nach verbant,
nüß, kuffen Testat kundt brambten, der der Überlebendig
den halben Theyl tragen, kundt sie wieder kein der
kinder, oder Erben, auß der abgestorbenen Gebsatte,
der dieselbige so wirt ersuchen Testat, begaben.
Wieweiten aber pacta dotalia, Burgrecht Gebrauch, oder ein
ehegemeiste Einkindt gefallen vorhanden sein, welche einen,
der mit bringen, Wo beyden dann die selbe Gebrauch,
kundt Willen, Da soll der dannach gestalten werden,
Dass die auf fallen stattgeben, die denen nit benommen wer-
den, Da wollen wir, der dieselbige auß der einen
der Herren Landtvogte zuvor prüfen, ober in Maßgab
der Stattbücher disposition darüber kommen der Ge-
meiner Rechte decidirt werden sollen.

Weil aus

Liegende güeter.

Vnd aus gemeinigkeit in der Erbtheilung streitt vorfall, es der kauffe Leber bey dem leben, vnd ains theil dergen beraitet sey, damit dem andern gepürende Nab gegeben werde, So sagen, ordnen, kennt vnd wellen wir, das hinfüro alle kauffe, ab, kennt Erentheim, so für Erbtheilung Leibt, nach nit abgetheilung, oder gelosam aber testamenti nuzet darbestimmt, oder pfleghaft, der Jetzige innehallen sein solle, dann solche güeter dann der kauffe, oder Erenthum nach stehen, von Nachtragung gepürung, oder in der Erbtheilung Jr getheilt werden. Wo aber das Ehemahl nach absterbung eines oder beeden, etwas aufsatz güetern aufgestellet, oder gebauet, bona fide, kennt nicht Erbrechtlicher oder kontheilhaftiger weise, sondern in Meinung des besitz, etwas Jr Leben, oder den Erben in ihrem abgang Jre güetern, So soll denselbigen das pfleghaft ehe der von ihne als aufgestellter kauffe halben, oder nit billich hinglassung eingezogen werden, Dieser gestalt, alles aus gehaltenem rechten, nach Leib absterbens Leibsfluss, under, oder Erben etwas an den sonder fälligen gut bona fide aufgestellet, oder gebauet haben, Da einer bey dem fall ansbillicher ersatzung Leib darbestimmt, hiermit nicht soll benommen werden.

Setzt dann man eigentlich wissen möge, welche güeter nun hier eigennutt, kennt Lehenweis, Erbgrechtig hier gehörig, kennt Burglich, welche gesatzt Leben, So erklären wir solche Casu, Leib mit allem der güeter, so von Natürlichen nach ligent kennt gebeuen, als stuhl, als Bandt, Bodt, Ochsen, Pferden, Kühen, Rindt Leib gantem, Kleider, Fischgeschirr. Dannen aus der güeter so Erblich oder zu Lannt sidelem Rechtag bestandes, Leib selbigem gebäuen der, so bestrauen wiederbauet erbauet, stelle einige kennt wieder kauffliche sinis, Leib ablösliche güetern, kennt der kauffe

schreibung

schreibung darüber, Wann Sie gewarb, Leuth, Kundt Traurer Sammlschreyn. Item Knecht, Ob Kundt Trauben, So lang Sie nach der Hochzeit, Darüber, Kundt dem Wirth abgedingt haben, oder Junge, Knecht dem Dienstbotten Lohn, gewöhnlich ist, Kundt den Knecht Jn Liganten gütern, den Leuthgeschaft Kundt Lüdergüter gütter Halber Praxis hat werden.

Alle übrige güter aber, als Farnhaab, Silber geschirr, Kleinodien, Tapezereyen, Wandbrast, Kisten, Kästen, Schlossern verschlossen oder Verschlossen, Ertagte Fahrnuß gültern, Scheltschuldt Kauffmannsgüter Leuther der Kleidung Kunst Kundt Ehrn, so bey dem Leuthen, oder im Stellen sein, Kundt damit mit gesambter Hand Kleider, Ring, Kleinot, so offt jedem der Todfall darüber gebraucht werden, oder mit demselbigen nicht ausgefahrt, oder ausgeschlossen ist, Kundt allerdings, so gut gesagt Kundt gebraucht werden mag, Vallen für ewigliche Kundt Pfarrer Jahr gehalten werden.

V.

Von Hinderlaßenen Schülden der Eheleüth, wie die bezahlet werden sollen.

Es ist bißdahero fast Menniglich der Meinung gewesen, Weß solte dem Zahlbrauch nach dem Überlebent, so die Testament Jahr hierzu machen, Alle, der Verstorbenen Ehegenossen, Hinderlaßene Schuldt Jahrzahlen schuldig sein. Die erwehlen aber dasselbige auch allerdings Verfahren kan. Willig, Do Jemand, ordnen, Kundt Willen, wie der selbe seine mit Volgender Maaß, Kundt Kundten, Jahr Verfahren solle.

Kundt Erstlich Knechten die Schulden Jahren, Ob der Verstorbene

storben Ehegenoß sein gesponst, oder Kinder haben, seins guetsam selbs ablegen müssen, oder für ererbtes gueter, gelt Erbzinß gibt, oder sein kaufft, Dann nach nicht alle erlegt. Do sollen solche Schulden die kinder, oder Erben, deren gemeine guter zugehörig sind, allein bezahlen, und der Letlebende Mann, oder das weib, damit nicht für sein Erben, Eheweiber dann, das gemeine Erbgueter, oder eigene kinder, auch Theil daran haben, Einich die, das nur das Leibgedinge abtrage, Im dem fall soll er, oder sie, pro rata daran ihr Theil erlegen, thun auch die, da derhalb einige gegen einander, die Zeit über ihrer Leibzucht genutzen,

3. Der gestorben das die kinder, oder Erben so viel gueter darauß verkaufften, als zur abtragung der schulden nöthig, Dann nasam solle die aufgethan werden, dann das verstorben Ehegemacht, für sich gebrachten besitzt das Erbgueter besitzen, mit sitzen, dann alsdann sollen die Erben, der gueter dann das Eingebrachte gemeinet, dann Letstlebendes seine gueter wieder Leuten und zeugnuß

4. Abgleichem solte der verstorben Ehegenoß, Schulden hab ein erben, oder das Letzlebenden guter gemeinschaft, damit etwas nichts gethan, Nasam sie gemeine seyn sollen etwas gemeinet, Sondern allein zu nutzen, das Erbe, lebenden zubraucht, Do sollen solche schulden das Leibgedinge Erben, auß seins gueters allein bezahlen, Wann es aber ins das Letzlebenden willen, kundt Brief gesetzen, Do soll er, oder sie, so es das weib were, solche Schulden kundt nicht die Erben ablegen.

N3. 5. Gleicher verstorbene Ehegemahl für Eigenthum hinter lassen gueter, oder sich einiger nächsten anerben, damit gelt entlehnet hette, Do sollen

NB.
Cramerschlauffmeil
Cainkorbschuch,
Cramery, Leinkauff.
Cramschenck oder
auch Gewerbtrei-
benden in Feldern
gerechtigkeit, die selben
sie bleiben sollen
Inhalt.

N3

Gutter kumbt nach seinem von dem verstorbenen her-
mög dasselb zu sein Landtrechts, oder der Bürgerrechts
Notul jerneret, jemand selb nimb 6 Monath, wenn sy
kumbt gänzlich darvon abzutreten, selb denn sol
ob auch mehr mise, dann ansprechen sol zu sein
mehrern gehören, sol selbiges kumbt gar nicht an ey-
anders sol verstorbens schulden stet und sonsten
schuldig sein. Klauser mit dem ansetzen, da sy
selbst setzen in willkumb waren, sol ob ain andern
sie kumbt ain verdechtig Vorzaichnüs, allen sol verstorb-
nen leben nach kumbt gütter da nichts, dann ob ain
begehrs wurde, dem Leiblichen Erben dem Ehemann,
sol ob mehr darvon verwandt, auch sol abzuzie-
hen. Kumbt sol wider fall der vorgehenden
Eheleut, kumbt sol selb Theil der verlassnen gütter,
so dem letztlebenden weiter Publici angefallen zum Ey,
Nehem der Leibzucht ain der andern sol sy
sol sy sol ob sol nemmt den glaubigern sein ge-
meinen verdarben. Kumbt aber in der nä-
nesten verschreibungen, oder Abrait, ain andern, sol
in nasst ertrümig, verstorben, kumbt herab sind sol
nen, so sol demselbigen sol gehören, dann in alle-
wege, sol andern nicht nimt kinen abgewandt, dann
sich kumbt der Landtrechte, angezogt, oder darmit
nemmen Rechte, nimbt sind dem verdarb.

VI.

Von Testamenten vnd anderen letzten willen.

Wann den Gemeinen Beschriebenem Keiserlichem
Rechtem nimbt mit sondern klar inhalt nötig
kumbt eigent sich zu schreiben, kumbt aubgelesen,
mit der Solennitet kumbt fürsichtigkeiten, ain
jeder Letzter willen, Fürsichtung allen sammt gelesen,

obrig denselbigenn Frid Gerichten, mit heimberg mit den
Underthonen, solle beygemessen werden. Ob nun
den knecht solches alles anders Fürgeben, oder klar
wider vermag Fundation, nicht genommen, Jtem
Viertel der Ehemann klan, Gerüchte Requisita mit
allen Lasten, Nothfällen dan kann, Vielmehrigen Ehe
geltgerechtigkeit ist, Die Recht gelassenen Jahrmarkt da-
ginter Fürtragen, mundt entlichen aufzurunden,
Damit dann Niemandts ohn benommen sonder Leytag
willand, sonderen abgeschwerbt, oder gefindert werden,
und bleibt es bey obigen offt Fürgetragenen,
Als haben wir unsern Underthanen und sonderlichen
Leyhen mundt dero Nachkommen gnedigen, Für gnaden
mundt gnaden für ein ewige mahr mundt form Ehe,
wellen, Weiser gestalt wie oben an die Für Recht
angezogen, und bleibtlichen Fürlichstreibt hab Ob
Recht erlangt, mundt mit wenigerem kundschaften, Testirung,
oder sonsten Leybrauch willen entlichen mögen, Damit der
selbige ohn klagbaren gemessen ewiglich mundt vor Craftig
erkennt werden könne, Es soll aber Hiermit
Niemandts benommen sein, in seine Leyhen, oder Ge-
wüstung anderer Leyhen und willkuhr, Der gemeiner, wie der
Ordtnung Für Fahren, mundt sonderlich Testament, oder
eine andere Disposition Für nehmen, sondern nun
Jedem dabeligen Freyheit.
Mundt wir Crafft dem Natur mundt Recht wegen Mün-
iglichem erlaubt ist, Compromiss Fürlichem Fahr, mundt
gütter, nach seinem gefallen Für Dismonen, mundt
Schiedsmannen, So mundt auch zu gleich Personen als
Inhabiles, mundt Unfähig, Darzu wir gemeiner Rechten,
angezogen, Nemblich Minder Jährige, Unsinnige
Verschwender Nimmer so mist Schuldnen können, Testen,
mundt andere mehr, Darbey wir es aus Crafft Ehe
Fahren, mundt solle solche Inhabilitet so viel sein Mün-

der Fähigkeit erlangt, ob er also derselbigen gar vn-
berichtet sey, Als ob knab vnd Mägdt-
lein vber aufgang des 14ten Jahrs, nicht sollen
für testirey, ob sie gleich auch etwan Letzwey kost,
vnndt gemalt erfaren, Jahrem, Alls vnderthanen ihres
Herrn selbst aus gelegenheit Priesterey des 14. Jahrs
vnndt 18. Jahren Fähen, anßtrunkleute erlaubt.

Dieweill auch am Substantial Punct des Testa-
ments hendt vnd fueßen Haltens vnwillens ist,
ob der Junge, so testirey, oder sonsten etwas vnmaß-
en will, selbs ohne allen Zwang, Trunk, Betrug, Hinder-
listigkeit, mißverstandt, Vnfähigkeit, oder andes
gestalt vnndt hierbey vermerkt, Gantz bewegt, Sonders frey-
willig sein sey, auß redlichem vnndt billichem Vrsach
fueß, Des wollen wir, ob auch sein Vat-
ter, Vormunder vnndt Curiest, dann Gerichtsob-
rigkeit, hierbey gebarn, vnndt sehen, vnd der Testirung,
Testatoris Freiheit vnndt abgezeimgenen will, vnndt
Meinung gewehren, vnndt ob derselbige auch in seiner
dispositon, oder Letzten verordtnung genugsam erklert
wirt, vnndt sonsten kein vorfallender Streitt, oder
Irrsahl, worin den fürgesetzten Gebarn, bey braucht
werden sey:

Da nun jemandt ob er gleich ein Knab, oder Meidt-
lein, so zu testirey tuchtig, sein Testament vnndt Letz-
ten willen sonderer Gelegenheit der Sachen machen
wolte, So ordnen vnndt setzen wir, Das er
solchen vnder seinen handen haben möge.

Erstlich mag er vor der orte gehen, da er sonsten wesent
wenn derselbige ohne der beieinander ist, Verwandt, oder
da er der ordentlichen Personen zusammen kommen nit
erwarten kann, oder will, Die ist als dann Pflicht der
Knabe mit dem landtbuch haben Pfarherrn bittlich
zu sammen fordern zu sprechen, vnndt der ihnen mit den

sämtlichem Clarem vnd klarem, sein Gemüet vnd
Leztere willkum, vnöstan, Nemblichem vnser sein leb
nin soll, Dergleichem vnd an gestorben dan seinen saab
vnd günstigen Legirer, vnd der gestorben, Ernsamt,
lich, wie er ob Inen auch mit demselbigen auf seinen
Todtlichen abgang gefallen sachen wöllen, mit klerlich
begreffen, vnd dero Gefallen vnd Disöstion volzie
hen sein Leztern willen, wie Gerichtlich auf gericht
vnd sie sein abstrebenn, sonnen eingesetzten Eben mitglie
dern. Welcher dann als bald der Statt oder gericht
schreiber eigentlich abzaichnen soll, mit vermeldung Eb
Jahr, Monats, Tags, vnd stunde. Item ob Testato
ris nahmen, vnd Zunahmen, Ehrn Standt, vnd er
also vorzaichnet, dem Testatori offentlich vnd verständt
lich vorlesen, vnd betrogen, Ob es sein will
vnd meinung sey. Wo dann nun dem sein gemüet
recht Abgenommen, So soll der Statt: oder gericht
schreiber so bald in ein Gerichtbuch schreiben vnd
Absonderlich dem Testatori vnd den Gestatten, vorle
sen, damit nicht weniger oder mehr geschrieben seye,
dem ein Testatoris willkumt meinung ist.

Keimbte aber der so ihr testiren vorhabend nicht allein
Mündtlich vrgehen. Mag er seine Disposition vnd
Ordnung selbst abzaichnen, Oder abzaichnen lassen,
vnd dem Gerichte, vnd abstrefen, anzeigen, Ob es sein Gnedig vnd Leztern willens
seye, vnd bey Beyen Gerichten bezeugen, Selbige
offentlich vor den Gericht, Gerichtsbann, vnd in ein
Gerichts buch Zu schreiben, Welches der Statt oder
Gerichtschreiber auch als bald ein gegenwertig ein
Gerichts Zeug, vnd den Testirer wieder vorlesen soll.
Wolte aber der Testirer ein sonderbaren ofenen
nen, sonder Leztern willkums Verordnung nicht gemein

dem gericht offenbahren. Do mag er sein gemächt wol,
dem schriftlich testa Ment, mundt dem selbigen selbst
schreiben, oder dem Creutzstab hinderschreiben, Es were
er dan nit kunt, dieweil mit klüger glaubhafter, bewüstiger
mundt vertrauter Personen schreiben, auf selchem zeigen,
oder sytgenester gericht bewortseiren lassen, mundt dann
den also Ingemachten brieff von gemüst selbst eigener
Person bringen, mit bitt, Dieweil er dann seines
Leybtag willens gesetzt, Das gericht selbst eigener, wöllen
dem seinem letzer seiner offentlichen verlassung ihr
gemüst zeigen, Dieweil sie gelaubt thun, oder sonst,
Rechtmessiglich als auf seinem absterben, beschehen,
mundt Als dann publiciren mundt eröffnen.

Wann aber solcher Testirer Leybserb der Testament trags. Ob das
auch alles das jenig, so vorgelaubten mundt angriffen,
innenthalben zeigen mundt angetrungen will mundt Ver-
mög sey. Darumb nun solches zeigen, Das
das gemüst zeigelen, mundt selben titum in das gemüsts
brieff mit benennung des Jahrs, Monath, Tags, mundt
stunde, schreiben. Desgleichen sol das das versigel,
dann brieff notiren, mundt dieweil reponiren
lassen.

Wurde aber an dem orth, da der Testirer verstorben,
kein gemüst schreiber sein, Alsdann sol sich in den nechst
gelegnen Ort, under dem er gesessen ist,
oder ausser dem Landschaft begeben, mundt da-
selbstem das gemüst bey der ietzt vorgesetzten Obrig-
keit, sein Testament bekennen.

Sondern aber wen etwelche der Testirer gesessen, oder
anderen benachbarten selben das gemüst nicht vertrauen,
Alsdann er mehrers Gefallen hat, mundt neben dem Statt,
oder gemüstschreiber drey gemüst Personen, die sich pflichtlich
verbinden, mundt in dero gegenwarth seines Leybtag
willens, in allermassen, wie abgefasst, mündtlich,
oder beschehe selber vorgenennet, oder aus der

will, der selbs kom, entladen, hault solches zum gantzen gn-
nüst vorgenbringen, mit den Gezeugen hinüber schreiben, sie
siegeln, hault sonderlich, bei sich behalten.
Hault bei den fall solchem hinderlassen Verlassen, Statt-
oder gewüsst schreiber, auch der Landtes Obrigkeit, solch
alles gehaltener massen, sein Treulichstem Verwüsten,
Ob Jemand seinermasst kein mangel erscheine sey Verwar-
lung rechter Verwalt.

Wollen aber hinderlassen Verlassen hault gewüst, Jedermas
sein Verwüstung ein Testaments, gesetzt der erbeser sey
der vorgeschribenen ahrt, die erfolle, dann sey der Testa-
rer sein gleichsthum Zeugen, hault erkennen, Ob
er auch sein Verantwortung von Jemandt gezwungen,
überredt, oder sonder gangen, oder ob sein Zeiger aige-
ner erschaffener nutzlicher will, hault Verlegung
seye, Item da er kinder, oder Eltern sie, ob er
dero nit genugsam erwogen, damit sein Testament
Jedermas nüst entkra-ftig, hault nichtig erkennt, Vorsich
erkennung, hault dann er Salzer entworten,
den Rath, oder gewüst schreiber gleicher gestalt in das
gewüsst buch notieren.

Wer aber einandts beschwert zu Sullern sein Mündtlich
Testament sein andtres Verbeten zu nunciiren, und
ein Zeugen, soll ihme da selbige aus zwey treuen,
hault selb dann mag er gewüsst hault andern Landtsmän-
ner leiden neu der Tafel zu setzen seinen beschaid nimm:
oder nüst anders erfahrung, erbitten, hault in dero
gegenwertigkeit nimm, eben recht Eidam benennen,
Item, und er zweyfaltig nimm, oder dem andern beschehe,
hault wie ob mit seinem Landtsab dermassen das seinen
Wort gehaltten, Eidam will, sein beständtlichen
Mündtlich, also das sie ob alle seinen könne, angezeigt.
Hault solche nüst destnüs behalten, begehren, hault

abwesse in disem fall gebrauchlich, Vnd fürnäm[lich] gleichwie Bischoff Erhalt, Vmb der jungen Absterbens willen, ain Testament aufgericht, mundt vnd vngern ain Notarius vber das junge volgezogt, ad hibirt für vnredlich, Darauf, da sie Testiren, das Notarium nicht haben könte, oder wolte, Do gebe man gnedigklich nach, vber an der selbigen statt mögen Pfarherren, oder geistlich priester vnd ordens, darbey nemen mög, derselbige solle im bäsein Vnd Testatoris, mundt der Diener jungkhern, Vnd fürnemen für Fructum, eines letzten willens abzuhören vnd lesen, mundt dann das selbig mit eigens handen vnderschreiben, mundt siegeln, Vnd hochgedt Testatori zustellen, Vnd Magd knecht vnd Dienst, oder einen andern verlesen man lasse.

Mundt dieweil nicht ain jeden bäy Erichtung ains Testaments sein kann, sondern die fürnäm, vber eben dem mehrere, dann Testament machen können, stem vnd Pfarherrn, Vnd Testatorib nit gesetzt haben, sonder Ehr, Leben, warden Tugent, Ehren, mundt dergleichen mehr, wenn den rechten, als obgemelt bey handen erfunden. Do dises vnd anders nicht fürhanden, Vermag. Es sollen aber die jenige, so Testament machen wollen, bey der Substantial mundt sachen vnd jedes Testaments, welches ist die Erbennung nach, oder wessen gewisse haben, gute acht[ung] haben, mundt dieselbige nicht vnderlassen, sondern in allen wege nichts, oder alles gewisse haben, ein ströflich ermessen, Dann sonsten sein Testament kraftlos mundt nichtig erfun, Darbey fürnemlichen, das Exclusiones oder Exheredationes ordenlich sein, mundt für haben nicht Clemens gesetzt werden, Als die Ehrgeitigkeiten Vnd

Sammlt han[delt]

Landtbrauchung erwerbt, Jn einigen gefängnüß, oder Jn den todt bewilligt. Item des Testatoris aigne Kinder, oder andere Vorfahrer gebürtig erzeugte kinder, heißt erb oder mehr seindt, Dasselbig aber erwerbt in Nechsten zu klein Jar kommt, ein Mann Vatterlichs heißt aigentlich Jn Leben nit sagen muß. Descendenten in absteigender Linia Als kinder, Enckel, heißt Urenckel, oder in mangel Eltern, Aldsigen in Aufsteigender Linia Vatter, Mutter, grob Vatter, grosmütter. Dann in fall selbes kein leiblicher, ehelicher Testamentt, so viel der Leben abgelangt, kein mündig, heißt oder sonst der Testirer das institüirtes Leben auß seinen bewegnussen, so viel benambsen mag, ab Er will. Do kam er dises zu bewürtes Personen in ab: heißt Aufsteigenter Linia, erwingen müst, als Jn Legitima, oder nottb Theil mit bringt, verstet das. Vorstam selben diselbig nach seinem todt Jn der Theilung, oder das Süpplementüm benötes Theil Jnlage. Es ist aber also Legitima oder Nottheil, wann der Testator oder Testatrix, hinr oder erwingen kinder beraubt der Dritte theil, heißt fünff, oder darüber von jedes, der selbst allen seind heißt gütern, so auf abzuziehung Legaten, hinder die kinder sämptlich fallen gethelt werden, Darunter auß genommen wirdt, wann der hinderman, oder wasser Konsirbekommen, heißt von seinem satt. Nebst dem andern mag der Vatter, oder Mütterthum, wob Er, oder Sie, will, heißt darbon andern Täntzen oder auß der kinder nimen, oder dem andern. Item der Eltern auf ungewarb verspechen nach seinem gefallen. Dises sollen die Eltern sich mit Dienstlich Jn solcher Nom malung heißt Dismälerung, oder Jn Ungleichheit under den kindern heißt Eltern, Vilerwingen Jn Verwandtnuß heißt gänzlichen der Pflichtheil, beraubt lassen, Die

Jrthum kam deß mit recht begründt ansehen, 1. Als
wann ain kindt seine Eltern in rechtmäßiger Ehe
mit verwilligung weiß, kindt nüß vorsatz, geschlagen.
2. Die Fünfften verklagt, 3. als ihren Ehrengräb,
lichem geschwächt. 4. Die Eltern mit gifft, Zauberey,
oder in andern wege ains ehrlosen verstandes,
5. Dieb oder böß, kindt Leibeigne gesellschafft
gesagt. 6. Dann Eltern betrauetum, verdrüeß sie
in grossen schaden kindt Nachtheil gebuerst werden,
7. mit seinem Rechtsbuch, oder Rechtsmüßen im
Hauptleistenn gelegen. 8. Ehe sein Eltern ihr Testa,
ment für ainem beschwerlich verständig, 9. Enolte sie
ne Eltern, oder Schuld, oder andern Dings halber
in gefängnüß kommen, seinem vermögen nach mit auß,
bringen, 10. Item kinder bleib verwandag enolte,
ob sie auß sachen kommen möchten. 11. Wann der
Eltern ainem sie sinnlos, krankheit, oder kindt wes,
nig, verlöst, kindt nüß nach nodturfft versehe, 12.
Wann ein kindt mayleidig kindt Rechtlos worden,
13. Wann es mit Zauberey oder Hexen verdacht
haubgiengt. 14. Wann die Doctor sich für den Rich,
ter ergeben, kindt Leben beyahe, kind der beschuld,
igen willen kommen die Eltern ihre kinder entberen.
Also auch hinwider Obwolle die kinder ihren Eltern
in rechtmäßiger Ehe Secündum gradus prærogati,
vam ihr legitimam oder Nachtheil, ein ist der dritte
theil aller ihrer der kinder verlassenschafft in ihres Testa,
mentes titüle institütionis beschaffen müeß, in aller,
maßen, wie obgehört von der Eltern Erbschafft der
kinder furbaß gesagt ist worden. So kommen auch die
kinder ihre Eltern umb erben, 1. Wann die Eltern
ihre kinder peinlich ans Leib kindt leben angeklagt,
2. Wann sie ihre kinder mit Zauberey, gifft, oder sch

anderen kindtheilungen, hinderstanden. 3. Wann der
Eltern eins drey jrrich kindtl Ehegatten in hey-
gelegen. 4. Wann sie ihren kindern ain testirung
des Testaments verhindern wollen. 5. Wann der El-
tern einander jrrerrmachen hinderstandes. 6.
Wann sie ihre armen Vnloss / oder krancke kinder mit
gepürlicher kinderhaltung kindt vnartung aus ihrem
vermögen nit versehen. 7. Da sie die kinder so je-
langen gelegen / für erwachsen / nit gehaltenen stattes.
8. Wann die Eltern thatzeig / annut ungleubig vrs-
ran / so allein aber diese versehen / vnd sey den
kindern / falls der Eltern entsetzung / von den einge-
zogenen Leben genugsamb dargethan kundt beweis-
standes. Dann sonsten mit allein der Entsetzung /
sondern auch der zuzeug der Leben / da dann nutrustig
erwünschen / also das man die Entsetzten misstaten-
rigen mit den andern Leben / ab intestato sollen mus-
kundt diweil die bisdahero auch den rechten vrgesetzte
Ruthe der billigkeit gemäss / Du vnd ich / sagen kundt
wollen vnd / das die aus dem buchstaben Testamen-
bey Enterbung ihrer Testamente nit gar genommen
kundt gehalten werden soll.

Vbdann vngeachtet sonnach die Testirung / gesetzt
kundt krafft / da soll dasselb Testament / so seinen kin-
nen kindern allein aus einmischung anderen / oder frembd
der personen seines Testes willen / abgunstig gemeinet /
sonnderen nit bestandes erfordert / dann derselbigen
mag sein Testaments mit eigner handen schreiben / oder
den jrrigen Namb / oder Schreibpersonen / mündtlich
erfordern / das soll ermeldt dan ein ander rechtmessig
Testaments Enafftig sein. Also auch die streitbare
Sorten

frid[en]thum, mag d[er] Testamentt nun fürgen, oder dargen
Namens Personen, kommt der Pfarrherrn, Vnam rechten
Haben thun, Vrsachen, Vnd der Testaments Macht darin
güter testimmt kommt nicht darzu benedt sein.

Vnd, Clausen, allein die Testirung, mit verwilligung
ains Curatorn Pflegt in stehenden sachen nicht gemeldt,
Sondern bis zu ihrem end, also stillschweigen, Vnam
Die thumb kinder, oder Eltern Curatorn, mit Crafft
nicht Curatorn willens, Clausen, mit solcher Curatorn
weitläuffiger benennet werden.

Kommt weiters auf die Donationes oder Verordnung
under Lebendtem mit Testamentt ausstrücklich zu thun,
So allein die auf abdam todtfall sein, kommt nur
legata gelten, Vnam es angenommen Testaments ab-
Lebens der Donatoris, oder Donatricis, bestettigt
werden, Clausel also, da thumb kinder, oder Eltern
vorhanden, kommt die Verordtnung nicht abzunehmen,
Clausen zu fragen willens, kommt nachlassen zu setzen, da-
selbe kommt tacité oder stillschweigen widerrufen, wenn,
Sie anderen nichts anderes nimm, oder dem andern der Ver-
leuth, frey stehen soll, Ausser sonst Letzter willen be-
kompt zu der Kirchen Fürderung, Vnd der Arm, oder Dor,
Damit der Person zugelassen Verordtnung, oder, wann
thumb vorhanden wäre, Zu denen kommt, als dem
Spital Findel Kinder Clausen gezeugt, nicht omit
Fleiss, Sammlete Ku, oder ist, Vnd, soll solches betreffig
sein.

Wolten auf die Talent über die Vermögt Abwesen,
Testirung, oder die selbige gar abgestanden, kommt nun
simultaneum testamentum Ehemalls in vorigen Zeiten
zugelassen, Vnd solchem hie vorgelassen Vnd Ausgang
Sind kommt nicht anderer wann ihrer nun vorhanden

Vom Ehrn,

Dann Abraham der selbige sich in seines letzten stüfften, so
offt Er will, zu seinem selbertheil, zuvandern verlassen,
Der dann ausserhalb in seinem niemandts ausm Testa-
ment gebunden, sondern das selbige, wie dick kommt viel es ihme
gefellet, Alldieweil er noch bey Leben, sindt gutten theu-
rungs ist, anders, kombt anderseits massen dann, Da sie
allem fehlmasse der gantzen Kirchen, verwirrung, oder der
Irrige zuhörens kommen, auch noch Komet, kombt nachge-
hendts gemeldt, Cassirt kombt anstrenglich aufgehebt.
Wa aber kinder auß rechter ehe oder quter ehe, zu sambt ewigen,
Voll der kinder Mutter, oder der Mütter nicht macht haben,
den andern Eheconsorten in Testament, oder in einem andern
letzten willen, kinder nach Titul der gesetzen möchte, haben
ein kindtstheil, vermög der Kirchen Ordnung, wie auch
falsch bey abstreichung der Ehebrechung verordnet worden.
Kombt darbey der Testament, darin Kinsem, Ursulen, Do-
talien, der Armen, kombt den Ehrnein Nutzgebrauch einigen
in Kirchen sonderlich privilegirt, solches im Christlich, nöthig
lich, kombt Gott wohlgefellig erwehnt, Da jetzo,
ordenung kombt vollkam wie, das derselbige, Da die gleichen
Irrigen personen abgemeldet werden, kräfftig sein, kombt
gleichfalls, Da denn sie freywillig mit gutem bedacht
kombt ohne abzug der kinder, oder Elteren, legitima
zu setzen.
Dann sich auch zuträgt, das der testator ein kommen
trägt, Es möchten die eingesetzten Leben, vor oder nach
seinem todt verstorben, kombt also sein verlassenschafft ehe der
dem fallen, dann Er es nicht gewust, Kombt dann die Kirche
hierinn geordnet, das in solchem fall der testirer seines
Leben, Andere hinderlassen mögen, Als begabt es sich, das sie,
oder die eingesetzte Leben, vor seinem todt, oder vor ausrich-
tung der Leibsfall, verstorben, Dessell der, oder die
also in der stadt, Leben sein, welche der Kirchen nunmehr Vulga,

rem substitutionem, oder da der Vatter seines kindes
andere Erben, bey die meinung hinterseyt, Wann die kinder
vor erlangten ihrendt mündtbaren Jahrs verstürben, Als dan
solle der, oder die, in allem ihrer verlassung gutens, ihre
rechte Erben sein, hendt wirdt alsdt genant pupillaris substi-
tutio, die dem Vatter, oder gar Blatter Blumlicher Li-
nien allein gebühret, Do soll der seines kindertheils
gleichergestalt in ihrer Testamentes zu gebrauchen, hendt da
dem beschicht ist bey das Erlöschen, da sie darunter eine
verstandene Substitution, rechte verfassene, zeug, hendt be-
worstehen, Dieweyle aber die Verordnung so offt
offt übel hendt offene mit Jemandem Raum, hendt-
standt, Ruf dise dem selbigen nicht viel bedenklich, da
dem der selbem Zweifel oder Anstoß vorfiele, wollen
wir selbe zur decision der gemeinen Rechte verweisen,
Dergleichen auch die verbrauchliche formb Fideicom-
dei commissa genandt worden, dasein gestellet haben,
Dorf soll die Eltern hinderlassen Codicillos abzurichten, Ruf
dieselbige vor, oder nach ihrem Testament, oder auch
Testament zu machen, verordnen sein, mit dem hinder-
stirbt, Letzte genandte Codicillos vor, oder nach
seinem Testament gemacht, hendt vor mit demselbigen
gebracht, oder ihme die selbige hinterlassen, Dollen
die verzeichnet nicht krefftig sein, als wann sie dem
Testament einverleibet, weyses, Exempel, wann die
der Testator selbst hinder schrieben hendt gesigelt hette.
Es ist aber die Frag hinder, dann wann Jemandt etwas
vermacht als ein Testament gemacht, hernach, oder
ausserhalb Testaments mit etzlichen sonderbahren Gedan-
ken gnedigen Gemüt Ordnung will? Wie nun
die Codicilli neben dem Testament gemacht, ist oben gesagt.
Wann aber einandts sein Testamendt macht, dardurch
seine rechten Natürlichen Erben sein gnedige ehren ge-
schafft hendt ab intestato hinderlassen gemeint, Wollte

dass gemein

das gantze erbliche Stuck darauß nimmt, oder dem Andern
geben, oder auß andern ursachen, oder krandheit,
verschaffen, Da mag er wol sonst eigliche Zeugen, Mund
oder Schrifft verordnen, sein gemächte verklären, und wer
güter oder Stuck sonst geben wolle, oder dem
andern, geben allem, kundt selbs schreiben,
oder schreiben lassen, Doch dasselbig kräfftig kundt gültig
sein, Wo aber er selbs dem rechte vorgreifen thete
müssig, oder die zeitige, dann er abtrab verfallen
todt, dessen gewiß sein, kundt da er kinder, oder ge-
dachten sonderlichen, Dasselbigen ist Legitima darinne nicht
gefreiet solten, P.R. Ist aber etwo gesetzt
etwas zu seins geben, etzen, Darüber dasselbige muß
Er Testamento verlassen, kundt sein dann selbs ver-
wandter, oder bester Stuck so Latini Legata, die in
seiner, auß in seinem Testament vermachen kann, wie das
selbs doch so die angesetzte geben titulo institutionis
nicht bekommen, Darüber anderen, oder den geben selbsten
besonders in Testament verfaßt ist Legata genandt. Aller an-
dere observationes der Rechten bey den Legaten, weil die
selbige weitläuffig, kundt selbten vorfallen.

§. 3 mag auch einer sonst Interessirten Englischen, abtrab auß
seins gutens, mißtrauischen oder sonst Englischen todts, seinen
Successorn, in gegenwärtigkeit seiner Zeugen, oder im
Abtrab benannten dreyen Zeugen, kundt gesetzt selber über-
geben, das dann todts Causa mortis causa donatio, 1. Wann
der Donator in seiner übergabe anzeichnet der todts,
oder Krankheit gedencken, 2. Item wann die gesetzt der
todts angenommen worden ist, 3. Oder wann einer
krank liegt, kundt ein Stuck aus seins gutens eingundt, oder
setzen mit also gestaltet übergibt, Ob er den sein
Leben, wann er nicht wiederkam, oder komen würde,
kundt er den Fall stellen wie hernach underschieden seind,
Ob sie nun solche übergab in schrifften verfangen oder

nuestamm, oder sie genennt, mit aber benambt, sie khunt
seinen mündtlich, oder aber sie gemüest schriftlich,
bedarfs solchs beschehe erklärung zu thuen haben.
Wurde aber jemandt alle sein güeter sie gestalt nem,
sie khunt sein recht nicht wissen, schwerlich schreiben, oder
nemen schreiben sie kann lesen oder schreiben hatt, erlaubt
ist, So soll sie dieselbig übergab Donatio omnium
bonorum, mortis causa in allweeg vor Obrigkeit thun,
mundt ein abkündigung des rechten Pfalz ex l. Falcidia ein
me statt haben, Hierbey aber der Donator mit Re-
servat darauß vor, dieselbig soll nicht bey der Donata-
rium, Vorteren bey des Donatoris Leben fallen, Dann
hatt diese übergab nicht ihr statt, der Donatorius
habe dem dieselbig Gueter sich selbst, oder einig andern
alß seine Statt acceptirt, mundt angenommen Dabey-
nen ob habe dann der Donatorius des übergebens Tod
erlebt, Hierbey ist aber der übergeber selbs sein
gesundt bey seinem Leben, oder der Donatorius vorstirbt
e, vor dem übergeber. Oder der Donator besinn des sey
vom hatt, oder einander kommen gestalt nicht sein. Da
ist der übergab auch kheine, dann sie einer sich
seiner grossen unbilligkeit hat zu gebrauchen, Dannen
einer alles des seinen hindertsam solchs in seinen Dona-
tionen mundt übergaben, so einiges des todts fahl gesche-
hen, selbigen solle.

VII.

Von Erbschafften so ohn Testament oder andere Vermächtnüs hinderlas- sen worden.

Dieweil dieses Punctum halben kein sonderliger streytt
vorhanden, Dann Nemigklichen vnsere Burger, vnd vnser

Malefor gestaltet wie nun der ab: anfl: kumt seit Linien
einander vermög gemainer beschreibener Klaster Suc-
cedirn kumt erben, kumt dann hinder der Vetter
Stätt, ab glich an selcher fall vorlanstamm möchte, Als
nach Innhalt hinderer hundertjarig Fentschaltstatt, es
der sammt sindt, Als sie an vorder kindlich rechte erfolgt haben.
Do haben wir vor hinnöchtig gesetzt, abgedachte Succes-
sion descendentium, ascendentium et collateralium,
sicher auf den gemainen Klagstamm, denn dann dieselb ordt
bis dahero, wie gehalten, zu repetirn kumt sy gezogen,
Lassen es darbey auch bewenden, kumt nöthig, weil
bewerte modi kumt weis so zu succedirn kumt sey-
dem, der Natur, kumt billigkeit gemäs, dabei auch
menigklich dann der hinderlas gehaltene ordnung wissen.
Dann aber bey der Vetterm succession disputirt wurdet,
ob dieselbige ab Junge, deren kein eines kinderlos
vnn hinderlas angefallenen, redlich bezalten, kumt in
der andere ehe bringen, oder sonsten wegen die erb-
lon der verwandtschaft mögen. Damit dann die hinderer
in dem fall nun gewisheit haben, Do ordnen, kumt
ordenen wir, Wann der abgestorbene hinder vnsers
gesweister, so mit den Vettern succedirn, der
kinder Vetter kumt auf der Vatter, od mütter, in
die ander, dritte, oder mehr ehe zubegeben wie weit
dann weiter, oder wem begeben sindt, Ob alb dann
der Vatter, so mosse alb die mütter die Vbergewaltig-
keit als dann gütern, so benanten abgestorbenen kumt,
wann auch dieselb abgestorbene Vetter oder Mütter, gros-
vetter oder grosmütter redlich angefallenen erbe, der-
selben, kumt mehr nit dann ein theil, daraus haben,
Der eigentumb aber der mastam gesamter erben
fallen sein soll, Desgleichen der Vatter, oder
mütter

mütter mit armuth oder dürfftigkeit geraten, do
sollen die kinder ihren eltern nit einigen vortheil
in legitimam, das ist, den dritten theil ihres vermögens,
der ihnen nothdürfftig zugebracht haben, nehmen dem
vatter mit dem rechtigen vorgang zu thun, schuldig sein.
Welches gleichwol anderst nicht, dann wann der kinder
zugebrachtes vermögen, durch das gemüth, mehr oder
öfters geschehen sein. Wo allermassen gütter
aber, so das abgestorbenen theil vom seinig stiefs
geschwistern, oder verstorben bekommen, oder aus der
eis konfiscirt oder gestrafft sein, soll dem vatter, oder
mütter, so mit den anderen rechtern geschwistern,
succedirt, der eigenthumb dessen auch angefallen sein,
damit sie damit nach ihrem gefallen zu thun haben.
Dorsten aber haben die eltern an der kinder seine ge-
fallt abgestorbenen erbtheil thumais bissig, es erfolgen
dann, das die kinder nach hinterlassen, damit in der
eltern rost, durch verheurathung, ehrlichen fall
die abnehmung der eltern leib der kinder ihre erb
elbstenn verdienen thun, bleiben, einer auss ihnen
under dem titul vom der zu kindtheil verordnet einen,
das damit sonsten bey der communion ferner verordnung
weiter selbst einrichten.

So viel dann die erbschafft der hinterlassen, damit eines
so auch erwachsen gänzlich geschlecht, belangt
so sein mir als gleiches geschaffen, bey der gemeinen rechten
brauchen, damit die weil kinder, damit keinen theil
elternen also erbschafften in der eltern in erlassen
die dem fisco zugeeignet werden, an allen örtern,
da mir die hohe kunth entscheiden Obrigkeit haben,
kindlich zu gezeit an, damit seinen eltern sind, die
wollen einer kinder auss einer hinterlassenschaft kinder wegen ab-
gehen, damit gemeinen gerechtigkeit hinderlassen
vorbehalten haben.

Was aber der Ehelichen Succession antrifft, Ob mir eheste Kindern mit diesem hinderlassenen Testament erwordten, vnd nicht anderst absterben, abgangs Kinder oder Ehelicher Leibs Erben vorhanden weren, soller Jrgenwarten haben, vnd mir mich dann aller gerichtlichen verthaten, vnd die Schadenlösung meines abstorbenen ehelichen Ehegemahls ohne Kinder, vnd Testament, mehr denn Testamenti oder ein ander rechtmessig gesetzt Vim testamenti haben, thunt vnd Recht haben wolten, Ob dieses mir derselbigen vorwarts Recht sein soll. Da wöllen wir vns auf den Churfürsten vnd Jhre zu Brandenburg Rechten vorgeben succession ex capite Uncle vir et uxor sindemahl nicht abgesetzung haben, sondern allein thun ordnen, Da ein Ehegadem vor dem andern, ohne richtig Testament, oder ander gesetzt verstorben, thut dann die Kinder, Freunde, oder Blutsfreunde sich herbey thun wurden, Vnd ob dann der Abgestorbene Ehegemahl vnd abgestorbene in allen seinen gütern Eigendt hinder lassen, wirdt confiscirt, vnd dem fisco, oder sonsten dem Churfürsten verfallen, hingezogen werden soll.

VIII.

Vom Annehmung der Erbschafft vnd vom der Erbtheylunge.

Wann sich nun ein Todtfall zutregt, vnd der Verstorbene etwas mit sindliche Nachrung, oder viel Geldes, hinderlassen hatt. Sollen die Kinder ex testamento, oder ab intestato Ihnen nehmen, Entschlagen wollen, thun jhres selbst jhrer besten, innerhalb drey Monathen vberall, da der Verstorbene hinderlassen gesucht thun dessen nachsinnen, vnd wenden aber einer, oder mehr Kindern, sich bedachten, vnd die Erbschafft zu annehmung oder desselben nicht

abzuführen, damit sie darüber nit schaden zu gewarten möchten, Es soll ihnen ein Monat Frist fürzurechnen gegeben werden, Ob sie einstehen, oder sie der Erbschaft nit pflegen wöllen, damit mögen müssig gehen nach Ausgang berührter zeit, wann sie der Erbschaft entzogen gemeint, Im fahl sie dann sie der gütschaft des Inventarij gebrauchen, Weil aber in beschreibung eines Inventarij allerhand Solenni, ten vorhanden, welche hierzu dienstlich sein, fürgenommen, Als soll solchem fall genug sein, wann der Erb nit oder gleich nach ausgang genommener bedenkzeit, der nechsten freund des orts, der die Erbschaft, oder dessen theil derselbigen ist, vorfindet, mit anzeig damit protestation, Ob er die Erbschaft dann anders gestalt anzunehmen bedacht, dann cum beneficio inventarij, Darumb sie gebetten haben wöllen, diese neben dem gesetzten gesellen auch dem gewalt schreiber fleissig aufzunehmen, Zu ordnen, die mit ihme alle des Erbschaft bestandtheil fleissig schetzen helffen wüssten.

Da dann in dem fürfall nit solle vorgesehen sein bey jedes Amptes handt gewesten gewalt, handt haben seinen gemeinlich, da sie aller schreiben könne, oder nechsten gesellen handt gewalt schreiber allein, under schreiben handt befelch werde, Soll abtheilung des selbigen vorgesehen die vorsichtigkeit vnd nutz, vorsichtigen Inventarij haben, handt des todten vorgesetzten gesellen, oder vnderhaltung der Legaten, so auch der Erbschaft nicht können bezahlt werden, gänzlich vnderstehen, Dass ihme quartam Falcidiam vorbehalten der gütschaften reservirt handt vorbehalten.

Wann dann zur theilung, da vorhin alles vnd handt, geschehen vnderlt, Vollen die der schaft legata oder andere gesellen, vor allem dingen abgestattet handt des übrige vnder die Erben, wie nach des testa,

ments, oder da ab intestato in die Kind, oder Sand-
ten nach klage nach besage der Gemainen Rechten ge-
teilt werden, Hetten aber Eltern Zierathen ihren
Kindern die Teilung ihrer güeter bey ihrem Leben ge-
macht, So soll dieselbig gehalten werden, kumbt die
kinder selbig frei, Vnd dann wider herein in Brautschatz
zu widerlegen, oder sonsten auch der verstorbenen Rat,
stand, oder mütter güter seinem Leib, wider einen Sun
nen, damit sonsten der geschwisterten Einigkeit gleich-
heit gehalten werde. Doch soll stiefmutter nicht ge-
meint sein, wenn die Eltern in ihrem Leben, mit bleiben
lassen zu Pfanden, Farnuß verbauen, oder der gleichen,
so nicht muß ab den andern gewandt, sunder nicht auf
Testamentlich einsetzen, in Testament, oder letzten be-
stellen setzen, so weiter dann obberührt, aber nach der
Kinder tödtlichen Abgang angezogt.
Item Dieweil sich bey den Gemainen Bauersmann oft
zuträgt, Wenn die Eltern ihren Vatter oder Mutter
bey ihren Leiben, nicht der güeter zum besten Kau-
fen, Erben, und etwas Kauf der Landtrey, gartten,
oder Weinberg, sunderlichs gelts, mit seinem gelt,
und sich Vertrauß verainigen, Wenn solches ihr eigen, und
gleich wie ihr peculium sein solle, darauß dann der
Mutter Morgengab fallet, Wenn sonderer geschwisterten also
nach absterben der Eltern in die Collationem bonorum
kumbt ein grosse Irrung zwischen, Dann man dann nach
seinem klein gewissen Regel geben kann, Sondern
die kundtschaft seinen gestellen werden muß, Da ordnung
kumbt sagen wir Recht in diesem Fall Wenn solches den
Eltern zu thun Frey stehen soll, Auch mit der mas,
wenn sie sich befinden, Ob der Vatter, oder Mutter der
Eltern Erbschaft mit ihrer Kinder Verbürgung, oder
der Kinder Aeltern an ihrer Nahrung durch die
ihre Vormündigung etwas merckliche nicht abgang
weisen, Der Vatter oder Mutter Leben auf dasselbig

o Die Jarmassen betreffendt, sein die Bischtum bschaffen, hundt damit nit versaumt werdt, do sollen die Underthanen darauf achtung haben, sonderlich, das auch gnaden willen nachgeben mögen, sondern auf eins jeden Gewissen kunst, oder magdt, welche inen nit so treuw gewesen, bessern nützen, Dieselbe ob aber das Vich oder dorfstuck bei Gefahrlichen Jarzeiten dann, dort, damit ihre Nahrung gebessert, allerdings gerathen hundt also dorfstuck Hirten weiter hinaus gangen, den Gefahrlichen aber thunen Nutzes gesetzt. Do alle inen Dasselbig in der Gebrauchung nicht vorgüttlassen, sondern weiter dinen schaden, Druss das vorsetzliche Gefahrlichen gethan, Derselbigen auch ihrem Gewissen Jnzustatten, bevelgt Lutwig.

Kondten aber die gesamptschaft oder Underthanen Rubrum sich mit einander der Gefahrlichkeit halber nit vergleichen, hundt darunter die Beamptleut nit einwilligen. Do sollen dieselbig Zwispurig das Gebirg samblen hundt allen theil daran sein, das nienen Gefahrlich Gefahrlichkeit gebraucht, hundt die sich gleichs Gebrechen, als dann die gnedige nach billichem bedacht angefallagen, mit gleichs theilge. Jetzt, hundt sich die Gefahrlichkeit darunter gemehrt, Wolte auch der gemeinde hinder den gesamptschaft seinen Eltern ausgeh, oder erwehnung wesentlichen, Dass inen dieselbig gnedigliche hergleichsmässig mit gnedigen, oder gantz Jurkommen, Dasselbig aber durch darunter, die nach nicht Gefahrlichen theilen könnten. Do sollen dieselbig hinder, Gefahrlichkeit bleiben, hundt unterworfen seinen gegen gnedigen Gefahrlichen angestellen, der andern darmit gesamptschaft theil, dieselbe Jre gutheilet, oder ihnen gefahrlichen sein ortten hergestellt hundt das Gefahrlichkeit hinder sie gutheilet werden. Jm gemeinen aber wollen unser hochgeborn Beamptleut mit gnedigem Gefahrlichkeit bevelgt haben, das sie die

Entwerung kumbt Zerstörung beyden, oder anderer Gebeuwen. Item kirchen, pfarren, hofen kumbt Hospital gueter, kainer mag gestatten, Vonden Clar. sein mit gleib Leben stann, den sein Amptleuten daran stehen, kumbt mueslichen Verschaffs, das die selbigen gueter zu samben gehören, beyeinander beyeinander, kumbt nimb, oder nit Zerstreyen Nämen da der gueter viel, kumbt nimb alle Inventarien, seien selber, wolle, Zugehörung, den da etwas genau verkaufft, vertauscht, oder verpfendt worden, das selbs ein entgeldt, das es andern beweisig kumbt Verbillig ung der gütl seuten geschehen, wunder darzu braucht werden, wan die stann auch mist Leuftig nach gehen sollen, das man die Vendter, oder Hofleute, so nicht Englich, kumbt ohne schaden, Zerstörung, kommen andern diesen, Vonden, es da falsch stuckh und Leben zölten, andts Leben interponiren, kumbt der selbigen Vendter, oder Verstraider kaufmanschaft nemen, das geben nimb nam setzen, zu handels, oder mit Lost zeyen, oder auch inmassen Inventarien angemeldet, mit sampt verkeuffen kumbt, gelt Verlohren.

Was dann nimb Zedem also Zugehörig werden, dar nimb gueten Cauit selber bringt kumbt der Erben, kumbt die darueber aufgenusten kaufschuldig oder transactiones treff, kumbt best Zu setzen, schuldig sein, Verwalter dann, das Zemandts Darfon vermelte, das er über die selbst kumbt gepürnamten Theil kaufmagt, oder ver Contrefeit, oder sonsten etwas gefehrliches, verdechtig, verzeuget, kumbt in der Theilung nicht gebraucht worden, das soll gehört, die billigkeit darinn verstehen, kumbt gegen den andern, oder den Zemand, so falsch gebraucht setzen, mit verdienter Strafe ver fahren. 1.

IX.

Von Vormündtschafften.

Nachdeme Wir täglich befinden, das die Armen Waisen Armig in acht genommen werden, damit dan alsdann entweder Ihnen beständt kundt thun möchten, wo gröndtlich, oder da gleich solche geschicht die Jenige, so Ihnen zugibt, als gethann sein, das man solche nötigen erfare, Dahinnen ihnen Vormünder zugeordnet, die sich Ihr armen kinder gnaden zum besten annehmen solten oder thun, Derwegen dann erfolgt, da dann wir selbigen ihren kindern ein gute Nachrichtung haben, das dann damit übel umbgangen, auch öffentlich gantz muthwillig gesündigt wirdet, Also das die kinder Armen die zeitliche gnaden, die begnade den selben gütter in mittel zuhaben, Verordnen wir in ernennung hochgedachten Gott seines Königlichen Ambts, und Regenten hatterlichen Vor Vormündtschafft thun acht haben, Denen Gemeinen Landtrichtern, die Ordtnung einzuhalten, und ob wir auch Ihnen des Vormundtschafft albereit in ihres Bestallungen mit gnedigem Lust eingebunden haben, Also das sie die Vormünder, deren verwaltung, samt rechnung, mit Ernsten fleis fürsehen, Ob den kindern auch sonsten recht geschehe, Sie sollen auch ihnen dasselbig alles bey pflicht zusagen abermals ernewt, Damit dass sie auch der hohen ordnung fürnehmen, gnedigklich begehren, Dass hohes Alters, Ehrn: Gericht Vnder Ambtleuthen, Schreiber, Burgermeistern samt gemeinen Inwohnern zuhalten, mit ernst verlangt haben.

Vormund

Demnach etwan, manch Ordnung vnnd Satzung fürgenommen, das hinfüro kein Vormund gemüsset, so bald jemandt innerhalb acht tagen nach, etwan die Eltern verstorben, Testamentarien allen, Ob vnd Testament vorhanden, kundt ab darin den Kindern ein Erbarn kundt sitzen gemacht, sondern Inventarium vnd Verzeichnus gemacht, kundt da die selbe also befunden, Als dann dieselbe vnd vorderen in gegenwärtigkeit des Vogts, den gebürenden Eyd, nimmbt fürt fürnemen lassen, kundt sie darauff bestettigen, Vnd im fall keine oder andere, sonderliche Freunde, oder also im Testament oder ausserhalb Ihr Vorgenommener Vormundt, sich nit hierzu eigne, oder tauglich, kundt Ihnen einige in mittel gegebene Vormünder setzen, Darzu mit ernst erhalten, damit die Freunde bey verlierung ihrer Succession ihr Kinder gütter fleissigen.

Wo aber keine Testamentarij tutores benambt, oder wann kein Testament vorhanden, kundt der Kinder mütter auf Erbeten, die selbigen hinfüro Vormünder benambt, Ob die mütter ihren kindern innert Jahr Monats frist vormünder ernennen, vnd für Confirmation ihnen den Vormünden vor gericht stellen, wie sie selbst schuldig ist, wann gleich den kindern keine andere gütter, als die sie mit anderstorben ererbt, dan die allein, darauf sie die Leibzucht vermög Ehe- vnd Landtrechtens, oder kraft einer Ehestiftung hette, Dieweil die Vormünder den Herren Vögten vnd Rhäten darumb gegeben werden, damit sie für schädlichen dingen verwahren, kundt auch Nothürftigen mögen erkennen, Sagt auch Nötig, das die kinder bey dem fall sie ihrer Mütter anderweith verheürathung erkunden, ob Stündner haben, welche darüber, bey den kindern bleiben, Ob die die Mütter

oder

oder Nutznutzung nicht verbunden sey, oder wann sey
Kinder in nun Vormünder in izo benannter Zeit
angehen, So sollen hinfüro Vormünder dreyerley ver-
sonen die Land der Obrigkeit Vormundschaft, oder
sonsten Tüchtige Personen sein, nemlich, nemlich die
gebrüder der Vormünder Kind, die nächste der Kinder,
nemlich der verwandten der güter zum Vormünden be-
stellen, Verbleibe aber solche vom der Vormünder
Ob solchen hinfüro Vormundschaft nicht verrichten der Kin-
den Kindern Vormünder ordnen, nemlich wie oben gesagt,
bestätigen, nemlich hinzugethan der Vormünder, da sie
solche mit Vorsatz muthwillen und Frevel, so die
sonsten auch ihres verstorbenen Mannes güter ver-
möge dieses hinfüro Testaments gesetzt hätte, ver-
lassen haben, wollte aber die Wittib ihren Kin-
der Vormündern selbst sein, da sie darum ein Kin-
dern abgesprochen wird, nemlich nicht gute Haushalte-
rin wäre, welche den Kindern ihre güter ver-
antlichen thun, nemlich die Vormünder verhalten,
nichts Schaden hätten, So soll die allhiesige
Obrigkeit ihrem Wittiben Rüssel nicht hören nehmen, nemlich
Gebrauch, ausser der Kinder Nutzen Haushalten
nimmer, darzu gelassen, nemlich ihr Herrn nach
Verlassen auch der verstorbenen Freundes, oder an-
dere von der Kinder Vormundschaft Angehörigen ver-
ordnet, die ist mit allen Inventarium Lasten bey-
handig, einrüstig, nemlich Erbschaft sein können, ohne
Verlust der Kinder die ausnehmen anfangen, ver-
reisen, verpfänden, oder in andern ungebührlichen
Wegen Testiren die verordneten der Kinder Vormünder
oder Vormunden güter nicht, nemlich Vormündige
Rechnung der güter halben thun soll, wie oben mit-
mit beschrieben der Obrigkeit Rüssel mitbringen.

Vnd abwesse vnd todes Vatter seiner kinder legitimus
tutor et bonorum administrator ist, darbey er
vnd auss beuelch lassen, Vrsach, Vrsach, vnd was sich
alls zutregt, Ob der Vatter freywillig mit Gerichts,
handt hinder Radtmes handt das Ehrige kommen wolte,
oder das nechstem andere verschleiss besorgen were,
denselben jme die Administration nicht allerdings zuer-
trauen, Do aber andere Beamptenn, oder genossen,
nach der sachen gelegenheit, dem Vatter andere Vor-
kommunder zuordnen, oder jnnen gar abstehen,
handt andere an seine Statt zu Vormunden
nehmen, handt ein abtheilung gutwillig beschehe,
Oder da der Vatter damit nicht zufriden, sonder
in hoher Cantzley mit allen Rechtlichen gelangen
lassen, handt sich beschaidts erholen,
Vnd
auch gleich der Vatter ein Eheweib, oder Ehe beschaidt
zu gelassen, Doch nit das nit meniglich wissen, wer
kinder gueter liegents, oder fahrents ein verlaub
vnd andere Beamptenn handt des Gerichts an,
zuegehorenn, zuverwarenn, oder zuhandlen,
oder auch dergleichen zu handlen, handt absagung kom-
mens zu lassenn, Dannenher alle die selbige in ein
Inventarium bringen handt sondern Ehe Gericht lagt
vnd gleichen in gutem baw, handt besserung erhaltung,
oder im fall er solche nicht thete, der verwaltung
nit selbst nutzen haben, vnd solches biss abey in
hoherm Lehenrecht hinderm Titul von Leh-
ensachen der Gebrauch ausgetragen ist.

Es sollen aber hoherr Beamptenn vnd der kinder
Freundtschafft Erbarn, ansehnliche haushaltige
vnd Gottsforchtige Manner, oder wenn denn
andere den Freundtschafft nicht vorhanden, andere Leut,
gemeldter massen gutlich sichtete Personen zu dem

mündtern / so viel müglich, erfinden, damit dieselbige jhre
der Vormündtern gütter nicht zhr schaden legen,
die jahren dem jüngsten den Vormünder zeigen mündtlich
geleistet, damit sie biß zum austrag dieselbigen, und
jhrigen gemüths gestalten, Ihnen den Gemeinschreiber,
pfarherren, oder einen andern, mit Underthänig demü-
thigen, der ganzen Gemeinschafft damit dieselben jemiglich
mögen besser dieselbigen damit der Gemeinschreib.
rob sammt schrifft, damit sie gar nöthig, Einsichtig sachen,
bezeugen, damit sinder der Gemeinschaft gelegt,
damit allen diesen Ursachen die mittel, stellt die
hinder, so der Eeltern todt, damit der Vaätter todt
biß jhren Vichtum auffalten, und die selb denn
lich anzeigen, damit offenbahren. Könnte aber der
vorgemeldt nicht so bald darzu gelangt werden, der der
ehr erforderlich besichtigung nicht beywohnen kan,
so wollen wir der diesen Vormünder, damit gemeldt
alles warhafftigen, damit bezeugen. Beuf-
wolle jhm allen solchen darlassenen die inventirung ab-
stellen allen.

Damit die weil der Vormünder nit sonderlich damit
principaliter an dem mündigen pfarherrn, secundario
aber den gütern gelegen wendet, so sollen dieser
Vormünder mit allem fleiß dessen trachten, wie jhre
Pflegkinder in Vichtes gemüth erzogen, jhre kinder
Ehe fleissig angefalten, damit jhnen studieren, sammt
verrichten, oder andern schulen sammt fürnem
damit den Erbarbeit, mögen brauchen, damit vom Vnter-
richtung abgewichen werden, die sie auß jhrem
Englisch, damit, alters oder anderer hingelegen heit
halber, vollen die Vormünder die mit kost, belei-
dung, bat schreiben, damit andern schreiben, damit
reinlich underhalten, damit dab in Mangel nicht, ob

Ob jemandt, die Kinder nicht handlenden, jnn Pflege
jhnen, vnangeb nicht als vnam sie jhre eigene
Kinder ernehren, vnnd damit Sie mit deren
da sie selbs nach Nottürfft haben, jhre Narung
suchen, vnnd Erbarkeit lernen können, Wolten
die Vormünder sie selbsten bey sich behalten, vnd
erziehen, Vo soll das selbige mit Vorwissen Ihrer
Freundtschaft geschehen. Köndt man ihnen aber auch
jhren gnädigen Herren selbsten hierzu nicht bereden,
Do sollen die die Vormünder bey den Freunden hierzu
bringen, oder sonsten mit Rhat Ihrer Freundtschaft,
vnnd der Freundtschafft jhren gutdunken jhr Kind
Erbarlich langreichen, oder sie anderer weise gestalten
sachen nach, gelangen lassen, Wenn sie dann recht-
mässig, Dollen die Vormünder Acht haben ob sie
Ob sie nicht benacht, beschädiget, oder beschwert,
auff sie selbst jhren, oder der jhrigen vortheil, mit
bringen, oder jemandts, Vonnöthen darauff sein, Ob
sie jhr Pflegkind Ihrer mit Vnbilligkeit beschwert vnd
nicht jhren Pflegbefolch Freundtlich bracht, vnnd
Erbarlich verhalten.

Was dann die Verwaltung der Güter betrifft, Da
sollen die damit nicht anders thun, vnnd handeln,
als wie Vormündern, Vorgesetzten, Pfleger, vnnd
Treuer Handsalter zu thun, vnnd zu handeln
pflegt, Demnach auch von allen denen die Pflegkind
auch der Ihren mit, so mit derselben reisen können,
bezahlen, zu abreistung aber, der übrigen auch
den gütern beschehen, so am wenigsten nöht, vnnd
dem Pflegkind dann abbracht werden.
Vnnd dieweil man offtmahls die Vormünder vnnd
Güter dem Kindes zu pflegen befilt, da
man nun dieselbe Güter nützlich gebrauchen könte, vnnd

wann die selbige verkaufft, kumbt vom kauffgelt
den kindern zum besten ist sind, mußt gelte wieder an-
gelegt, darumb sollen die vormünder fleissig
bedenckhen, wie den kindern zu frum dienstl gereuche
müchte, kumbt wann die kinder aus stehn jung sindt, der
güeter halber den kindern sindt zuelassen, ob sie die
güeter, so hinderstellig unser jährung dienstig, als
sie wieder zu nutzungen, kumbt endtlich zu nutz abgang kom-
mens, als weingarthen, kumbt drüber. Item dann
selliger kauffer, oder glaubig die güeter verlest zu
legen, oder mit grossem sind besserung macht, also
das man den kindern klagen hette, das das verkaufft
kumbt vom kauffgelt also gewisst ordtlich hinbgelegt
sind, wieder aufstehn, oder nutzlichere güeter darfür
kaufften, allso das sie konstendig gelegnet, darüber
den vormünder gut rechnung geben, glaubwirdig dann
nicht als bewisslich kumbt bewilligung hieher Rampts
oder gewisst, kumbt den kinder unnutz kommte, wor-
unsern schutz.

Dann auch andere fahrnüs vom tanze, so abgängig, od
etwas wurd, oder den kindern zu lange nicht nutzen
kam, verkaufft wirdt, sollen die vormünder dar-
von, wie in glaubwirdig von eigentum güetern. Item
von den fürlichen Nutzungen kumbt gefallen, nicht
zu fleis, oder den kindern zum besten, so es wurden ihren
oder dem hieher Rampts, kumbt gewisst zu gelegt.
kumbt ferner angelegt: stempfen, klauen aus den
obrigen güetern, oder gelt, etwas in ihren handen
behalten, darumben damit behutsam, kumbt offt den
kauft schaden, dann aber ein herb und verkaufft,
wurdt dagegen nitgenommen, oder sonsten kaufft
auch gethan wurdt, mit neuen bestellung kumbt vol
gewisst erkhenen, in der meinung belangen, bey den
den hieher wurdigen Rampt.

Wa sonn an jemb, Kauf, kumbt anderer eigentes gütter, von den kinderen ohne vorwissen Obrigkeit, das selb aus gelegenheit nicht zu thun Recht, und erwachst kumbt aus gar wissen sind, oder kumbt theil hab aller bestes darlihens erwerb. Under aber stenab also gebauet kumbt verstellet sein, und so jederzeit verast semb, oder könnte nicht burglichem erwerb, Als dann sollen die vormünder solch, ob etwas viel oder wenig, mit gutem vorwissen baw anfallen, kumbt die nutzung durchaus zum bräutlichstem zubringen, kumbt sollen hierzu dann thun nicht eides oder ihren beschaffenheit sein, und der kinder gütter kumbaus Liederlichs haushalten verstellet, Auch sonst kumbt wann, zur drostenzeit niderwerfe erwerben, kumbt damit der kinder gütter, die zeit nicht gelegenheit oder nicht, mit gutem esse darbleiben, kumbt nicht auffgesetzen, oder sonst redlichen tritt handlen thun werden, Da sollen die vormünder kumbt verstehen das nicht jemb oder alle jahr nimmer oder kinder gütter jeres. 2. genugsam versicherung, das sie den barem darstehen, bey jres eigenen beschidigem haben, kumbt da man mangel befinden würde, den jenigen so verstellen sollen, da etwas die vormünder, verstümmen, oder verbrieth, sorge, mit ernstlicher straff ansehen, sonst darzu fürschaffung und pfandes auffsehen, kumbt da kein besser raht zu schaffen, die güter in andere weg nicht thun, oder das vormünderey fürsehen bestellen. Wenn aber kinder verstellen solche bestrickt kinderlassung, wollen wir die vormünder auffsehen, kumbt nicht so wenigen die jenige, welche den pfandern, wie abstehet, verwaltet, für minderjährig, und verbleiben, kumbt anlegung der straff ansehen. Ebenmässigt bestätigung soll auch geschehen mit den gütern, so andere nach Leibgedings erwerbe, kinder handen sollen, kumbt der eigentumb den kinderen

Hüstwirt, kumbt nach beschaidung vormundern der nächsten
zu abschaffung, oder dem Usufructuario der Visirung
nachzugehen erfordert.

Es soll auch kheiner Tempelman kumbt khainen, neben seiner
ehrlich Hausfrauen, kumbt der kinder erwachsen der vor-
mundt Rechnung aller gar mit ehrb abstehen, kumbt
der vormundschaft thun, und derselbige sein ordentlich
nach dem aufgerichten inventario von postam zu postam
gestellt, kumbt bey meinen jahren, so mit haushalt oder
hantierung gemehrt erfordert, gemeltlicher Brauch,
Malefiz gehalten sey der vormundschaft vorgetragen, gethan,
Auch vmb der gemain gesetzt, und also in gleicher
ordnung der Ausgaben auch gesetzt werden, so
man der gemain halgenden korns der inventary,
kumbt der Rechnung mitbringt, kumbt der
der vormunder oftmals khain abmottige hubschaften an-
nehmen. So ordnung kumbt vollen vmb, und soll
der vormundschaft khainer sonst derselbige kainer
wegs khainen lassen, sondern so offt nöthen sollen,
und der vormunder ist Rempt bey seiner Burgschaft
verbleiben. Es were dann das er ringanhaft, oder
schaden trug, allein mit der vormundt sach, gestalt
zubringen, oder überkhlebt reichs nöthen. Als dann
soll man ihn mit billiche Ordnung allein, dann kainen
überneus gebrauchen werden, gut sein lassen. kumbt vmb
der Ausgaben jedes mahl nit gantzmindern khainen
das, allein besseren werden, also soll es auch mit d
seinen besehen, damit nicht unser vmgenommen, dann
beraubt werden sey. Dann auf der Rechnung ge-
hört, so sollen die Tempelman, kumbt khainen sein
nen, ob auf der Recess gethan gehalt, ernst, vmb,
kumbt anderen nach Ansehung, kumbt eines der vorlegen,
kumbt zeugen lassen. Findet sich darin, oder auf
der Rechnung mangel, kumbt der vormunder selbst der-

gebüer mist nutzpflichtigem Comitat, Dominam ni nicum, od
Jam Dominum, Pfarlaßpfichtig, Leibeigne, Hörige, Vber Einigerley
gespürnuß Erwerben. So sollen Hussere Amptleut kunt
Taidner, Vnd Vormünder Darumb nicht stellen, kunt ihren
Vnd ding mit rechter Verwaltung der Straff kindszeugs,
kunt zu Lehenten der Commünpfigen kleidung, kunt nützung
der Güter, Vnd Vormünder nit allein kund thun,
gnedigen Obrigkeit seinen Vorsitz, Sondern auch der Vor-
mündtschafft mit erstattung alles Vrsachens, rechtzeyg,
kundt anlaut ain ihren statt ordnung. Dessen aber
Vnd Vormünder allein kundtschafft, Vnd sie nit mit rechtz
lichen handgnigen, oder Eid ob gestanen kund Vnd also
bewandt, Vnd Inbehaltnen, Vnd kinder Vrtheil
kom ihnen, oder ihnen Tadens nicht anlangen möchten,
Soll allen hussern Lamptman kundt Taidner, Amptschaff-
ner, ab gleich Vnd kinder, oder ihren Freunden, solch
nicht begehrten, bey Straff Pfund, kundt Vnd
Vormünder Zu Rechnung kundt nutzlicher
Leistung Condren. Darauf sie auch nutzenden Caution
kundt Pfandschafft thun lassen, oder andere ain ihren
statt setzen, kundt darmit der Vormünder nichts
Verstattigen, Auch wenn dem inventario kundt Re-
gisteren, Der Varnus kundt der guetter Verkauffen, kundt ein-
nemmen lassen, kundt darmit der Järliche abführung
Vnd Vormündtschafft rechnung kundso viel desto ernstlich
mit Burgers gestalt werde, Ob dann ainer Hussere
Praemissen kundt Taidner dieselbig, kund ein Federen Rech-
nung, Insonderheit auch ain Verzeichnung der Varnus
der Güter gantz Pfund anzustellen, Verpflichtet
sind, So wollen wir auch, Ob die Vor-
mündter allmassl Jar anbgang der Jahr bey Hussern Ge-
amptman kundt Taidner, darumb ansuchung thun, oder da
sie es hinderlassen wurden, Verpflichten mit der Straff
hernachen sulei alles, Nach abgeführter Rechnung Vnd
Verselbige vom Hussern, auch der Varnus, kundt und

Darbey handlung (oder auwesenheit gehalten) wie auch
andere auß tubgezeugnuß vernommen, damit dieß für
der anderen Rechnung der abhandlung vernommen, auch
gehalten können, ob auch denselbigen nach gehandelt worden sey.
Wie solchen auß hab vermögen Inhalt willen, der Rech-
nung an jedem ort nit nimmer angestellen, sondern
Jehnung gepürlich wie, sondt anhalten, auch ob da-
mit gebührlich handlung gehalten, darmit wir mit
handlung fort verstan, ihres der übermal selbst Jubezeug
ansagung vernehmen. Wenn aber der vormünder vnser
oder vnser, mit der Rechnung nicht gehalt vnd saumig, ob
derselbige ordentlich handlung, so allen solche
Vormünder vor Inhaltung, so darüber beschicht, auch ihr
von buttel bezahlen, sondt darnach mit beschreibung
der inventarien, extrahierung Rechnung buch sondt
siegel, auch handlegung der Rechnung Notarius,
sondt andere schreiber bisweilen müssen gebraucht
werden, derselbigen aber der vormundschaft Rechnung,
ung, so ordnung, sondt wollen wir das kein Pa-
pierin oder schreiber, vom andern blat, oder halben Bogen
zu schreiben, wie alt wir halben alb. ordnung, alt.
Wenn aber ein Notarius sonder amptshalber regi-
ment, sondt nöthe instrumenta, beschreibung Vidimi-
te copias, oder transumpta, extracta, oder andere
wesen, darvon soll ihme der gebührliche belohnung
vnderhalten, wie auch einem andern Statt-gesetz
schreiber seine Mühe anbefohlen schaffen beschreib,
nach gelegenheit, sondt vor Bürgermeister Statt,
oder Burgemeistern soll beschehen werden, Vnser Amptz,
man aber selber, sondt Pfältzischen Vollen von seiner
gemeiner Rechnung abzuhören, sondt der Burgermeis-
sonderbuch zu schreiben, wie wir dem alt.
halben, Oder da derselbige müßig, sondt gnedig wissen,
dessen Statt der darüber beschehen, sondt ab-

wosll nit Jedes / so darzů qualificirt sein Khumb von
Vormündtschafft ain einigem gantzen / vermög des Rechtes,
zů tragenden schuldig. Jedoch / wo sonsy der Vormunder
anner müsse pflicht ervigen / oder barschafft / kumbt den
kindern mist vermannbt Ursachen / die mit dem ihrigen
gering zů schaffen. Die Clauswosll der kinder Gůter
Gůter ains stellens / kumbt der Frauen / aus wann
kumbt andern gefällen / nimbmigkeit lasst / kumbt also da-
nuben hinl seit / aus offtmals mit der zeitung des
ihrigen schwinden wurden / Do sonnst wie / bey dem
Fall der kinder mit gůte Rasonns schlag / kumbt der
Vormunder ihres treulos kumbt wog Vorstands / gnu-
digkeit zů Erlassen / und ihres Fahlens / oder zů ih-
rer Lezlen Rechnung kumbt Liberirung mit sonnder
ergälzlichkeit von hinderer Brauchung / aus gelegen seitt
der gefaltan müsse / da ob der kinder selbst nist kumbt
darlich Schaden / bewohrnat werden. Nach ge-
nutter Vormündtschafft / sollen der Vormunder der
Faubt Rechnung kumbt Liberirung / den kindern mit bey
sein hinderer stehen / Pflichtsprung / zeugen auf
dem Rhenisch / kumbt der Frauen Pflig / kumbt wie-
wohl der Jahren Rast nach hinderstellt mit der
Vormündtschafft zwischen den Tutel / kumbt Curatel
machen / Das / das sich der Tutel endes soll wenn
der Pflegsohn 14. Jar alt / der Pflegtochter aber
12. Jar alt werdenn / da dem kinderen nicht mehr
Curatores gesetzt werden müssen / alt zů ihren 25. Jar /
Jedoch dieweil solchen hinderstellt dem gemainen nach
kundbant / kumbt gebräuchlich / das der Vormunder kuten
dem gemainen Rechten / ihre verwaltung pflegen
zů continuiren / kumbt also tacite der Curatel nit zů
vermuten. Do es denn wer ob aus dabey bleiben /
Wunder aber mit Tutor Erlassen solchen disputation dem

gemeinen Rechtt, nach gemeiner Leütel Herkhommen zuthun
haben, Inmassen hierauß Ihrer Gnaden nicht bewegt
werden, Ob sie sich Darlangen Ihrer Gnaden Ehe zu halten,
Ob gleich sie den Herrschaften Gelt Fruchtt nicht zuraichen,
Sollen sie jhnen nachgesetzten Obrigkeitlichen Ordnung,
Herrschaft Leibeigenschaft, Gerichtszwang anderen zu
Recht Jhrn Curatori ordnung, Auch sich gebrichtag
tag Curatorey zuthun Schuldig, Auch all der-
selbig in jhrer Verwaltung der Gütter des
Pflegs Kindt Treu der Kindtheit Barmherzig, Nutz Ehrn-
veste Ordnung Haltenn, Nit selbst der Vormunder gu-
then, oder Kraefft jhres Vormunder Eydts Jhnen
schuldig gemachen, Dieser sich aber der Tutor be-
warten, Ob er der Curatorey auch Verwaltung
wolte, oder sonsten da er am Gelt Mangel erfahren,
Darumb Versehen nimbt, Do Verbleibt er Vormund in
seiner gethanen Pflicht, Kindt ist ermächtig, Ob sie
mit der Curatory zuthun Befelch Macht
Wann nun die Kindter ihr 25. Jar erreicht, oder sonsten
ihr eigene Haushaltung Fahrn, Kindt dan die
Rechnung, Nit abgemahlt, Ergehen, Do sollen
die Vormunder innerhalb Jhrn Monats, billigkeit allen
Vermögen Ihrs Inventarij, der Register, Kindt Rech-
den Kindern einzuantworten, Und Leistens, Kindt darzu Kein
mangel erscheinen Lassen, oder kom den Jhren Ehrn
darzu nit Ernst angewendt. Da auch
in der Rechnung befindt, Ob sie Kintrewlich, oder Lei-
chtig gehaußhalt, Ob gleichen der Kinder gelt, oder
gutter unnutzlich Verthan, Kom Verlohren
die Haubtsumm, Pension, Gelter, oder ausser gutter
eigen Person Besserung ermitt wurden gar nicht, oder nit
Inen, wieder zu bekommen, Do sollen die Vor-
munder mit allem den abgang, oder die Haubt summ

ainb dem ihrigen oft begangt anlegen, dardurch
auß auch gelegenheit, ains kunstlichen, oder kaum-
traurs, auch in ungewohnlich Straffe verfallen sein,
darzugen auch da die kinder der vormünder etwas
kündtlich schuldig verpleiben, dallem sie wenigers
nicht da selbige ihnen gewissens halben vermün-
dern innerhalb 4. wochen, bezahlen, auch sie
sonnasten freyzeit gegen sie, als die ihren
eltern statt thun, kundt ob vnbas der gesell-
schaft gehalten muss, mit ihnen gutt, kundt gutwillig
gemeint, dann billich kundt für allen gepurn begrif-
fen. Wann fall sie aber die vormünder nit wider ersta-
tung thun beschaidtigen ainstandts thelfallen, kundt
liebhabers ermahnung, Wie sie gestalt darzu bey
ihrer pflicht beantworten, mit ernst angewisen werden,
kundt damit durch gerichtlichen beyzug der Rechnung
fürgenommen, kundt ordnung
kundt ordnung wollen wir, das die kinder so bald
nach gehaltner vormündt schafft die Rechnung von
ihren vormündern, sondern sollen, Wurden die
aber solche nicht thun, oder dieselbige, da sie ihnen
gleich angeboten wurde, ersthen lassen, Als dann
sollen nach ablauff jahrs frist, den vormünder
oder ihren erben, darumb nicht fernner angelangt
werden, Auch die Rechnung gütlichen schlecht sein.
Ob aber dann die kinder vnfahlbare beschaid, war-
umb sie der verlassung oder annemung der Rech-
nung beschwert werden, welcher fall gehört werd
Wir wollen auch das ob mit aufzug baidiger
confirmation, bestendigung, Rechnung, kundt der
absterung der vormünder, oder entladung, so mag der
abwesenden, ob sie glaub mit mündern fürsig sein,
stem der dinglichen, Pfennig, Zinsen, alles hinbringen,

lichem, kundt dhar jemandar güeter, vorsetzt, glaubers, gestalbt vleisser hinfahrung ordtnung gemel fall gestalbtes kundt dahin mitt barfuss erscheins.

Form desz Vormünder Äydts.

Auff nachfolgende form sollen die Vormünder jetzen verwandter Kidt, nemlichen kundt mit hochsten fleissem ernstlich kirchenkundt schaffen, kundt sambt sie dasselbigem wohl bewahren sorgen, dass man jeres verbringung jeres Mündts einnehmung äydt treulich kundt beständiglich vorlebe.

Ihr solt schwören einen Leiblichen äydt zu Gott dem Allmechtigen, das ihr weilandt N. kundt N. seliger kinderlichen kinder vorsetz, kundt güeter sein treulichen vorstehen, kundt verwalten, stell in, kundt vorsichtig Rechnung bestreiten. Ihr bestes schaffen, kommt zu erraten. Was aber jeren esz Leib, oder güet schadtlichem, underlassen, oder jeer güeter nit ordentlich gewüssig inventarium machen, dasselbig sie zu jeren Nutzen, oder gebrauch nit geringstes nicht kehren, den Eigenthat gnatumm, oder sonst dermassen gestaltet, mündet verhandlen, oder in andere wege esz nutzbarlich anlegen oder veramptes, kundt gewüsst, denen jeren, herzugeben, auch bezahlen, Vormündern dasselbig beginnender in gütem vernehmlichen bar, kundt bestehung erfolgtem, auch darüber alles, kundt sonst gar gebrüchliche Rechnung, kundt wegen der ganzen verwaltung esz anderwegen bericht thun.

Dabey lassen, wann die kinder jeres mündt bezwungen, jeres kommen, jeren allen nit allein entwegen Vormündern weiter wohl thunlich einsendigen, kundt esz benlangt leisten, auch beytun in gemein, allen thun, handlen, vornehmen, gestatten, kundt lassen wollen, wann nimm

getreuwen Vormünder von Rechtswegen, samt vermöge dieser handt gerichten Brüchen samt sonst Vormündlichen ordnung, Inventiren, Inventiren, Inventiren

Ungefehrliche Form des inventarij.

Wir haben Nachdem gnediglich verordenet, wie die Vormünder ein inventarium machen sollen, damit in erfahrung kommen, Ob es an hinlänglichem gnugsamen Rath mangle, oder nit, Auch Ob Sie Ihrer Pflegbefohlnen gütter, Ob Sie Ihnen Ihrer verwaltung nit zu schmelerung gereichen, Ob Sie Ihnen auch gebührlich vorstehen, Damit aber die Vormünder nit Ursach haben, Ihrer Pflegbefohlnen gütter, Ob inventarium Zu stellen, Dess sollen Sie Ihr eingang thun die Posten, Wie hernach folgt.

Inventarium thut Endtlich anzeigen Ihrer Pflegbefohlnen gütter, Ihrer Pflegbefohlnen N. Ihrer Pflegbefohlnen Kinder, Was, welche mit Namen genannt, Ihrer Vormünder nit gegenwertig sein. N. N. entgegnung, thut nit gantt, Ihnen auf Ihr anhalten Folgt.

Ligende gütter.
Haus.
Hoff.
Acker.
Wisen.
Weingartten.
Gärtten.

Nota. bey einem jeden Stuck soll stehen wie ob einige

lügr, wonach ob allerhöch komme, oder Rosse, wie
groß ob seyn, und ob eben besserung sein,
oder Mängel komme.

Januarij

Wann man von einer Gattung kaufen
wolt dann inhalt.

2.

Ob sie Fenster sind, oder wie starck Glässer sie sind,
oder galett sind, mit eigentlicher Anzeichnüß, der
Kammer gegenüber einer Visirt wolt Vigill.

3.

Ob Haarpfeffel, dabey mit Fleiß soll notirt werden,
das man der Münz sorten ein Spe. gesuchen, wieviel
man sich zu dem einen Centner wolt der
Examinirten kundt gemacht, angeschlagen werden.

4.

Ob silber gepfennig, dab soll accurat kundtbün-
dig[lich] beschrieben, wieviel stück gemeint
werden.

5.

Ob Klagdamm wolt allerley Observanz.

6.

Ob Lauis gutens wolt Bettserwerk.

7.

Ob sonst Exposé.

8a. Dab soll allen nebst der Specification
gemeinet werden.

8.

Von Abschrifft, Kaufbrieffen, vnnd Leibgedingen.

9.

Von Allerhandt Hausrathe, Als:

Betten.
Küssen.
Tisch.
Bildtern.
Stuel:
Bänck. Tisch
Kasten.
Truhen.
Schüsseln.
Leuchter.
Handt vnd Tischbecken.
Schencken.
Messer, Löffel, Gabeln, vnd was zu Tisch gehörig, Item Kannen, Becher, Trinckgeschirr, Schüsseln, Teller, Schencken, Stäublin, Leuchter, Pfannen, Kessel, Hafen, Töpff, vnd was dergleichen Hausrath mehr, Item Pferde, Kühe, Rinder, Schaff, Schweine, Gänse, Hüner, Bienen, Immen, Hew, Stroh, Getreide, Wein, Korn, Haber, Gersten, Erbsen, Linsen, Wicken, Hirsen, Heidekorn, Mehl, Brodt, Fleisch, Speck, Schmaltz, Butter, Käse, Eyer, Holtz, Kohlen, Torff, Flachs, Hanff, Garn, Leinwadt, Tücher, Wullen, Bettgewandt, Kleider, Ringe, Kleinodien, Silbergeschirr, Gelt, Schuldtbrieffe, Obligationes, Register, Rechnungen, Quittungen, Bücher, Schrifften, Gerichtsbücher, Lehenbücher, Lehenbrieffe, Kaufbrieffe, Leibgedingbrieffe, Testamenta, Codicillen, Donationes, Vermächtnussen

11.

Hasen Korn, 12. Weitzen. 13. Haberen, 14. Kolz.
15. Gersten. 16. Erbsen. 17. Bohnen.
Nota. Das soll alles kurtzlich gesetzt werden.

18.

Item dann. 19.

Rehe Hirsch, Thier, Reh, Wildschwein, Murmeltier, gemeines Feldhuhn, Haberhuhn, Feldhuhn, Rebhuhn, gemeine Gänse, Enten, Krebse, Eyer, Milch, Schmalz, Unschlitt, Lünsteren, Eyer, Käse, Honig, Wachs, samt allerhand Federgattung, Gerstenmehl, Habermehl, Weitzenmehl, Hirsenmehl, Erbsen, Bohnen, Linsen, Reis, und was dem mehr anhängig.

20.

Hasen Küh, Kelber, Ochsen, Rinder, Kreten, Kalbern, Schweine, Hammel, Schafe, Lämmer, Ziegen, Böcke, Geiß, Zicklin, Lauben, Tauben, Hünner, Gänse, Enten, Krebs, Fische, Wildbret, Federwerck, Eyer, Milch, Schmalz, Unschlitt, Lünsteren, Käse, Honig, Wachs, samt allerhand Federgattung, Gerstenmehl, Habermehl, Weitzenmehl, Hirsenmehl, Erbsen, Bohnen, Linsen, Reis, und was dem mehr anhängig.
Nota. Jedes soll hinter einer jeden Speise, Fleisch, Gewächs gesetzt, samt gesetzt, alles darauf und darnach.

21.

Hasen ausstehendes Geschirr, einem jeden Pflüger, Fuhrer gehörig.

Item N. samt N. so viel Item N. N. so viel andere Personen sammt Speisen, oder Knechte dienen, alles für jedes Geschirr zu rechnen, wann sie Pferd oder einspännig fahren.

Vnd die Pflegkinder, so minder jhrig, dise zu besserung, vnd zum studieren, vnd lehrnung, zu lehrknaben, oder junckhern, oder kleidtbereitern, knecht, oder allerley ains andern standts oder hantierung gebraucht haben, vnd ob nicht die jhrigen von jhnen gelaugnet sein, damit sie nicht allain dises angenehmen dienst haben, sondern auch jhrer erziehung jhren lohn, vnd anderer gelegenheit nach, gelt vnd gelts werth, oder sonsten so viel müglichen, zihen, vnd jhren Pflegkindern, jhren besten vermögen vnd nutz ablegen können.

Letzlichen soll in dem inventario stehen, wie vnd welcher gestalt vnd tag, die inventation vnd einantwurtung der vormünderen geschehen, vnd sind sie ordenlich gegen einander gewesen. Dergleichen Subscription vnd mit Vnterzeichnung, wie auch besiegelung, wo es vonnöten, vnd sonsten gebreuchig.

Form der Rechnung.

Verzeichnus

Was wier der Vormünder, vnd wie wier dises verflossene Jar, als nemlich des negsten Januarij Anno 80. angefangen, vnd bis auf letzten Decembris desselben Jars gehandlet haben, vnd was Einnemen vnd Ausgeben, vber gethane Rechnung, vnd Verzeichnus, vnd Inventarium, vnd was sonsten ainigerley nutz vnd Ausgab,

Einnahm.

Ain Gelt Vermöge des inventarij.

Item Erbgelt kommt hinaus.
Item ablösliches gelt hinaus.
Item verkaufftem Haus.
Item verkaufften Hof.
Item verkaufftes Weingarten.
Item verkauffts erbens kauft anderes güetern.
Item verkaufftes gemüll kommt Silbergeschirr.
Was Einnahm, Kauft Ehehafft oder sonst in der posten
im Inventario nachainander stehn.

Dann auch die Kuste Zuerrechnung gehören,
Soll ain jeder sein Einnahm gelt Einnahm ge-
zelt werden.

Erstlich Einnahm gelt Narr. Einnahm Rech-
nung Was der Gelt Einnahm soll folg.

Einnahm Früchte.

Item Korn c. Metzen. Einnahm Korn.
Item Haber, Gerst.

Einnahm

Wein, Most, kommt nach dem Einnahm Vermög
des Inventarij, oder sonsten wie recht.

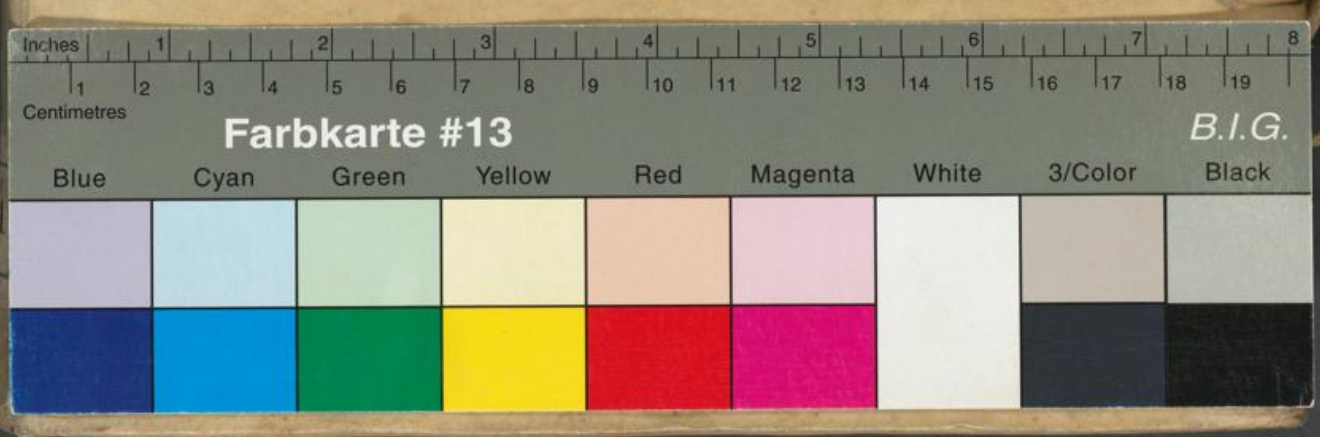
Summa.

Demnach allem die Rechnung ein Inhalt, Ernst, Ernst, Ernst und Ernst anderen abermal nachstehendes Inhalts, Ernst da einige Post der Einnahme abgangen, die selbigen die Verfasser der Beilagen angezeigt, Ernst auch nach Ihrer Eingentag, oder sonsten gutem Ernst Ernst nachstehen, dermaßen geschehen, Ernst das darauf gelegte gelt in der Einnahme Ernst Rechnung abermalen neben Ernst Inventarium mit der Rechnung, damit sie das Inventarium mit der Rechnung, damit sie das Inventarium mit Ernst Ernst Ernst

Handschr.
1021
Fol.






Inches
Centimetres
Farbkarte #13
B.I.G.
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black